P. Roman Zirngibl,
in dem fürstlichen
Reichsstifte zu St. Emmeram.

Ueber

die Preisfrage:

Wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?

Μηδεν των ανθρωπινων βεβαιον. Nihil rerum humanarum firmum. Isoer. Orat. ad Demon.

Die Churfürstliche Akademie der Wissenschaften wirft die Preisfrage auf: Wie, aus welchen Ursachen, und an wen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen?

Um diese Frage gründlich aufzulösen, will ich vorher erstens die Gränzen, welche Baiern in der Mitte des 12ten Jahrhunderts hatte, bestimmen, zweytens die Stände aufsuchen, welche die Baierischen Landtage während der Welfischen Obermacht zu besuchen verbunden waren.

Geschichts-

Geschichtskündige werden mich verstehen. Meine Absicht ist, von der mehrfachen Zersplitterung, welche der Baierische Staatskörper vom Jahre 1156 — bis 1180 erfuhr, Rechenschaft zu geben.

Ich theile demnach die gegenwärtige Abhandlung in vier Abschnitte ein.

Erster Abschnitt. Welche Gränzen hatte Baiern in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, und welche Stände mußten die Baierischen Landtage unter den Welfen besuchen?

Zweyter Abschnitt. Wie sind die Lande zu Baiern vom Jahre 1156 bis 1180 zerfallen?

Dritter Abschnitt. Warum sind sie so zersplittert worden?

Vierter Abschnitt. An wen sind die abgerissenen Stücke gefallen?

Erster Abschnitt.

Welche Gränzen hatte Baiern in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, und welche Stände mußten die Baierischen Hoftage besuchen?

§. 1.

Ich wende mich gegen Norden, — der Böhmerwald gegen Morgen, die Thüringersaale, der Speßhart, eine noch unbestimmte Linie von der Tauber an bis an den Kocher, und endlich die Brenze gegen Abend sind die wahren von der Natur selbst gesetzten Gränzen des nördlichen Baierns bis auf das Jahr 1057 gewesen, innerhalb welchen die Nordgaubaierischen Markgrafen regiert haben.

Ueber-

Ueberflüßig würde es seyn, die gezogenen Gränzlinien mit Beweisen zu unterstützen, da dieß vor mir längstens Herr Pfeffel a), und viele andere b) gethan haben.

Als im J. 1057 der männliche Stamme der Nordbaierischen Markgrafen zu Schweinfurt aus dem Hause Babenberg mit Otto dem Ersten erloschen, theilten sich drey seiner Töchter in die große Verlassenschaft. c)

Judith erhielt die eigentlichen Schweinfurtischen Güter im Werngau, nebst einem großen Strich Landes in der Gegend von Creußen. Ihr Antheil ist nach der Hand zum Theile den Hochstiftern Würzburg und Bamberg heimgefallen, theils aber durch verschiedene Erbtöchter an die sogenannten Herzoge von Meran, d) und endlich nach derer Erlöschung an die Burggrafen von Nürnberg im J. 1248 gekommen e).

Bertha erlangte die am meisten gegen Norden gelegenen Herrschaften, die sich von den zweyen (heute Coburgischen) Schlößern Schaumburg und Sonneburg längst der Würzburgischen Gränze bis gegen Gelnhausen erstreckt haben. Ihre Erbschaft ist größtentheils Kirchen und Klöstern zu gutem gekommen, bis auf diejenigen Grundstücke, welche die Grafen von Abensberg von dem Markgrafen Hermann ererbt haben. Die übrigen Markgräflichen, und besondern Lehen mögen wohl in das neue Herzogthum Franken Konrads des Hohenstaufers im Jahre 1116 eingeschmelzt worden seyn, welches den größten Theil von der obern Pfalz, und der Burggrafschaft Nürnberg, und alle unmittelbaren Herrschaften, die heute im Fränkischen Kreise sind, in sich begriffen hat f).

Es

Es verblieb also der Beatrix, welche an Konrad Grafen von Vohburg vermählt war g), die Grafschaft Cham nebst der Herrschaft Neumark, und dieser kleine Staat machte die von dem Baierischen Staatskörper abhängende nördliche Markgrafschaft aus h). Franken hingegen, welches von Alters her hievon abhängig war, hörte nach dem Tode Ottos von Schweinfurt auf, die Oberherrschaft seiner Nachfolger aus dem Hause Vohburg zu erkennen, und blieb unmittelbar den Deutschen Königen bis 1116 unterworfen.

Auch die kleinen Landsassen in der gegen der Donau gelegenen Gegend, von welchen vormals kaum die Rede war, fiengen nun an ihr Haupt empor zu heben, und unter dem Name der Grafen von Kastell und Sulzbach, Bogen, Lengenfeld, Graispach und Hirschberg, der Landgrafen zu Leuchtenberg, ja auch der Markgrafen von Hohenburg berühmt zu werden i), doch so, daß sie Glieder des Baierischen Staatskörpers verblieben.

Es verlor also Baiern durch die wegen Erlöschung der Babenbergischen männlichen Markgrafen erfolgte Zertrümmerung des Nordgaues ein ziemliches von seinen Gränzen, und wenn gegen Morgen der Böhmerwald dem Nordgau noch zur Gränzlinie diente, so war er gegen Norden durch die bis Königsberg hin laufende Eger, gegen Abend durch die heutige herzogliche Sulzbachische Gränze, und weiter gegen Süden hinab durch die Altmühl eingegränzet, in dessen innerm Bezirke doch die Hochenstaufer manche herrliche Stücke als Herzoge von Ostfranken unabhängig von Baiern beherrschten.

Diese waren ohngefähr die eigentlichen Gränzen des nördlichen Baierns in der Hälfte des 12ten Jahrhunderts.

Das durch eben diese Zertrümmerung von Baiern abgerissene Nürnberg kam zwar im J. 1127, und 1130 durch K. Lothar wieder an Baiern. Aber K. Konrad der Dritte trennte es wieder davon, da er H. Heinrich den Neunten stürzte k).

Ueberdieß bekam K. Friedrich der Erste mit der Vohburgischen Prinzessinn Adelheid Waldsassen, und Eger zum Brautschatz, und ungeachtet er im J. 1153 die Ehe mit dieser Gemahlinn unter dem Vorwande der Anverwandtschaft hat aufheben lassen, behielt er selbe doch zurücke l).

Es verlor also der ohnehin ziemlich zugestutzte Nordgau noch etwas von seiner Größe.

a) Abhandlungen der Churbaierischen Akademie. 1. Band, 154. Seite.

b) Neue Abhandlungen der Akademie. 2. Band, 10. Seite. Herr Hofrath Kremmer Geschichte des Rheinischen Franziens 1778. 50. Seite.

c) Abhandlungen der Baierischen Akademie. 1. B. 193. S.

d) Otto Bischof von Bamberg, ein gebohrner Graf von Andechs, sagt in einer Urkunde vom Jahre 1190, daß seine Neffen viele Güter in Franken, Baiern, und Kärnthen besassen. In Franconia, Bauwaria & Carinthia. Vol. VIII. monum. boic. pag. 167.

e) Man kann also das Grab des Otto von Schweinfurt als die Wiege der beyden Staaten ansehen, welche heute die Herrschaft in Franken unter sich theilen.

f) Pfeffel

f) Pfeffel abregé chronologique de l'hiſtoire d'Allemagne. Edit. noviſſim. de anno 1776. ad annum 1116.

g) Abhandlungen der Baier. Akademie. 1. Band, Seite 195. ꝛc.

h) Obgleich Diepold der Sohn der Beatrix gleich nach Hermanns I. von Abensberg Tod im Jahre 1071 Markgraf geworden, und den Markgrafen ſowohl, als den Herzogen in Baiern daran gelegen war, daß die Nordbaieriſche markgräfliche Würde in ihrem alten Umfange, Macht und Anſehen erhalten wurde, ſo war doch die Landesregierung, welche unter der K. Agnes ein Biſchof führte, und jene unter Herzog Otto II. ſo verwirrt, daß man ganz unbeſorgt die Gelegenheit, dem Nordgau ſeine alten Gränzen wieder zu geben, vorbeywiſchen ließ.

i) Abhandlungen der Baier. Akademie. 1. Band, 201. Seite.

k) Herr von Lori chronologiſcher Auszug aus der Geſchichte von Baiern. Seite 692.

Der Ort Nürnberg, welcher im 10ten Jahrhunderte gegen die Ungariſchen Einfälle von den Baiern, (dieſe wurden von den damaligen Geſchichtſchreibern nach der Römiſchen Geographie Norici genannt) die erſten Mauern, und den Name Caſtrum noricum erhalten hatte, gehörte von Alters her zur Baieriſchen Grafſchaft Bamberg, und wurde 1117 mit dem neuen Herzogthume Oſtfranken dem Hohenſtauffiſchen Prinzen Konrad übergeben.

l) Idem cit. loc. pag. 634.

§. 2.

Im Jahre 907 wurde die im Jahre 799 von den Baiern bevölkerte Landſchaft zwiſchen dem Kalenberg, und dem Leuthafluß von den Ungarn überſchwemmt.

Im Jahre 1043 glückte es den Baiern, diesen Strich Landes dem Mutterreiche wieder einzuverleiben, und mit Baierischen Einwohnern zu besetzen, derer Nachkömmlinge sich glücklich daselbst erhalten, und so weit ausgebreitet haben, als weit gegen Ungarn noch heut zu Tage die Deutsche Sprache reicht a)

Die Ostbaierische Mark blieb also bis über die Hälfte des 12ten Jahrhunderts in ihrer alten Lage.

Sie gränzte bey dem Teyafluße an Böhmen, und Mähren b), durch die heut zu Tage Obersteyerischen Gebirge an Kärnthen c), und durch die Leutha an Ungarn, in welcher Gegend dem Bißthume Freysing 100 Höfe geschenkt worden sind d).

Die Kärnthermark, so heute Niedersteyer ist, haben ebenfalls die Baiern bewohnt, und als ein Gränzland gegen Ungarn beschützt, auch deßwegen mit dem Könige von Ungarn Friede gemacht e). Die gleichzeitigen Geschichtschreiber nennen die Kärnthischen Gränzen gleich denen von Oesterreich die Baierischen Gränzen f).

Außerhalb des Landes sind also bis auf das Jahr 1156 die östlichen Gränzen nicht verrückt worden g).

Krain hatte seine eigenen Markgrafen. Ulrich Stammvater der Grafen von Sonneck, und Cillei erscheint als der letzte Markgraf in diesem Staate ums Jahr 1060. Nach seinem Tode haben die Herzoge von Kärnthen einen Theil dieses Landes an sich gebracht. Es wurde aber ein besonderer Markgraf in Istrien aufgestellt.

gestellt. Mit diesem Charakter tritt um das Jahr 1080 Heinrich der Zweyte von Eppenstein auf. Ihm folgten Engelbart der Erste, Zweyte und Dritte; alle diese Herren gehörten zum Baierischen Staatsdepartement in Kriegs- und Landschaftssachen.

a) Die neuen Oesterreichischen Geschichtschreiber vermuthen irrig, daß die den Ungarn entrissene Landschaft zwischen dem Kalenberg, und der Leutha dem Markgrafen von Osten Adalbert allein geschenkt worden sey. S. Calles Annal. Austriæ pag. 357. — Vielmehr ist aus den von Aquilin Cäsar (Annales Styriæ pag. 464.) angeführten Beweisen gewiß, daß dieser Bezirk nicht einmal zu der Markgrafschaft Adalberts geschlagen, sondern hierinn Graf Siegfried von Pleyen als ein besonderer Markgraf ist aufgestellt worden.

Die östlichen Gränzen gegen die Ungarn und Slaven sind also von mehrern Markgrafen, von denen im eigentlichen Gau Oesterreich ober dem Kalenberg, und unter dem Kalenberg, denen zu Steyer, zu Pütten und Krain, oder Istrien bedeckt worden. Aquil. Cæsar Annal. Styriæ pag. 494.

b) Calles Annales Austriæ ad annum 1082.

c) Aquilini Cæsaris Annales Styriæ ad annum 1083.

d) Meichelbeck. Hist. Fris. Tom. I. pag. 268.

e) Hansiz Germ. sac. Tom. II. pag. 223. Wider die von den Ungarn im J. 1127 gemachten Streifereyen in die Kärnthische, oder heutige Niedersteyermark zeichneten sich die Bischöfe von Salzburg und Regensburg besonders aus. Nach geschlossenem Frieden befestigte der Erzbischof seine (heut Steyerischen) Schlösser Leibnitz, Reichenburg, und Dechove.

f) Apud Aquilinum Cæsarem Annales Styriæ ad annum 1042.

g) In-

g) Innerhalb des Landes gieng unter der Nation selbst eine Veränderung vor. Im J. 1127 den 25sten März starb Heinrich der Zweyte, Herzog in Kärnthen der letzte aus dem Muezthal-Eppensteinischen Hause. Heinrich III. Graf von Lavanthal aus dem Sponheim-Ortenburgischen wird Herzog. Markgraf Leopold von Steyer erbt die Eppensteinischen Allodialgüter, die in dem Muezthal, und in dem heutigen Obersteyer bestanden. Frölich, Cäsar, von Lori.

Es wurde also die bisher in den Trumgau, und in Niedersteyer eingeschränkte Markgrafschaft Steyer durch einen Zuwachs vergrössert, welcher nun alles, was man heute Ober- und Niedersteyer heißt, ausmachet.

Kärnthen hatte vom Jahre 995 an seine eigenen Herzoge. Frölich Archontologia Carinthiæ cap. I. irret sich, da er Kärnthen im Jahre 976 von Baiern trennet. Denn Hezilo, Otto, und wieder Hezilo hatten nur aus einsweiliger Verordnung als Herzoge in Kärnthen geherrscht. Die ordentliche Reihe der besondern Herzoge in Kärnthen, und der Markgrafen von Verona muß also nicht vom Jahre 976, sondern erst vom Jahre 995 als dem Sterbjahre Heinrichs II. Herzogs in Baiern berechnet werden.

§. 3.

Die Gränzen gegen Schwaben, und Italien blieben unverändert a). Man kann also ganz sicher unserm Vaterlande in der Mitte des 12ten Jahrhunderts von der südlichen Seite her den Fluß Noſius in dem valle Athesina, gegen Abend aber den Lech b) zur Scheidewand setzen.

So war Baiern in der Mitte des 12ten Jahrhunderts begränzet.

a)

a) Von Lori chronologischer Auszug aus der Geschichte von Baiern. Seite 391.

b) Die wahren Gränzen Baierns den Lechfluß hinauf verräth ein Saalbuch von Friedberg vom Jahre 1460. S. Urkunden zur Geschichte des Lechrains. 178 Seite.

§. 4.

Nun welche Stände waren während der Welfischen Regierung in Baiern verbunden, die von den Herzogen, oder von den Kaisern wegen Baiern ausgeschriebenen Hof- und Landtage zu besuchen? Ich will zuvor die weltlichen Herren aufsuchen.

Erstens vier Markgrafen, welchen in dem 11- und 12ten Jahrhunderte, eben so wie unter den Karolingern, die Beschützung der Landesgränzen anvertrauet war, nämlich denen von Cham aus dem gräflichen Hause Vohburg die Gränzen gegen Böhmen, denen von Oesterreich die Gränzen gegen Ungarn, denen von Steyer, welche im J. 1127 die Kärnthermark, und 1158 die Grafschaft Pütten durch Erbschaft erworben, und denen von Istrien, welche seit 1090 aus dem Hause Ortenburg, und seit 1173 aus dem Hause Andechs herstammten, die Gränzen gegen die Slaven.

Daß diese Herren nebst den Kriegsdiensten auch die Verbindlichkeit auf sich gehabt haben, die herzoglichen Baierischen Land- Hof- und Gerichtstage zu besuchen, beweisen die Stellen des Oesterreichischen Herzogdiploms, wodurch die neuen Herzoge von dieser Abhängigkeit nicht nur gegen das Reich, sondern auch gegen jeden andern (unter welchem Ausdrucke man ganz gewiß Niemand andern, als die Herzoge in Baiern verstanden hatte) im J. 1156. sind befreyet worden a).

Eine

Eine alte Baierische Chronik, die Oefele b) heraus gab, erzählt, daß bis auf die Zeiten des Herzoges Otto von Wittelsbach die Markgrafen von Ostbaiern, Steyer, Cham oder Vohburg, und Istrien zu den Land- und Hoftagen der Herzoge von Baiern berufen worden, und dabey erschienen sind.

Genug, daß Adelbold diese vier Markgrafen ausdrücklich unter die Comites Bavariæ Regni setzt c), und daß der Auctor Chronici SS. Udalrici & Afræ d), und das Oesterreichische Chronikon e) unter dem Jahre 1152 versichern, die Oesterreichischen, Steyerischen, Isterreichischen und Chamischen, oder Vohburgischen Markgrafen seyen bis dahin auf die Land- und Hoftage der Herzoge in Baiern berufen worden, und verbunden gewesen, wie andere Baierische Grafen, auf denselben zu erscheinen.

Durch dieß wird zum Theile dasjenige, was ich oben §. 1. und 2. von den Gränzen Baierns in der Mitte des 12ten Jahrhunderts gesagt habe, bestättiget.

a) Du Mont. Corp. Diplomat. Tom. I. pag. 81. Dux Austriæ - servitiis non tenetur, nec esse debet obnoxius sacro romano imperio, nec cuiquam alteri - &.

b) Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 339. Nam hucusque quatuor Marchiones Austriæ, Styriæ, & Istriæ, Chambensis, qui dicitur de Vohburg, evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant. Der Chronist redet vom Jahre 1156.

c) Vita S. Henrici §. 17. Ludwig rer. germ. Script. Tom. I. pag. 404.

d) Apud Leibnitium Script. rer. brunf. Tom. I. pag. 433.

Apud

Apud Freherum rer. germ. Script. Tom. I. pag. 510. Für den Autor dieser Chronik hält man insgemein den Niederaltaichischen Heinrich Stero.

e) Chronicon Austriæ apud Pez. rer. austriac. Script. Tom. I. pag. 684.

§. 5.

Kamen aber auch die vier Markgrafen, und die übrigen in Baiern angesessenen Pfalz- Land- und Gaugrafen dieser Verbindlichkeit nach?

Ich gab mir viele Mühe, die vornehmsten unter den Welfen, und ihren Vorfahren gehaltenen Hof- und Landtage aufzusuchen, und aus den dort gegenwärtigen Personen die Glieder des Baierischen Staatskörpers kennen zu lernen. Der erste a), der mir aufstieß, war der zu Nürnberg b) im Jahre 1050 gehaltene Landtag c). Es erscheinen auf demselben nebst dem Herzoge Konrad dem Ersten Welf Herzog in Kärnthen, Graf am Lechrain, und an der Etsch, Markgraf Albrecht von Oesterreich, Otto Pfalzgraf zu Scheyern, Friedrich Graf zu Dießen, nebst andern Baierischen Herren, die zwar nicht genannt werden, die wir aber anderswo finden.

Auf dem zu Donauwörth 1129 gehaltenen Landtage treffen wir nebst dem Herzoge Heinrich den Pfalzgrafen, den Burggrafen in Regensburg, die Grafen von Luppurg, und Schaumburg an d).

Herzog Leopold der Oesterreicher hielt einen Hoftag ad S. Laurentium iuxta fluvium Regen e). Es erscheinen dabey nebst dem Herzoge, und zween Bischöfen der Pfalzgraf, der Graf von Win-

deberg, die Söhne des Burggrafen von Regensburg, und des Grafen von Andechs anstatt ihrer Väter. Die versammelten Bischöfe sowohl, als die Grafen nennt der Herzog Fürsten seines Staates, Principes terræ nostræ, das ist, wenn ich mich nicht irre, fürstliche Stände von seiner Provinz.

Kaum gelangte Heinrich der Löw zum Besitze des Herzogthums Baiern im Jahre 1156, so war seine erste Sorge, die getreuen Landstände nach Chorpheim (heute Carpheim bey Schärding) zu berufen. Von den sehr zahlreich gegenwärtigen Ständen nennt Aventin nur einige, die Grafen von Bogen, von Hall aus dem Innthal, von Riedenburg ꝛc. f)

Im Jahre 1161 hielt Heinrich der Löw wieder einen allgemeinen Landtag (generalis curia Ducis) in Regensburg g). Die versammelten Glieder waren nebst dem Grafen von Andechs, und dem Pfalzgrafen der Markgraf von Vohburg, die Grafen von Hall, von Liebenau, von Valei, von Megeling, von Schowenburg.

Der merkwürdigste Landtag für meine Absicht ist gewiß jener von Mosburg vom Jahre 1171, dessen versammelte Glieder Hund h), und Scheid i) anziehen. Der vortrefliche Codex von Admont enthält eine auf demselben abgefaßte Urkunde k). Die vornehmsten Glieder dabey waren nebst dem Herzoge, den Pfalzgrafen, und den Burggrafen in Regensburg der Landgraf von Stephaning, die Markgrafen von Vohburg, und Istrien, die Grafen von Reichenberg, von Dachau, von Wasserburg, von Valei, von Valkenstein, von Dornberg, von Kirchberg, von Stain,

von

von Abensberg, von Liebenau im Salzburggau, von Ering am Innfluß.

Im Jahre 1174 befand sich Herzog Heinrich bey dem Grafen von Herting (Ering). Er versammelte allda seine Stände l). Nebst den schon öfters angezogenen finde ich in einer zu Gunsten des Klosters ausgefertigten Urkunde die Grafen von Ortenburg (im Isangau) Peilstein, und Scala.

Im Jahre 1161 wurden die Stände von H. Heinrich wieder nach Carpheim berufen. Es wurde nebst andern Geschäften die Feyerlichkeit einer öffentlichen Schankung vorgenommen. In der darüber errichteten Urkunde m) werden von den gegenwärtigen Ständen die Grafen von Bogen, von Andechs, von Hall, von Roningen (heute Raning unterhalb Abensberg) von Ruinsberg, und die Burggrafen von Regensburg genannt.

Es gab nach der Hand wegen dieser so feyerlich vollbrachten Schankung Zwistigkeiten. Herzog Heinrich entschied den Handel im Jahre 1177 mitten in der Fasten am Sonntag Lætare. Nebst den Burg- und Pfalzgrafen finde ich bey diesem Landtage die Markgrafen von Istrien, und Vohburg, die Grafen von Ortenburg, Pleyen, und Pilsten gegenwärtig n).

Bey dem wegen Baierischer Angelegenheiten im Jahre 1156 zu Regensburg gehaltenen wichtigen Landtage fanden sich ein H. Welf als Graf von Ammergau, Heinrich Herzog in Kärnthen, die Markgrafen von Vohburg, und Istrien, die Grafen von Sulzbach, von Hall, von Burchhausen, und Putin o).

Hieraus folgt, daß die Grafen von Ammergau im Augstgau — die Burggrafen zu Regensburg, Markgrafen zu Vohburg, und Grafen von Kirchberg, Roning, Abensberg, und Bogen im Donaugau — die Grafen von Mosburg im Erdingau — die Pfalzgrafen zu Wittelsbach, und Grafen von Dachau, Andechs, und Wolfertshausen im Huosigau — die Grafen von Ortenburg, zu Craiburg, zu Dornberg, und zu Megeling im Isangau — die Grafen zu Reichenberg im Matachgau — die Landgrafen von Stephling, von Leuchtenberg, und von Riedenburg, die Grafen von Hohenburg q), von Tollenstein, und Kreglingen r), von Lechsmund s) im Nordgau — die Grafen von Viechtenstein oder Wasserburg, von Neuburg an Inn, Formbach oder Schärding t), und zu Ortenburg im Rotgau — die Grafen zu Pleyen, Liebenau, Burghausen und Scala im Salzburggau — die Grafen zu Phaley, und Falkenstein, oder Neuburg an der Mangfaldt u) im Sundergau — die Markgrafen zu Steyer im Trungau — die Grafen zu Tyrol w) und Eppen x) im Vietgau — die vornehmsten Stände, und Glieder des Baierischen Staates gewesen sind, welche die ausgeschriebenen Hof- und Landtage unter den Welfen zu besuchen verpflichtet waren.

Es werden auch dadurch die von mir dem Welfischen Baiern ausgesteckten Gränzen bestättigt.

a) Falkensteins Geschichte von Baiern. 1. Theil, pag. 291.

b) Nürnberg, wie ich oben §. 1. Nota k gemeldet habe, gehörte damals noch zu Baiern, indem die Grafen von Babenberg den Nordgau noch beherrschten, und folglich derselbe noch nicht zertrümmert war. Aventin Annal. boic. Lib. V. cap. VIII. sagt deßwegen: Henricus Norimbergæ oppido gentilitio concilium universæ Boiariæ cogit.

Eben

Eben hieraus folgt auch, daß diese Versammlung nicht als eine Reichsversammlung, wie dieß der Autor Singularium Norimbergensium pag. 307 irrig ausgiebt, sondern nur als ein Baierischer Landtag anzusehen sey. Weder Aventin, noch Waldstromer in oratione de curiis regiis ante Sanctionis Carolinæ tempora Norimberg. pag. 10. bedienen sich des Ausdrucks Comitia *regni*, als welcher auf einen allgemeinen Reichstag deuten würde. Denn nicht nur allein die Herzoge, sondern auch die Kaiser pflegten die Stände einer Provinz, wenn dieß die allgemeine Wohlfart des gesammten Reichs, oder die Umstände einer Provinz foderte, zusammen zu rufen.

c) Auf diesem Hoftage wurde die Befestigung des vor zwey Jahren geschleiften Platzes Haimburg beschlossen, und durch H. Konrad, durch den Bischof Gebhard zu Regensburg, und durch den Markgrafen von Oesterreich mitten unter den Ungarischen Anfällen glücklich ausgeführt.

d) Monum. boic. Vol. XIII. Unter andern Geschäften wurde ein zwischen Bischof Kuno von Regensburg, und dem Abt Erbo von Prüfening getroffener Tausch durch kaiserliche Autorität, ohne deren Mitwirkung ein über VII mansos hinausgehender Tauschkontrakt kraftlos war, bestättiget.

e) Monum. boic. Vol. XIII. pag. 171. Der Ort ad S. Laurentium liegt unweit Regensburg am Flusse Regen, besteht aus einer kleinen Kirche, und ein Paar Hütten, und wird noch heute in gemeiner Sprache St. Lorenzen genannt.

f) Hr. von Lori Chronolog. Auszug aus der Baierischen Geschichte. Seite 577.

g) Monum. boic. Vol. VII. pag. 109. Von eben dieser Versammlung giebt Hr. von Lori cit. loc. Seite 597. Nachricht. Ohne Zweifel wurde dort der zwischen dem H. Heinrich, und dem verschwenderischen

schen Bischofe von Regensburg Hartwich entstandene Streit, dessen Quelle Aventin genau aufdeckt, gehoben.

h) Hund Baierisches Stammbuch. I. Theil, pag. 4.

i) Origines Guelf. Tom. III. pag. 513.

k) Pez Thesaur. Anecdot. Tom. III. col. 780.

l) Retenbacher Annal. Cremifanenses pag. 163. Herr von Lori ist der Meynung, daß der Uebertritt des H. Heinrichs zu der päbstlichen Parthey Friedrich dem Zweyten zum Trotze die Folge dieser Versammlung gewesen sey, weil der Herzog wegen der Absichten dieses Kaisers auf die Welfischen Erbgüter sehr aufgebracht war.

m) Monum. boic. Vol. III. pag. 456.

n) Ibidem cit. Vol. pag. 464.

o) Scheidius Orig. Guelf. Tom. III. pag. 462.

p) Monum. boic. Vol. XIII. pag. 61.

q) Ibidem Volum. VII. pag. 478.

r) Ibidem Vol. cit. pag. 486.

s) Ibidem Volum. cit. pag. 490. & Vol. X. pag. 245.

t) Ibidem Vol. IV. pag. 9. Da findet man das Geschlechtsregister der Grafen Formbach.

u) Ibidem Vol. VII. pag. 468.

w) Ibidem Vol. X. pag. 391. & 566.

x) Ibidem Vol. VIII. pag. 414.

§. 6.

§. 6.

Welche geistliche Stände gehörten zu dem nämlichen Staatskörper unter der Welfischen Regierung?

Als Pabst Gregor den K. Heinrich in den Bann that, hielten die Baierischen Bischöfe, und die übrigen Stände im Jahre 1076 eine Versammlung. Es widersetzten sich dem päbstlichen Verfahren die Bischöfe Rupert von Bamberg, Otto von Regensburg (beyde waren schon vorhin excommunicirt) Ulrich zu Eichstett, Ellenhart zu Freysing, Embrich zu Augsburg, Markgraf Adalbero, und alle Baierischen Grafen durch die Bank, Eckbert von Neuburg am Inn, oder Schärding allein ausgenommen. Herzog Welf aber, Berchtold der entsetzte Herzog von Kärnthen, der Markgraf Leopold in Oesterreich, und Ottokar in Steyer, Erzbischof Gebhard zu Salzburg, und Altmann zu Passau hielten es mit dem Pabste a).

Hier haben wir alle Baierischen Bischöfe auf einmal in einer Gesellschaft beysammen; sonst finden wir sie nur einzeln auf den Landtagen, einen oder den andern Fall ausgenommen. Zum Beyspiele in dem zu Nürnberg vom Jahre 1050 gehaltenen Landtage erscheinen sie insgesammt. Sieh §. 5.

In der Urkunde, welche den mit Pabst Calixt getroffenen Vergleich 1122 bestättiget, finde ich mehrere Baierische geistliche, und weltliche Stände unterschrieben.

Diese sind die Bischöfe von Regensburg, Bamberg, und Augsburg, Herzog Heinrich der Achte, die Markgrafen von Vohburg

burg, und Istrien, Pfalzgraf Otto, der Graf von Sulzbach. Ich bin aber nicht gesonnen, aus dieser Versammlung geradeweg einen Baierischen Landtag zu machen.

Auf dem ersten von H. Heinrich dem Löwen zu Carpheim gehaltenen Landtage, auf welchem er sich von seinen Ständen huldigen ließ, erschienen nach Zeugniß Aventins alle Bischöfe b).

a) Hansiz Germ. sac. Tom. II. pag. 180.

b) Hr. von Lori Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern. S. 577.

§. 7.

Einzeln treffen wir die Baierischen Bischöfe auf mehrern Landtagen an. Bey der zu Werde 1129 vereinigten Landschaft erscheinen Kuno Bischof zu Regensburg, und Otto Bischof zu Bamberg.

Bey dem Hoftage zu St. Lorenzen im Jahre 1140 stellte sich Bischof Heinrich von Regensburg, und Otto Bischof von Freysing ein.

Zu Regensburg auf dem Landtage 1161 fand sich Chunrad Bischof von Eichstett, zu Ering aber Bischof Theodobald von Passau ein.

Den Bischof von Bamberg Eberhard finde ich auf dem im Jahre 1168 von H. Heinrich gehaltenen Landtage a).

Dergleichen Hoftage, bey welchen die Baierischen Bischöfe einzeln erschienen sind, könnte ich noch mehrere anführen. Ich übergehe sie aber der Kürze halber. Nur einen, und zwar den, auf welchem

Hein-

Heinrich der Löw 1156 Besitz von dem Herzogthume Baiern nahm, darf ich nicht vergessen b). Gewiß der merkwürdigste in jeder Rücksicht war dieser in Regensburg angestellte Landtag. Die Wichtigkeit des Geschäfts rief fast alle Baierische Stände, die in Betrachtung gezogen zu werden verdienen, zusammen. Sogar der Patriarch von Aquileia, der auch damal zum Baierischen Staatskörper gehörte, erschien daselbst c). Die übrigen gegenwärtigen Bischöfe waren Eberhard von Salzburg, Otto von Freysingen, Konrad von Passau, Eberhard von Bamberg, Hartmann von Brixen, Hartwig von Regensburg.

Nun kennen wir genau sowohl die geistlichen, als weltlichen Stände des Welfischen Baierns, die auf Hof- und Landtagen zu erscheinen das Recht, und die Pflicht hatten.

Der unvergleichliche Aventin war von dieser ihrer Pflicht genau unterrichtet. Er wußte auch alle Stände, die diese Pflicht auf sich hatten, zu nennen d).

a) Monument. boic. Vol. III. pag. 456.

b) Scheidius Orig. Guelf. Tom. III. pag. 462.

c) Herzog Heinrich eroberte 957 die Grafschaften Verona, und Aquileia. Kaiser Otto I. trennte beyde von Italien auf dem Reichstage zu Augsburg, damit der Eingang in Italien für Deutschland auf alle Fälle gesichert blieb. — Es sind mehrere Baiern zum Bißthume Aquileia, und Verona befördert worden. Ratherius - - - quia Baioarius fuerat, Papiæ exiliatur. Chronicon Staindelii apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 460. Sigehard ein Sohn des Baierischen Grafen von Playen wird 1068 Patriarch zu Aquileia. Calles.

d) Aventin. Annal. boic. Lib. VI. cap. V. Num. III. pag. 605.

§. 8.

Sollte dieser praktischen Ausübung der bischöflichen Pflicht, die Baierischen Landtage zu besuchen, noch das Zeugniß alter Annalisten beygesetzt werden, so rufe ich unter vielen den Augsburgischen Annalisten als Zeugen auf a).

Das Emmeramische Mausoleum citirt ein uraltes Manuscript, welches von der nämlichen Pflicht der Bischöfe Zeugniß giebt b).

a) Apud Scheidium Origines Guelficæ Tom. III. pag. 38. Nam hucusque quatuor Marchiones Austriæ, & Styriæ, Istriæ, Chambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur.

c) Mausoleum von St. Emmeram edit. novissima. Seite 290.

§. 9.

Die Stadt Regensburg darf ich nicht vergessen. Sie war die ehemalige Hauptstadt in Baiern. Dieß verneinen die Herren Regensburger selbst nicht. Ob sie aber den Baierischen Herzogen unterworfen war, dieses wollen einige noch bezweifeln.

Diese kleingläubigen Herren sehen Regensburg für eine königliche Burg und Residenzstadt an, in welcher die Deutschen Könige gegen Osten einen sehr großen Palast gehabt a), und sich öfters, und längers daselbst aufgehalten haben; folglich wäre Regensburg nicht näher, und nicht weiter, als die Mark- und Graufen, von den Baierischen Herzogen abgehangen.

Allein

Allein nebst dem, daß alle Annalisten Regensburg die Hauptstadt von Baiern, und die Residenz der Baierischen Herzoge nennen b), wer umgab sie mit Mauern, als der Baierische Herzog Arnolf?

Als Kaiser Friedrich auf dem dortigen Hoftage Heinrich dem Löwen das Herzogthum Baiern rechtlich zugesprochen hatte, wurde derselbe vor allem in den Besitz der Stadt Regensburg eingesetzt; es wurde ihm von den Bürgern die Huldigung geleistet, und damit er sich der Treue der nach Freyheit lüsternen Stadt Regensburg versicherte, mußte sie ihm einige Bürger als Geiseln ausliefern c).

Es stand auch die Hauptstadt, wie die übrigen Städte, unmittelbar unter herzoglichen Beamten, unter dem Burggrafen nämlich, den die Herzoge aufzustellen das Recht hatten e).

Das alte Regensburg that auch seinen Pflichten Genüge. Nicht nur mit Heinrich dem Zehnten, sondern auch mit Heinrich dem Löwen zogen die Bürger zu Felde, und zwar in Gesellschaft der Baierischen Edelleute, welche kein Bedenken hatten selbst Bürger zu werden. Dieß trug aber nach der Hand der Stadt Regensburg nicht wenig zur Erhaltung ihrer Freyheit bey.

Die Baierischen Könige aus dem Karolingischen Stamme hatten richtig ihr Palatium in Regensburg, nicht aber die nachmaligen über ganz Deutschland herrschenden Könige; diese nahmen meist ihre Wohnung bey den Bischöfen, oder in St. Emmeram.

Die Deutschen Könige hatten in den vornehmsten Städten der Deutschen Provinzen, über welche Herzoge herrschten, ihre Paläste; folgt aus diesem, daß die Einwohner der Städte keine Unterthanen der Herzoge gewesen? — Alle Baierischen Bischöfe hatten in Regensburg ihre Palatien, folgt daraus, daß die Bischöfe Herren von der Stadt gewesen sind?

a) Dieses königliche Palatium stand gegen Aufgang. Es wurde der Platz wo es war, in ältern Zeiten der Königshof genannt. Von diesem Palatium und dem Herzogshofe giebt ein Emmeramis. Manuscript Nachricht. Sieh Dissertat. de translatione Corp. S. Dionysii pag. 117.

b) Otto Frising. Lib. II. cap. XXVIII. Ratisbona Baioariorum quondam Regum, modo Ducum sedes.

c) Arnoldus de mirac. S. Emmerami Lib. I. apud Basnage Tom. III. p. 110.

d) Herr von Lori Chronolog. Auszug der Geschichte von Baiern. S. 566.

e) Vid. apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 188.

§. 10.

Nun beantworte ich noch einige Fragen, deren Auflösung den Abstand der Wittelsbachischen Macht über Baiern von der Welfischen nicht wenig aufklärt.

Welche Rechte hatten die vermischten und die Welfischen Herzoge in Baiern über ihre weltlichen, und geistlichen Stände? — Dieß läßt sich aus den gehaltenen Landtagen schließen.

Nach Eroberung der Festung Melk, die man zum Chorstift machte, und nach Verjagung der Ungarn unter Kalenberg fängt Bischof Piligrimm zu Passau mit dem neuen Markgrafen über die

Frey-

Freyheiten seines Stifts, und seine im dortigen Bezirk gelegenen Hintersässen einen Streit an, den Herzog Heinrich der Zweyte auf einem Landtage in Tuln entschied, auf welchem alle Landbischöfe, der Herzog in Kärnthen, Pfalzgraf Berchtold, der Markgraf in Oesterreich, und die Baierischen Grafen erschienen sind. Es sind auch daselbst dem Bischofe von Passau die Zollgerechtigkeit zu Ebersberg, Trasmauer, St. Pölten, und Zeislmauer, und das von den Einwohnern zu Tuln in Streit gezogene Recht, Hausen zu fischen, zugesprochen, auch andern Bischöfen und Edelleuten die Erlaubniß die öden Bezirke mit Baierischen Colonisten unter Versprechung der Freyheit von Tributen, und Kriegsdiensten zu bevölkern, und das Befestigungsrecht auf ihren Landgütern wegen der Einfälle der Ungarn zugestanden worden a).

Hier sehen wir den Herzog nicht allein als Richter über die zwischen den vornehmsten Gliedern des Baierischen Staates entstandenen Streitigkeiten, sondern auch als einen mächtigen Oberherrn, der unter seinen Ständen ansehnliche Vortheile, und Privilegien vertheilte.

Eben dieser Heinrich hielt in Verona im Jahre 993 im Nov. zwischen dem Bischof allda, und dem Markgrafen Theobald wegen gewisser in Streit gezogener Güter einen Gerichtstag, auf welchem der Bischof von Trient, und viele Grafen erschienen sind b).

Heinrich der Vierte hielt im Jahre 1018 einen Gerichtstag über den vom Abte Richolf zu St. Emmeram beklagten Bruno Bischof von Augsburg c).

Hein-

Heinrich der Eilfte entschied durch einen Machtspruch die Streitigkeiten des Probstes von Reichersberg, und des Markgrafen von Steyer d).

Ohne mehrere dergleichen Beyspiele auf die Bahn zu bringen, halte ich mich an eine merkwürdige, und vielsagende Stelle in einer Baierischen Urkunde, worinn H. Heinrich Princeps, & Iudex Provinciæ genannt wird e).

Das Wort Provincia zeigt überflüßig an, daß der Herzog nicht nur Richter in seinen Staaten, sondern über alle in der Provinz eingegränzten Stände war.

a) Avent. Annal. boic. pag. 398. Hanfiz Germ. fac. T. I. p. 226. Calles.

b) Muratori in der Geschichte von Italien. 5. Theil, Seite 633. Dieser einsichtsvolle Gelehrte gesteht rund heraus, daß damals Verona zum Baierischen Staate gehört, und daß Heinrich Richter über beyde streitende Theile gewesen sey.

c) Arnoldus Lib. I. de miraculis S. Emmerami apud Basnage Tom. III. pag. 147. videatur diploma Heinrici. Mausol. S. Emmer. Part. III. pag. 130.

d) Monum. boic. Vol. III. pag. 463.

e) Eadem cit. Vol. pag. 462.

§. 11.

Die Herzoge hatten das oberste Richteramt nicht allein in Differenzen zwischen den Ständen, sondern auch in Streitigkeiten zwischen den zu den Grafschaften gehörigen, und darinn eingegränzten Edelleuten, Freyen, und Dienstmännern.

Dieß

Dieß beweiset die Augsburgische Chronik a), welche bezeugt, daß der Kaiser Friedrich dem neuen Herzoge in Oesterreich drey Grafschaften eingeräumt, und die richterliche Gewalt über selbe ertheilt habe.

Eine Menge Beyspiele der von den Herzogen auch in den Grafschaften ausgeübten richterlichen Gewalt finden wir in den Baierischen Dokumenten b), welche ich der Kürze halber übergehe.

Doch brauchte der Herzog die Vorsicht, die Gaugrafen an seine Seite hinzustellen, wenn er in den ihnen anvertrauten, oder gar schon erblich gemachten Grafschaften als Richter erschien; ja er überließ den Grafen zu Zeiten auch in seiner Gegenwart das richterliche Amt auszuüben.

In seiner, und der Gaugrafen Abwesenheit wurde ein besonderer Interimsrichter aufgestellt. Diesen Fall finde ich, da H. Heinrich, und Pfalzgraf Otto mit dem Kaiser nach Italien zogen. Das richterliche Amt wurde unterdessen einem gewissen Dietrich von Sliwingen aufgetragen d).

a) Quosdam ei comitatus de Bavaria adiungendo convertit in ducatum, *iudiciariam puteſtatem* Principi Auſtriæ ab Anaſo usque prope Pataviam, quæ dicitur Rotenſela, protendendo. Apud Scheidium Orig. Guelf. Tom. III. pag. 38.

b) Vide Monum. boic. Vol. X. pag. 17. 18. &c.

c) Monum. boic. Vol. IX. pag. 475. Dux (Heinricus XI.) ipſam cauſam *iudicio domini Ottonis* commiſit.

d) Ibidem Vol. cit. pag. 475. & Vol. III. pag. 461.

§. 12.

§. 12.

Wir finden sogar Beyspiele, daß die Herzoge auf den Curiis die Bischöfe zur Strafe gezogen haben.

Heinrich der Erste strafte den Erzbischof von Salzburg, und den Patriarchen zu Aquileia, welcher damals zu Baiern gehörte, wegen begangenen Hochverraths a).

Der sonst so angesehene Bischof Gebhard von Regensburg wurde wegen einer Verschwörung durch den Spruch des Hofgerichts (Curiæ) in Regensburg, in Bande gelegt, und zur Gefangenschaft auf das Schloß Wilfing an der Donau verdammt b).

Heinrich der Löw wollte den unordentlichen und verschwenderischen Bischof Hartwig von Regensburg zu einem berufsmäßigen Lebenswandel zurückführen. Doch der schlaue Bischof wiegelte die Bürger von Regensburg, deren Rath größtentheils aus Baierischen Edelleuten zusammengesetzt war, wider den Herzog auf, und vereitelte dadurch auf eine Zeit die gute Absicht des Herzoges c).

Aventin setzt noch hinzu, daß Herzog Heinrich auf dem Landtage den Fürsten, und Bischöfen Gesetze vorschrieb, denen sie sich auch unterwarfen d).

Durch die öftere Ausübung dieses Rechts über die Baierischen Bischöfe würde freylich das ius der Baierischen Herzoge in Sacra am gründlichsten bewiesen und erörtert.

Aus

Doch aus diesen wenigen Fällen läßt sich schon schließen, daß die Herzoge das von H. Arnolf durch Friedensschlüße theuer erworbene ius in Sacra nicht nur nicht gemißkannt, sondern in Gang zu bringen gesucht haben.

Heinrich der Löw wäre gewiß der Fürst gewesen, der die Kunst besessen hätte, dem herzoglichen Ansehen seinen vorigen Glanz wieder zu geben, wenn ihn nicht daran theils die vielen Heerszüge in Sachsen, theils der Neid der Fürsten gehindert hätten.

a) Herr von Lori Chronolog. Auszug aus der Baierischen Geschichte. Seite 333.

b) Hundius Metrop. Salisburg. Tom. I. pag. 195.

c) Brunner Annal. boici Part. III. Lib. II. pag. 111. ad annum 1161. Adlzreiter Annal. boici Part. I. pag. 578.

d) Aventinus Annal. boic. Lib. VI. cap. V. num. 18. pag. 609.

§. 13.

Durch die fortdauernde Verbindung Baierns mit den übrigen Deutschen Nationen unter einem gemeinsamen Oberhaupt haben die Herzoge mit allen ihren Landständen das Sitz- und Stimmrecht auf allen allgemeinen Deutschen Reichstagen, dergleichen unter andern i. J. 952 in Augsburg, i. J. 982 in Verona, i. J. 995 in Magdeburg waren, das Churrecht, wie bey der Wahl Otto's des Dritten i. J. 983 a), K. Heinrichs des Zweyten i. J. 1002 b), K. Konrads des Zweyten i. J. 1024 c) behauptet.

Von Heinrich dem Zweyten ist bekannt, daß er schon im J. 985 das Erztruchsessenamt versehen hat.

H. Heinrich der Achte hat mit den anwesenden Erz- und übrigen Bischöfen den merkwürdigen Wahltag nach Mainz auf den 30sten August ausgeschrieben, auf welchem durch Einführung der sogenannten Prätaration der erste Grundstein zum churfürstlichen Kollegium gelegt, und vornehmlich das Churrecht der Herzoge in Baiern in helles Licht gestellt worden ist.

Da die Baierischen Bischöfe hauptsächlich sich vernehmen ließen, daß sie ohne ihren Herzog bey der Königswahl nichts beschließen würden, ward dieser herbeygeholt, und da er endlich seine Einwilligung gab, wurde Lothar einmüthig zum König erkannt d).

Heinrich der Neunte verfocht mit großem Muthe seine Churstimme bey dem Wahlgeschäfte Konrads des Dritten 1138.

Ungeachtet der Versicherung des päbstlichen Legaten, daß die Wahl dem Pabste, dem Römischen Hof, und allen Italiänischen Ständen angenehm sey, erklärte Heinrich sie für erschlichen, und ungültig, weil man die Ankunft seiner Person, und seiner Stände nicht abgewartet hatte. Er sowohl, als der erste Stand in Baiern, der Erzbischof in Salzburg, schlugen aus diesem Grunde dem neuen Könige die Huldigung ab e).

Das Recht der Churstimme war also den Herzogen in Baiern bis auf die Achtserklärung Heinrichs des Löwen eigen.

a) Hr. von Lori Chronolog. Auszug aus der Baier. Geschichte. S. 292.

b) Idem cit. loc. Seite 307.

c) Idem cit. loc. Seite 319.

d) Salis-

d) Salisburgenſis cum Epiſcopo Ratisbonenſi *ſine Duce bavariaco*, qui aberat, nihil de Rege ſe definire dicebant — — Anonymi narratio de electione Lotharii. Olenſchlager. Orig. Guelf.

e) Aventinus. Le Bret. Hr. Schmidt. Hanſitz. Hr. von Lori ad an. 1138.

§. 14.

Die Herrſchaft über die alten Baieriſchen Kammergüter, welche ſeit den Zeiten Königs Otto des Erſten von den Deutſchen Königen zu ihrem Fiſcus gezogen worden ſind, iſt nach und nach zum Theile wieder an die Herzoge gekommen. Dadurch iſt in dieſem Zeitraume, in der Mitte nämlich des 12ten Jahrhunderts, das herzogliche Anſehen wieder in etwas geſtiegen.

Herzog Leopold ſagt in einer Urkunde vom Jahre 1140, daß ſeine Vorfahren das Reichslehen Buch genannt (unweit Pfätter an der Donau) dem Burggrafen in Regensburg verliehen haben a), und Kaiſer Konrad der Dritte bekennet, daß dieſes Lehen nicht anders, als mit Zulaſſung, und Einwilligung des Herzogs an das Kloſter Prüfening durch Uebergabe eines andern Guts an die Baieriſche Kammer vertauſcht worden ſey b).

Unterdeſſen waren nicht nur die Herzoge, ſondern auch die Pfalzgrafen, welche zu Erhaltung der kaiſerlichen Kammergefälle aufgeſtellt waren c), ja ſogar auch die Gaugrafen bedacht, eben dieſe an ſich zu ziehen d). Die Aufſtellung erblicher, und gleichſam erblicher Beamten konnte keine andere Folge haben.

Heinrich der Löw war der erſte, der auf die Einverleibung der leer gewordenen Grafſchaften mit dem Herzogthume ſein Augenmerk richtete.

Die Erlangung der Grafschaft Burghausen, die ihre Beherrscher verlor e), war die erste Belohnung seiner oekonomischen Sorgfalt f).

Sein Vater Heinrich der Neunte trachtete Advokatien, mit denen meistentheils recht wichtige Vortheile, und Kameraleinkünfte verbunden waren, mit dem Staate zu vereinbaren. Die vornehmste davon war die Advokatie über das Bißthum Regensburg. Kaiser Lothar nennet ihn in einem Diplome vom Jahre 1129 **Advokaten von Regensburg** g).

Vermuthlich verlor Friedrich zu Bogen dieses einträgliche Amt nach Ermordung eines herzoglichen Friedenrichters in Regensburg im Jahre 1128. h)

a) Monumenta boic. Vol. XIII. pag. 170.

b) Ibidem cit. Vol. pag. 166.

c) Von den Pflichten und dem Ansehen eines Pfalzgrafen handelt weitschichtig Hr. Crollius in seiner Abhandlung von den Pfalzgrafen. 4. Band der akademischen Abhandlungen von München. Seite 72.

d) Hr. Schmidt Geschichte der Deutschen. 3. Theil, 145. Seite.

e) Frölich Archontologia Carinthiæ Part. II. pag. 58.

f) Hr. von Lori in dem chronologischen Auszuge Seite 674. irret sich, da er vorgiebt, Heinrich der Löw habe die Grafschaft Wolfertshausen eingethan. Vielmehr erbten selbe die Grafen von Andechs, welche eben darum, weil sie mit dem Grafen von Wolfertshausen Ein Haus ausmachten, einen weit nähern Zuspruch dazu, als Herzog Heinrich, hatten. Otto II. von Andechs war im ruhigen Besitze der=

derselben im Jahre 1234, wo er um die Benediktbeuerische Advokatie zu erhaschen unter andern Bedingnissen auch die Mautfreyheit in Wolfertshausen den Mönchen zusagte. Monum. boic. Vol. VII. pag. 118. Nach Abgang der Grafen von Andechs kam diese Grafschaft erst mit den übrigen Andechsischen in Baiern gelegenen Gütern zu Baiern.

g) Monum. boic. Vol. XIII. pag. 149.

h) Hr. von Lori Chronolog. Auszug Seite 510.

§. 15.

Erze, Metalle, Eisen, und Salz, alle innerlichen Produkte des Erdreiches sind unter Heinrich dem Löwen noch königliche Regalien gewesen. Dieß beweisen die von Kaiser Friedrich dem Ersten im J. 1155 dem Kloster Benediktbeuern a), und im J. 1163 dem Kloster Tegernsee b) ertheilten Freyheiten, alles, was unter der Erde gezeugt wird, es mag Salz, Erz, Metall, oder Silber seyn, zu bauen, und zu benützen.

Eben dieser Kaiser sagt dem Stifte Berchtoldsgaden die nämliche Gnade zu c).

Im Jahre 1170 erlaubte Friedrich dem Kloster St. Zeno den Genuß eines kleinen Ausflußes von der Salza d); doch da nach zwey Jahren die während der von Herzog Heinrich nach Orient vorgenommenen Reise aufgestellte Landesregierung eben diese Gnade dem nämlichen Kloster verlieh e), so ist der Schluß nicht unwahrscheinlich, daß der Herzog den Fluß Salza als sein Eigenthum ansah.

Es

Es kömmt in den Baierischen Monumenten öfters ein Engelbert unter dem Name Hallgraf f) vor.

Die Herausgeber dieser Urkunden sind mit Hrn. Dreyhaupt der Meynung, durch den Ausdruck Hallgraf werde der Charakter, den Engelbert bekleidet habe, verstanden, und er sey eben so, wie in Sachsen die Salzgrafen, über das Salzwesen gesetzt gewesen. Gilt diese Meynung, so wäre dieser Hallgraf, wie der Pfalzgraf, für einen königlichen Kammerbeamten anzusehen.

Dieß ist gewiß, daß die Benützung der Bergwerke ein königliches Vorrecht, und ihre Ausbeute königliche Kammergefälle in dem Welfischen Baiern gewesen sind. Davon werde ich §. 59. noch einen deutlichern Beweis anbringen.

a) Monum. boic. Vol. VII. pag. 107. Omnia vero . quecunque gignit humus, sive sub fossa humi, sive sint vene salis, vel ferri, vel argenti, vel cuiuscunque metalli, eidem loco stabilimus.

b) Monum. boic. Vol. VI. pag. 176. Quecunque generantur in humo, vel que latent sub terra, sive sint vene salis, vel ferri, vel argenti, vel cuiuslibet metalli cum earundem rerum decimis eidem loco concedimus.

c) Hund. Metrop. Salisb. Tom. II. pag. 177. Hoc pietatis studio, ut siqui eiusdem loci fratres in salis, vel cuiuslibet metalli subterraneis venis inter terminos ipsius foresti, vel in quolibet ecclesiæ suæ fundo invenire, aut elaborare potuerint, firma eis, eorumque successoribus omni tempore permaneant.

d) Monum. boic. Volum. III. pag. 546.

e) Ibidem cit. Vol. pag. 547.

f) Ibidem Vol. I. pag. 219.

§. 16.

§. 16.

Nebst dem Rechte, über die Baierischen Bergwerke zu disponiren, theilten die Kaiser den Baierischen Ständen Markt- Zoll- und andere Rechte mit.

Das Markt- und Zollrecht ist im Jahre 1049 von König Heinrich dem Grafen Mangold in Donauwörth a), dem Abte zu Niederaltaich in Hengensberg b), und dem Abte zu Metten in Metten c) verliehen worden.

Sogar die Bischöfe nahmen sich die Freyheit heraus, den Klöstern mitten in Baiern die niedere Gerichtsbarkeit zu verleihen. Prüfening erhielt selbe vom Bischofe Otto von Bamberg d), und das Stift St. Nikola vom Bischofe Altmann in Passau e). Kaiser Konrad gönnte eben diese Freyheit dem Stifte St. Magnus f).

Tegernsee g), Niederaltaich h), und Osterhofen i) ließen der Habsucht ihrer Vögte nicht durch das Ansehen der Herzoge, sondern durch Verbote der Kaiser Schranken setzen.

Dieß zeigt, daß entweder die Könige sehr viele Eingriffe in die landesherrliche Hoheit gemacht haben, oder daß man die Oberherrschaft noch nicht in jenem weiten Umfange und Verstande, wie heute, gekannt habe.

Viele Stände ließen sich angelegen seyn, die von Königen erhaltenen Privilegien von den Herzogen bestättigen zu lassen. Oben §. 15. sahen wir ein Beyspiel an den St. Zenonischen Chorherren. Die Cönobiten zu Prüfening ließen sich einen mit dem Burggrafen

zu

zu Regensburg gegen ein Reichslehen getroffenen Gütertausch vom Herzoge Leopold bestättigen k).

Herzog Heinrich der Eilfte garantirte den Chorherren in Ranshofen alle ihre erworbenen Güter mit seiner, und des Kaisers Autorität l).

a) Hr. v. Lori Chronolog. Auszug a. d. Baier. Gesch. S. 402.

b) Monum. boic. Vol. XI. pag. 154.

c) Ibidem cit. Vol. pag. 440.

d) Ibidem Vol. XIII. pag. 141.

e) Ibidem Vol. IV. pag. 297.

f) Hundius Metrop. Salisb. Tom. II. pag. 541.

g) Monum. boic. Volum. VI. pag. 171 & 174.

h) Ibidem Vol. XI. pag. 164. 169. 171.

i) Ibidem Vol. XII. pag. 314.

k) Ibidem Vol. XIII. pag. 169.

l) Ibidem Vol. III. pag. 322. bona ergo - - - collata, vel imposterum conferenda, banno, & *auctoritate Domini Imperatoris, ac nostra* confirmamus.

§. 17.

Das Münzrecht der Herzoge blieb allzeit unangefochten, und wurde auf der Münzstadt zu Regensburg, und auch zu Cham ausgeübet. Anstatt des Gepräges von Kreuzen und Strichen, dessen sich die Herzoge im 10ten Jahrhunderte bedienten, und die eine Kirche vorstellen sollen, haben die Welfen nebst allerley Sinnbildern ihre Löwen, und ihr ganzes Bildniß anfänglich zu Fuß, hernach zu Pferde auf die Gepräge zu setzen angefangen.

Otto

Otto Bischof zu Freysing erschlich von seinem Stiefbruder dem Könige Konrad im Jahre 1140 ein Privilegium, vermöge dessen er allein, und sonst Niemand in seinem ganzen Bißthume Markt halten, und Münz schlagen soll. Er dachte dadurch einen Handlungszwang einzuführen, welchem sich seine zween von ihm abhängenden Brüder, die eingeschobenen Herzoge Leopold, und Heinrich der Zehnte, nicht widersetzen dürften.

Heinrich der Eilfte ist nicht sobald Herzog in Baiern geworden, als er diese Anschläge sammt der bischöflichen Brücke zu Vöhringen zerstört, die Salzstrasse in sein Dorf (villa) München geleitet, auch das Markt- Zoll- und Münzrecht von Vöhring dahin verlegt hat, bey welchem es durch einen im J. 1158 geschlossenen, und von K. Friedrich bestättigten Vertrag dergestalt verblieben ist, daß drey Viertheile der von den obigen drey Rechten abfallenden Einkünfte von dem Herzoge dem Bischofe von Freysing jährlich bezahlt werden sollen a).

Daraus erhellet erstens, in wem die vornehmsten Kammergefälle der Welfischen Herzoge bestanden, zweytens daß man aus dem Münzwesen schon damals ein Kameralgeschäft gemacht habe, und daß mithin die Münzen nicht besser werden konnten, als sie unter dem Fränkischen Herzogsstamme gewesen sind.

Die Bischöfe von Regensburg hatten das Recht, die herzogliche Münzstadt allda zu gebrauchen, und da die drey Baierischen Bischöfe von Salzburg, Passau, und Freysing von K. Otto dem Dritten das Münzrecht erhielten, so geschah es mit der Einschränkung auf den herzoglichen Münzfuß zu Regensburg b).

a) Meichelbeck Hist. Fris. Tom. I. pag. 337.

b) Hr. v. Obermayr Historische Nachricht von Baierischen Münzen. pag. 28.

§. 18.

Die Heersfolge sollte von jedermann, der nicht eine besondere Freyheit hatte a), nach dem alten Fuß geleistet werden. Nebst den Lehenleuten sollte die Landmiliz auf das Aufgebot der Herzoge unter Anführung der Grafen, und der freyen Gutsbesitzer ausziehen. Auch selbst die Bischöfe giengen persönlich zu Felde. Manche von diesen geistlichen Rittern schlugen auch so tapfer darein, wie Leute vom Handwerke.

Die Markgrafen thaten noch im 11ten Jahrhunderte das Beste bey den Aufgeboten. Ernst von Oesterreich, welcher ausdrücklich ein Baier (nicht Oesterreicher) genannt wird, führte im J. 1057 in der Schlacht an der Unstrut die Baierische Reiterey b) an.

Das Aufgebot der Herzoge ist schon unter den Welfen, folglich weit eher, als die Wittelsbacher wieder in ihr altes Erbgut eingesetzt worden sind, so verfallen, daß alle, die nicht als Freywillige dienten, mit baarem Gelde, oder mit Gütern, das ist, mit Sold, oder Lehen bezahlt werden mußten c).

Die Kriegsheere konnten also unter den Welfen allein aus Söldnern, und Vasallen gesammelt werden, welche den Herzogen so grosse Summen kosteten, daß schon Welf der Erste zu Bestreitung derselben im Jahre 1093 sich zu einer Sache, worüber einer seiner Vorfahren sich zu todt gegrämt hatte, nämlich zur Aufnahme fremder Lehen erniedrigte, und daß auch Heinrichs des Lö-

wen

wen reiche Schatzkammer im J. 1159 durch einen einzigen dem Kaiser zu Liebe nach Italien unternommenen Feldzug, wie Helmold sagt, leer gemacht, und erschöpft wurde d).

Daher rührt es, daß die Lehen, und mit diesen die Vasallen ungemein vermehrt worden.

a) Eine solche Freyheit erhielten die Baierischen Kolonisten in Oesterreich im J. 985.

b) Lambertus Schafnab. - Ernestus Marchio Boiariorum - - victoriis insignis graviter vulneratus est.

c) Monum. boic. Vol. I. pag. 353.

d) Unter den Welfen kam theils durch Unterhaltung der Deutschen Kirchenstreitigkeiten, theils durch Einführung der Asiatischen Kreuzzüge das Faustrecht in Baiern sehr empor.

Obgleich Heinrich IX. die Raubschlösser auf einmal zerstörte, so hat er doch für die Zukunft die Sicherheit dem Landvolke nicht verschaffen können, welches diesem Unwesen noch etliche Jahrhunderte durch, auch unter den mächtigen Wittelsbachern, ausgesetzt blieb, und mit dem Wahne sich trösten mußte, daß alle diese Ritter, die sich im Leben aufs Rauben gelegt, nach ihrem Tode als feurige Männer ewig in der Welt umher zu gehen verdammt sind.

§. 19.

Mit allem, was ich von §. 14 bis 18. gemeldet habe, ist Hr. Schmidt einverstanden.

Aber er zweifelt erstens, ob die Grafen der Gerichtsbarkeit der Welfischen Herzoge unterworfen gewesen sind: zweytens behauptet er a), daß alle, welche mehr als Grafen waren, nämlich Bischöfe, Markgrafen, und Pfalzgrafen, die zu den Fürsten gerech-

net wurde, ohnehin bloß unter dem Könige als ihrem Richter standen. — Deßwegen geschieht, sagt er weiters, in dem berühmten Oesterreichischen Privilegium b) mit keinem Worte Meldung, daß der neue Herzog von der herzoglichen Baierischen Gerichtsbarkeit befreyet seyn sollte, weil er ohnehin nicht darunter gestanden hat.

Da man in Oesterreichischen Staaten die von Herrn Archivarius Schmidt niedergeschriebene Geschichte als ein Grundbuch ansieht, so ist es der Mühe werth, daß man die Sätze, welche die Rechte der Altbaierischen Herzoge so sehr schmälern, ein bißchen durchsuche.

Ich kann einmal nicht begreifen, wie Herr Schmidt so dreist das Friedrichische Privilegium für sich wider das Recht des alten Baierns über seine untergebene Mark hat anführen mögen, da doch dieses Recht aus eben diesem Privilegium recht überzeugend erhellet.

Erstlich sagt das Diplom, daß Niemand sich unterstehen soll, in dem neuen Herzogthume Oesterreich eine Gerichtsbarkeit auszuüben, ausgenommen der Herzog, oder der, welchem es dieser befehle c).

Dieses Verbot gieng Niemand, als den Herzog in Baiern an, der allein bisher über die Mark die höchste Gerichtsbarkeit auszuüben befugt war. Es zernichtet alle seine bisher genossenen Rechte.

Zweytens sagt es: Der Herzog Heinrich habe sich auf alles Recht, das er über die Mark hatte, und auf alle gerichtliche Aktion verziehen d).

Her-

Herzog Heinrich der Löw verlangte gar kein Recht über die Mark als Markgraf zu haben; denn er verlangte nicht Markgraf, sondern Herzog in Baiern, und über die davon abhängende Mark zu werden.

Nun mußte er alle Rechte über die Mark fahren lassen; es folgt also, daß er die Rechte, die er als angehender Herzog in Baiern über selbe hatte, aufgeopfert habe. Von den markgräflichen Rechten ist hier die Rede nicht. Heinrich der Löw suchte diese weit unter die herzoglichen Vorrechte herabgesetzten Rechte nicht. Er stritt sie auch dem Jasomirgott nicht an.

Drittens sagt das Privilegium, daß Heinrich der Löw nicht nur seine Rechte, sondern auch die Lehen, und alle Gerechtsamen habe fahren lassen.

Hier werden die Lehen von den Rechten unterschieden, um klar zu zeigen, daß die Herzoge aus Baiern nicht ein markgräfliches Lehen (dieß empfiengen die Markgrafen) sondern ein herzogliches über die Mark bisher empfangen haben.

Von diesem herzoglichen Lehen sammt den damit verbundenen beneficiis, und Rechten, welche die belehnten Baierischen Herzoge genossen, verlangte man von dem neuangehenden Herzoge Heinrich in Baiern ein Opfer.

Die Herzoge in Baiern hatten also Lehen über die östliche Mark empfangen, Rechte in der Mark gehabt, die höchste Gerichtsbarkeit über dieselbe ausgeübt. — Oder wozu war denn sonst eine feyerliche Verzicht auf alle diese Dinge nöthig? —

Wenn

Wenn die Mark nie unter Baiern gestanden hat, warum hat Heinrich der Löw Verzicht auf die herzoglichen Rechte über die Mark thun müssen? Denn Markgraf in Oesterreich wollte einmal der Löw nicht werden, und man verlangte von ihm auch keine markgräfliche, sondern herzogliche Verzicht.

Endlich sagt der Kaiser in dem Diplome e), Herzog Heinrich habe ihm mit der östlichen Mark, mit allen seinen über die Mark gehabten Rechten, mit allen Lehen, welche vorhin der Markgraf Leopold von Baiern hatte, ein Opfer gemacht. c) Was könnte deutlicher für das Recht der Herzoge über die Mark sprechen, als diese Stelle? —

Wir wollen hier nur obenhin anmerken, daß aus eben dieser Stelle die lehenmäßige Verbindlichkeit der Markgrafen an die Herzoge von Baiern erwiesen ist. Cum omnibus beneficiis, que quondam Marchio Luipoldus habebat a ducatu Bavariæ.

Das Friedrichische Diplom ist uns also Bürge für die ungezweifelte Abhängigkeit der Oesterreichischen Markgrafen von den Baierischen Herzogen.

Ich wiederhole es; wie hat der sonst so scharfsichtige Herr Schmidt dasjenige, worinn er die spitzigsten Waffen wider sich fand, zur Vertheidigung seiner Sache anführen können?

a) Geschichte der Deutschen III. Theil, Seite 156.

b) Einen Theil von diesem in jeder Rücksicht so merkwürdigen Privilegium gab Hund in Metropoli Salisburgensi heraus Tom. I. pag. 77.

den

den andern aber Miræus in notitia Ecclesiarum Belgii cap. CLIX. Beyde Stücke machen Ein Diplom aus. Das Original wird der Hr. geheime Archivarius kaum finden. Friedrich II. bestättigte dieses Diplom im J. 1245, und flocht in sein Diplom den ganzen Inhalt des gegenwärtigen ein.

Herzog Albert zeigte dieses zweyte Original dem Bischofe Leonhard in Passau im J. 1437, und bat um eine vidimirte Abschrift zu seinem Gebrauche. Scheid Orig. Guelf. Tom. III. pag. 460 recitirt es aus Dumont, und aus Fuggers Oesterreichischem Ehrenspiegel.

Uebrigens verdient es viele Aufmerksamkeit, daß in dem besagten Diplome Erwähnung von Churfürsten geschieht: in concessu, & incessu ad latus dextrum imperii post *electores Principes* obtineat primum locum (Dux Austriæ). Wo findet man noch in dieser Periode eine Urkunde, die der Churfürsten gedenket?

Es verfallen daher Männer von Einsicht auf den Gedanken, daß das Diplom in diesem Kleide entweder für unächt anzusehen sey, oder daß man wenigstens gestehen müsse, daß in neuen Zeiten vieles dazu angestückt worden ist.

c) Statuimus quoque, ut nulla *magna, vel parva persona in eiusdem ducatus regimine sine Ducis* concessione, vel permissione aliquam iustitiam presumat exercere.

d) Prædictus vero Dux Saxoniæ cessit, & renuntiavit *omni iuri, & actioni, quas habebat ad dictam Marchiam* cum omnibus *suis iuribus & beneficiis.*

e) Dux autem Bavariæ (Heinricus) resignavit nobis Marchiam Austriam cum *omni iure suo, & cum omnibus beneficiis*, quæ quondam Marchio Luipoldus habebat *a ducatu Bavariæ.*

§. 20.

§. 20.

Das Augsburgische Chronikon, welches Freher herausgegeben hat, entscheidet den ganzen Handel, und überweiset Herrn Schmidt und seine Nachbeter, daß vor Trennung der Mark von dem Mutterlande das Mutterland eine Jurisdiktion über sie ausgeübt habe.

Es sagt, daß der Kaiser die Mark von aller bisherigen Gerichtsbarkeit des Herzoges in Baiern eximirt habe a).

Folglich hatte der Herzog zuvor eine Gerichtsbarkeit über die mit einem Markgrafen besetzte östliche Mark auszuüben. Welche? — Dieß will ich hier nicht untersuchen.

Nebst dem erzählt der Chronist, daß der Kaiser dem Oesterreichischen Fürsten seine richterliche Gewalt von der Enns herauf bis auf Passau ausgedehnt habe b).

Wer hatte vorher die Gerichtsbarkeit, die nun dem neuen Herzoge über diese Gegend eingeräumt wird? — Gewiß Niemand anderer, als der Herzog in Baiern.

Es scheint, daß der sonst bis zum Erstaunen belesene Herr Schmidt diese Chronik mit Fleiß übersehen, oder wenigstens seiner Aufmerksamkeit nicht würdig geachtet habe c).

a) Imperator - - Marchiam Austriæ *iurisdictione Ducis Bavariæ* eximendo - convertit in ducatum.

b) *Iudiciariam potestatem* Principi Austriæ ab Anaso usque ad sylvam Rotensela protendendo.

c) In

c) In der Note g Seite 156. III. Theil bringt Herr Schmidt einen recht überzeugenden Beweis an, daß die Herzoge über die Markgrafen nichts zu befehlen hatten. Welcher ist dieser? — — — — Man kann es, sagt dieser sonst hell denkende Mann, auch daher abnehmen, weil der Markgraf schon damals dem Herzoge von Baiern von den Schriftstellern an die Seite gesetzt wird. Vortreflich! Es stehen dem Herzoge in den Urkunden immer Grafen, Aebte, Ritter, freye Leute, und Dienstmänner an der Seite folglich waren alle, die an, und um ihn zu stehen die Ehre hatten, von seiner Gerichtsbarkeit losgezählt!!!

Der Verfasser der Beschreibung der Lotharischen Wahl redet von der Wahl, zu welcher der Markgraf seine Ritter führte, die alle sammt dem Markgrafen ohne ihren Herzog nichts bey einem solchen Geschäfte vermochten. Bey der Gegenwart des Herzoges aber hatten sie weiter nichts zu thun, als seine Gesinnungen mit ihrem kriegerischen Ansehen zu unterstützen, und der Nationalmeynung Nachdruck zu geben.

§. 21.

Eben so ungründlich, als freygebig beliebt es dem Herrn Schmidt die Bischöfe, denen er sonst nicht gar zu günstig ist, und alle übrigen Baierischen Mark- und Gaugrafen von aller Baierischen Jurisdiktion los zu sprechen. Oben §§. 7. 8. 10. 11. und 12. habe ich nicht nur die praktische Ausübung der Baierischen herzoglichen Jurisdiktion durch beurkundete Beyspiele, sondern auch durch Zeugniße der Schriftsteller bewiesen. Diesen füge ich nur die Worte des Augsburgischen Chronikons bey, welche auf einmal alle gegen die Welfische Gerichtsbarkeit über die Baierischen Stände eingewendeten Zweifel heben.

Die Mark Oesterreich, sagt es, wurde durch ein Privilegium von der Gerichtsbarkeit des Herzoges eximirt: denn man muß wissen, daß vier Markgrafen auf den Landtagen der Herzoge zu erscheinen verbunden gewesen sind, wie es heute noch die Bischöfe, und Grafen zu thun die Pflicht haben a).

Nun wurde die Mark Oesterreich von dieser Pflicht, deren Erfüllung eine Unterwürfigkeit gegen die Gerichtsbarkeit der Baierischen Herzoge verrieth, losgebunden. Die Bischöfe verblieben noch von dem Baierischen Staatsoberhaupte abhängende Glieder, wie sie zuvor gewesen sind, und zwar in eben dem Grade, der die Mark- und Gaugrafen mit dem Herzoge verband, und sie sind nicht, wie der Oesterreichische Markgraf, von der Abhängigkeit frey gesprochen worden. Wie kann also Hr. Schmidt behaupten: **Die Bischöfe standen ohnehin bloß unter dem König als Richter. Die Bischöfe waren durch Privilegien, welche fast so alt sind, als die Bißthümer selbst, von der Baierischen Gerichtsbarkeit befreyet**; da doch dem eben angezogenen fast gleichzeitigen Chronisten weder von einem alten, noch neuen Privilegium etwas bekannt war, und er aus der Pflicht der Bischöfe die herzoglichen Landtage zu besuchen, aus dem wirklich geschehenen Besuche derselben, und aus dem von der allgemeinen Regel abweichenden Privilegium des Markgrafen von Oesterreich den bündigen Schluß macht, die Bischöfe seyen der Baierischen herzoglichen Gerichtsbarkeit eben so, wie vorher, allzeit unterworfen geblieben, wie es die östlichen Markgrafen, oder vielmehr der neue Herzog vor seinem erhaltenen Privilegium war.

Wenn der Herr Schmidt das Glück hat, sich in seiner übrigen ganzen Geschichte der Deutschen keiner Partheylichkeit schuldig zu machen, so ist er hier nicht so glücklich gewesen.

a) Nam hucusque quatuor Marchiones Austriæ & Styriæ, Istriæ, Cambensis, qui dicebatur de Vohburg, evocati ad celebrationem curiæ Ducis Bavariæ veniebant, sicut hodie Episcopi & Comites ipsius terræ facere tenentur.

§. 22.

So gewiß dieß alles ist, so schwer ist es, die eigentliche Gewalt der Herzoge über ihre Stände in diesem Zeitraume zu bestimmen. Gleichwie man keine feststehende Gränzlinien zwischen der kaiserlichen, und ständischen Gewalt hatte, eben so wenig waren sie in Ansehung der ständischen, besonders der herzoglichen Gewalt über ihre untergebenen Stände vorhanden.

Man kann nicht läugnen, daß einige Vorfahren des Herzogs Heinrich des Eilften nur schwache Schattenbilder gewesen sind. Herrschte ein mächtiger, und feueriger Kaiser, so waren die Herzoge herabgesetzt, so wie umgekehrt die Ohnmacht, und Unthätigkeit der Kaiser dem herzoglichen Ansehen einen wichtigen Vorschub gab.

Auch die Unwirksamkeit der Herzoge stand ihrem wesentlichen Ansehen sehr im Wege, und erhob die untergebenen, und in ihrem Herzogthume eingegränzten Gau- und Markgrafen.

Einer der thätigsten Fürsten war gewiß Heinrich der Löw. Helmold bezeugt von ihm, daß bloß sein Ansehen etwas gegolten habe a).

Man sieht aber schon aus dem Ausdrucke selbst, daß Helmold dieß als etwas außerordentliches, und von der Regel abweichendes angebe, welches vielmehr von dem großen Uebergewicht, und dem persönlichen Charakter des Heinrichs herkam.

Eben dieses Ansehen, welches die Fürsten, besonders die Bischöfe als etwas widerrechtliches betrachteten, war auch das, was Heinrichen zuletzt stürzte.

In Baiern waren ungemein viele Dynasten, und alte Grafenfamilien, die nicht nur allein das Geheimniß verstanden, ihre Grafschaften nach, und nach zu einem Eigenthume zu erheben, sondern auch sich in demselben frey zu machen. Die Mitte des 12ten Jahrhunderts ist wirklich jene Epoche, die uns manche Spuren von der in ihren Staaten eingeführten Freyheit liefert. Dieß gestehe ich auch dem Herrn Schmidt gerne ein. — — Aber daß sie sich in jeder Rücksicht, und von jeder Verbindlichkeit gegen den Baierischen Staatskörper, und sein Oberhaupt losgewunden haben, hierinn muß ich diesem Gelehrten für immer widersprechen. Den Unternehmungen der Gaugrafen trug das Betragen der Bischöfe unwidersprechlich die Fackel voraus.

Dieß alles, nämlich welche Gränzen Baiern in der Mitte des 12ten Jahrhunderts, und welche vorzügliche Rechte die Herzoge vor Einsetzung des Pfalzgrafen Otto hatten, mußte ich voraus schicken, um die Frage gründlich zu beantworten.

a) Chronicon Slavorum Lib. I. cap. 74.

Zwey-

Zweyter Abschnitt.

Wie wurde Baiern bey der Achtserklärung Heinrichs des Eilften zertrümmert, das ist, wenn ich nicht irre, welche Mark- und Gaugrafschaften fielen weg, welche Stände waren noch verbunden zu den Landtagen des Herzoges zu kommen, welche Rechte hatte der neue Fürst über die Stände, und in seinem Herzogthume?

§. 23.

Die Frage ist erstlich, wie sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen? Ich bin also nicht verbunden von dem Zerfalle seiner weitläuftigen Sächsischen Staaten, die sich von der Weichsel bis zu der Elbe erstreckten, und in damaligen Zeiten in Ost- und Westphalen, und Engern eingetheilt wurden, zu reden a). Davon giebt Scheid die genaueste Nachricht b). Ich habe also nur die Zertrümmerung der Baierischen Lande, nämlich nach dem weiten Umfange, dem die oben §. 1. ausgezeigten Gränzen dem Baierischen Staate gaben, zu erörtern.

Kaum gelangte der zum Glück, und Unglück gebohrne Herzog Heinrich der Löw zum Besitze des von seinem Vater besessenen, aber von zween eingeschobenen Fürsten nur durch Hofgunst erhaltenen, und ganze achtzehn Jahre hindurch benützten Herzogthums Baiern, so mußte er eine fürchterliche, und unwiderrufliche Zersplitterung desselben sich gefallen lassen.

Die

Die Hohenstaufische Hauspolitik hatte sichs einmal zum Gesetze gemacht, das zu mächtige Herzogthum, wie es zum ersten Male durch Trennung von Kärnthen, und zum zweyten Male von Ostfranken geschehen, zum dritten Male zu theilen.

Friedrich gieng um Pfingsten in dieser Absicht von Worms nach Kelheim zum Pfalzgrafen Otto dem Sechsten. Hier wurde mit Herzog Heinrich Jasomirgott die Zersplitterung verabredet, und der 8te Sept. zur Vollstreckung derselben anberäumt.

An dem festgesetzten Tage erschien K. Friedrich der Erste auf einer Ebene zwo Meilen von Regensburg im Lager, und ließ unter einem Gezelt den beyden anwesenden Herzogen Heinrich in Gegenwart der Landstände seinen Machtspruch durch den Herzog von Böhmen öffentlich verkünden.

Heinrich der Löw erhielt zwar Baiern, aber er mußte sichs gefallen lassen, das Land ob der Ens wieder herauszugeben.

Da diese erste Handlung, welche zweenen Reichstagsschlüssen zuwiderlief, ohne öffentlichen Widerspruch vollendet war, begab sich der Kaiser vergnügt in die Stadt, und nahm den 9ten Septemb. allen Baiern den Eid ab, daß sie bis Pfingsten künftigen Jahres den Landfrieden halten wollten. Dieß zeigt an, daß bey der schwachen Regierung der Oesterreichischen Markgrafen in Baiern das schädliche Faustrecht sehr zugenommen habe.

Den 15ten Sept. gieng eine andere, aber eben so eigenmächtige Handlung vor. Aus der Landschaft ob der Ens, und aus

der

der bisherigen östlichen Mark wurde ein besonderer Staatskörper gebildet, und zu einem Herzogthume erhoben, und obwohl man dieses Gränzland gegen Ungarn für den Schild, und das Herz des Reichs selbst angegeben hat, mit solchen Freyheiten begabt, daß dessen Abhängigkeit von dem Reiche bis auf ein Kleines, und die von Baiern völlig aufgehoben wurde.

Von diesem allen berichten uns Otto Bischof von Freysingen c), welcher bey der ganzen Handlung als ein verblendeter Mitrichter, und schmeichlerischer Augenzeuge zugegen war, das von K. Friedrich über die Neuerung ausgefertigte Instrument d) und die Augsburgische Chronik e).

a) Scheidius Orig. Guelf. Tom. III. pag. 105.

b) Idem cit. loc. & Tom. in præfatione pag. 24. & §. 75-86.

c) Chronicon Frising. Lib. II. cap. XXVIII.

d) Du Mont. Corp. Diplomat. Tom. I. pag. 81.

e) Apud Scheidium cit. loc. & Tom. pag. 38.

§. 24.

Die Erzählungen des Otto von Freysingen, und jene des Chronisten von Augsburg erregen einige Bedenklichkeiten.

Nach jenem hatte Heinrich die Mark sammt einigen Comitaten, die er beyläufig auf drey berechnet, herausgeben müssen.

Nach diesem wären einige Grafschaften von Baiern abgerissen, und die Jurisdiktion des neuen Herzoges von dem Fluß Ens westwärts bis Rotensela herauf verbreitet worden.

Es

Es fragt sich, wo lagen diese Grafschaften? — Das Friedrichische Diplom entscheidet die ganze Sache. Es sagt, daß die östliche Mark, und die Mark ob der Ens zu einem Herzogthume von nun an umgeschaffen seyen. a) Das Land, welches die Chronisten unter den Grafschaften verdecken, nennet das Diplom die Mark ober der Ens, das ist, das Land von der Ens an bis auf Passau. So weit geht von nun an die Gerichtsbarkeit des neuen Herzogs.

Calles glaubt, die Comitaten wären der Trungau, und Welsgau gewesen, welche auch wirklich die obere Mark ausgemacht haben b). Hierinn will ich auch diesem Gelehrten nicht widersprechen, wenn er nur den Markgrafen von Steyer einen Theil von Trungau überläßt, weil Herzog Heinrich noch im Jahre 1176 Gericht in Ens, einem zur Steyerischen Mark gehörigen Platze, über einen zwischen dem Probste von Reichersberg, und dem Markgrafen Ottokar obwaltenden Streitsache gehalten hat. Die von dieser Handlung zeugende Urkunde nennet den Ottokar ausdrücklich noch einen Markgrafen c).

Unter den dreyen Grafschaften steckt also das Land ob der Ens, welches der Augsburgische Chronist selbst bestättiget, da er von der über dieses Land ausgedehnten Gerichtsbarkeit des neuen Herzoges zeuget.

a) Marchionatum Austriæ, & dictam Marchiam supra Anasum commutavimus in ducatum.

b) Calles Annales Austriæ Tom. II. pag. 6.

c) Monument. boic. Vol. III. pag. 465.

§. 25.

§. 25.

Die Geschichtschreiber getraueten sich bisher nicht, die Scheidewand zwischen der Herzoglich-Baierischen, und Herzoglich-Oesterreichischen Gerichtsbarkeit zu bestimmen.

Der Augsburgische Chronist verbirgt diese Gränzlinie unter dem Name Rotensela.

Da den unbekannten Ort Rotensela der selige Lipowsky a) entdeckt hat, so bin ich dieser Mühe überhoben. Im Landgericht Schärding ist zwischen St. Wilibald, und dem Oberösterreichischen Marktflecken Peyerbach ein Gehölz, das den allgemeinen Name Saläth führt, und von dem dabey befindlichen großen Sumpfe, das rothe Moos genannt wird. Diese Gegend hatte ohne Zweifel vor Alters den Name die rothe Saläth.

Hier ist also die von dem Chronisten angegebene Gränzlinie beyder Herzogthümer.

a) Baierische akademische Abhandlungen, 7. Band, Seite 260.

§. 26.

Dieß war das Vorspiel. Die zwote Veränderung mit Baiern gieng bey der Achtserklärung Heinrichs des Löwen vor.

Es ist keine vergebliche Sache, wenn ich alle Reichstage anführe, die bis zur endlichen Verdammung des Herzoges, und zu Vollstreckung des über ihn gefällten Urtheiles angesetzt worden sind. — Meines Wissens hat dieses bisher kein neuer Geschichtschreiber gethan.

Klagen über Klagen liefen von allen Seiten her wider H. Heinrich ein. Von ihrem Grunde, oder Ungrunde will ich bey der Beantwortung der Frage reden, aus welchen Ursachen Baiern zersplittert worden sey.

Damit jedoch alles nach der Form Rechtens gieng, ward Heinrich auf den Reichstag nach Worms gefodert.

Da er nicht kam, ward eine neue Tagfahrt nach Magdeburg beschieden. Heinrich erschien wieder nicht. Da wurden die Klagen wider ihn verdoppelt. Man setzte ihm demnach den dritten Gerichtstag zu Goßlar an.

Als er auch da sich nicht stellte, urtheilten die Fürsten, daß er verdiene, in die Reichsacht gethan, und aller seiner Lehen beraubt zu werden. Doch gab es einige, die mit der Vollstreckung des Urtheiles einzuhalten riethen, und den Kaiser ersuchten, den Beklagten nach Würzburg noch einmal vorzuladen. Dieß, sagt Arnold von Lübec, war der vierte wegen des Herzoges Heinrich ausgeschriebene Hoftag a). Aber auch bey dieser vierten Tagfahrt erschien Heinrich nicht b).

Nun, sagt Herr Schmidt, wurde in Würzburg das erwähnte Urtheil über ihn vollzogen.

Wenn Herr Schmidt nur von Fällung des Urtheiles redet, so bin ich mit ihm einig. Allein er scheint von der in Würzburg sogleich geschehenen Vollstreckung des Urtheiles seine Leser überzeugen zu wollen c). Und darinn irret er sich.

Gode-

Godefried von Köln, das Chronicon Montis sereni, Albertus Stadensis behaupten, das Urtheil sey nicht in Würzburg, sondern in Geinhausen vollstreckt worden, und alle drey reden die Wahrheit. Da wurde ein neuer, und wegen dieses Handels der fünfte Reichstag 1180 Idibus Aprilis versammelt. Es fanden sich aber nur dabey die Sächsischen, und Rheinischen Fürsten ein, und es wurden auch nur die Sächsischen Staaten allda getheilet, wovon Philipp Erzbischof von Köln, und Bernhard von Anhalt den besten Theil erschnappten d).

a) Arnoldus Lubecensis Lib. III. cap. XXIV.

b) In der Urkunde, durch welche Erzbischof Philipp von Köln in das Herzogthum Engern eingesetzt wird, wird gemeldet, daß Friedrich Heinrichen nach dem Lehenrechte dreymal rechtmäßig vorgeladen habe: Sub feudali iure legitimo trino edicto ad nostram citatus audientiam.

c) Geschichte der Deutschen 2. Theil, Seite 586. — Dieser vierte Tag wurde Heinrichen nur auf Vorbitte der wenigen für ihn gut gesinnten Fürsten gestattet.

d) Annalista Bosoviensis. — Bernhardo Comiti fratri Episcopi ducatus Saxoniæ ex omnium Principum sententia adiudicatur circa orientalem partem fluminis Wisera, Ducatum vero ad occidentalem plagam eiusdem fluminis in Westphalia Colonienſis Episcopus obtinuit.

Es hat sich auch der Lehenbrief wegen Engern, und Westphalen noch bis auf unsere Zeiten erhalten. Schatenius in Annal. Paderbonenſ. Tom. I. Lib. IX. pag. 50. — Miræus oper. diplomat. pag. 1798. — Keiner davon bringt das Monogramma bey. Gelenius in magnitudine Col. pag. 74. hat zwar diesem Mangel abgeholfen, aber da es den erst von den nachfolgenden Kaisern gebrauchten Monogram-

men gleich sieht, so ist es falsch copirt, und kann in dieser Gestalt in dem Original selbst nicht vorhanden seyn. Es ist daher zu wünschen, daß dieses wichtige Denkmal von einem Kenner nach dem wahren Original aus dem erzbischöflichen Archiv ehestens bekannt gemacht werde.

§. 27.

In Gelnhausen wurden die Sächsischen Staaten zerrissen. Von der Zertrümmerung Baierns war dort die Rede nicht. Die Entwicklung dieses Geschäftes wurde auf den in Regensburg III. Kal. Iul. zu haltenden Hoftag verschoben. Dahin kam der Kaiser, und die vornehmsten Baierischen Stände nebst drey päbstlichen Gesandten, um das Loos über Baiern zu werfen. Es wurde ein neues Gericht allda über den unglücklichen Herzog angestellt. Der Kaiser kam mit den alten Klagen bey den Baierischen Ständen aufgezogen. — Höchstens einer oder der andere Bischof klagte mit; doch setzte der Kaiser seine rachgierige Absicht durch. Der Herzog wurde von ihm und den versammelten Ständen verdammet, und der Baierischen Lehen, da er vorher die Sächsischen verloren hatte, beraubet. Die Hauptvollstreckung aber des für dießmal gefällten Urtheiles wurde auf eine andere Zeit verschoben. Alles dieses bezeugt ausdrücklich der Chronographus Reicherspergensis a), dessen Ansehen in dieser Epoche groß ist.

Mit diesem stimmt der Bosauische Annalist vollkommen überein, nur behauptet er, daß der Reichstag VIII. Kal. Iul. angefangen habe b). Im übrigen bezeugt auch er, daß die vollkommene Vollstreckung des über Heinrich gefällten Urtheils erst nach der Hand, und zwar in Altenburg erfüllt worden sey.

Nun

Nun fragt es sich, wann der Kaiser in Altenburg angekommen sey. Wissen wir dieß, so ist uns auch der Zeitpunkt, in welchem die Hauptscene mit Baiern ausgeführt worden, und der große Otto zu seinem uralten Erbtheile gelangt ist, kein Geheimniß mehr.

Gemäß zweyen Diplomen, wovon eines Menkenius c), das andere der erlauchte Verfasser der Lebensgeschichte Friedrichs des Ersten d) anführt, treffen wir den Kaiser am 10ten Octob. in Altenburg an. Um diese Zeit also wurde den Baierischen Landen durch ihre Zertrümmerung eine unheilbare Wunde geschlagen, doch der Schmerz durch Einsetzung des Wittelsbachischen Hauses in das zertrümmerte Baiern wieder in etwas gelindert.

a) Imperator curiam celebravit Ratisbonæ III. Kal. Iulii, cui etiam interfuerunt tres Cardinales legati Domini apostolici, ibi in præsentia curiæ Imperator publice conquestus est de Duce Bavariæ & Saxoniæ Domino Henrico cognato suo, quod videlicet iam multo tempore, & regni & vitæ ipsius insidiator fuerit — — tunc ex communi sententia Principum adiudicatum est, eum debere removeri. — Itaque post finitam curiam Palatinus Comes Dominus Otto senior Ducatum Bavariæ de manu Imperatoris suscepit.

b) Ubi Ducem Heinricum ex sententia Principum Ducatu Bavariæ, & hæreditate, & beneficiis privavit — — Imperator in Altenburo veniens ex sententia Principum Ducatum Baioariæ Ottoni Palatino de Witilingisbach adiudicavit.

c) Collectio Script. rerum germ. Tom. III. pag. 1025.

d) Im 3ten Anhange, Seite 432.

§. 28.

§. 28.

Ehe noch Otto von Wittelsbach in den Besitz des Herzogthums eintrat, zwackte Freysing zum ersten etwas hinweg.

Auf dem Reichstage zu Augsburg den 14ten Juny 1158 ist auf Klagen des Bischofs Otto von Freysingen der mit Heinrich dem Löwen wegen der Brücke zu Vöhring obwaltende Streit dahin entschieden worden, daß der Markt, die Brücke, der Zoll, und die Münz zu Vöhring aufhören, und alles dieses in Zukunft zu München bestehen, dem Bischofe aber ein Dritttheil von den Zoll- und Münzgefällen heraus bezahlt werden sollte a).

Eben derselbe Kaiser, und fast eben dieselben Fürsten, die dieses Urtheil zuvor abgefaßt hatten, waren bey der Abänderung des Regenten in Baiern einer ganz andern Meynung. Nun hieß es,„ Heinrich von Braunschweig, der vormalige Herzog in Baiern und Sachsen, habe mit Gewalt den Markt, und die Brücke in Vöhring abgetragen, und nach München übersetzt. Nicht nur dem Kaiser, sondern sieben der vornehmsten Fürsten in Baiern sey diese Thätlichkeit bekannt, sie erklären demnach diese Handlung für ungiltig, und gewaltsam, und befehlen, daß der Bischof von Freysingen den Markt sowohl, als die Brücke in Vöhring wieder herstelle.“

Dieses Urtheil wurde auf dem Hoftage in Regensburg tertio Idus Iulii 1180 gefällt.

Der Pfalzgraf Otto maior macht einen Zeugen, und Mitrichter bey diesem Handel; er wird aber bey einer, wie bey der

an-

andern Handlung nur mit dem Charakter eines Pfalzgrafen (nicht Herzogs, obwohl Baiern wirklich ledig stand) beehret.

Alle diese Umstände sind recht wohl zu bedenken, und es lassen sich daraus eben so wichtige, als richtige Folgen ziehen. Erstens: wer würde die Möglichkeit einer solchen veränderlichen Denkungsart in Verwaltung der Gerechtigkeit, und zwar in so wichtigen Gegenständen zulassen, wenn nicht der wider den Herzog gefaßte Unwille des Kaisers, und der Eigennutz gewisser Personen selbe wahrscheinlich machte?

Vor 22 Jahren sprach der Kaiser, und das Reich wider den Bischof für den Herzog. Nun da dieser wider jenen den kaiserlichen Machtspruch benützt, ist es unerhörte Thätlichkeit, und Gewaltsamkeit b). Aber das gallige Betragen dieser ganzen Versammlung sieht ein jeder von sich selbst ein.

Zweytens: dieser Hoftag, welcher den 24sten Juny seinen Anfang nahm, dauerte sehr lange, indem er den 13ten July, an welchem der Bischof das Diplom für seine ungerechte Sache erhielt, noch nicht vollendet war.

Drittens wird durch dieses Diplom die Erzählung des Bosauischen Annalisten §. 27. bestättiget, daß nämlich Otto nicht in Regensburg während dem allda versammelten Hoftage, wie bisher alle neuen Geschichtschreiber ausgaben, sondern erst in Altenburg in Sachsen, und zwar den 10ten October, oder um diese Zeit, als Herzog belehnt worden sey.

Die-

Dieses ist die Ursache, warum Otto nur als ein Pfalzgraf in eben dem Diplome, in welchem die Absetzung des Herzoges Heinrich bezeugt wird, erscheinet.

Viertens ist der Tag in Regensburg vielmehr für einen Baierischen Landtag, als einen allgemeinen Reichstag zu halten, indem fast kein einziger merkwürdiger Reichsstand, außer den Baierischen Ständen, auf demselben zugegen war c). Hierinn ist auch vermuthlich die Ursache zu suchen, warum Otto vielmehr in Altenburg, als in Regensburg mit dem Herzogthume Baiern belehnt worden ist. Dieses war ein Geschäft, welches im Angesicht des ganzen in Altenburg versammelten Reiches vollstreckt werden mußte.

Fünftens: aus dem Betragen des Pfalzgrafen in Rücksicht auf die Freysingischen Ansprüche läßt sich ein Schluß auf seine grosse Politik machen. Obwohl Otto alle Hoffnung schon vor sich hatte, Herzog in Baiern zu werden, so ließ er doch dieses in den damaligen Zeiten sehr beträchtliche, und vieleicht in seiner Art einzige Kameralzweig fahren, um nicht durch seinen Widerspruch sich den Eintritt in das Herzogthum zu erschweren.

a) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. pag. 337.

b) Idem cit. loc. & tom. pag. 365. Beyde Originale von diesen Denkmälern edirte P. Meichelbeck, und zwar mit ihren ansehnlichen, und ächten Monogrammen, wie sie in dem damaligen Zeitraume gebräuchlich waren; nur ist bey dem letzten das S weggelassen.

c) Die bey diesem Hoftage gegenwärtigen Stände waren, wie aus dem oben angezogenen Diplome erhellet, Konrad Erzbischof von Salzburg, Kuno Bischof von Regensburg, Berchtold Markgraf von Istrien,

Istrien, Otto Palatinus maior & minor, Gebhard Graf von Sulzbach, Friedrich Burggraf in Regensburg, Diepold Bischof von Passau. Die wenigen Ausländer, nämlich die Bischöfe von Cur, und Mantua, der Kanzler Godefried, und der Notarius gehörten zum kaiserlichen Gefolge.

§. 29.

Das erste, was von Baiern wegfiel, scheint mir die Steyerische Mark gewesen zu seyn, welche aus einem Theile des Trungaus, und aus allem dem, was man heute Ober- und Niedersteyer nennet, zusammengesetzt war. Ich kann zwar hierüber kein Diplom, wohl aber alte Annalisten anführen, deren Zeugniß eben darum, weil sie einheimisch sind, nicht zu verachten ist.

Johann Staindel a), Hermann Abt von Altaich b), Veit Prior von Ebersberg c), und endlich der anonyme Verfasser der Regensburgischen Begebenheiten d) erzählen fast mit Einem Tone, daß die Mark Steyer im Jahre 1180 zu einem Herzogthume umgebildet worden, welchen auch Aventin e) beystimmet.

Nur ärgert den letztern, daß sie (die Steyerische Mark) welche zuvor die Baierische Hoheit respektiren mußte, nun souverain geworden ist.

Endlich zeugt von eben dieser Ereigniß der Codex von Admont f).

Das Betragen des neuen Herzoges verräth auch durchgehends einen unabhängigen Fürsten. Gleich einem Landesfürsten bestättigt er dem Kloster Admont alle seine erworbenen Güter, Privile-

gien, und Befugnisse g), und zwar mit besondern Ausdrücken, deren sich in dieser Periode sonst nur die Kaiser zu bedienen pflegten.

Ich weiß zwar, daß die Urkunde die Epoche des Jahres 1176 auf der Stirne trägt; folglich scheint es, als wäre Steyer vor der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zum Herzogthume erhoben worden.

Allein die Zeitangabe des Jahres 1176 in dem Diplome ist falsch; es gehört vielmehr zum Jahre 1186; denn dieses entspricht dem 35sten Regierungsjahre des Kaisers Friedrich, von dem in der Urkunde Meldung geschieht.

Zudem wird Ottokar in einigen mit dem Jahre 1176 fast gleichzeitigen Baierischen Urkunden nicht Herzog, sondern Markgraf betitelt. So begnügt er sich in einer Urkunde vom Jahre 1176 mit dem markgräflichen Charakter, und läßt sich, und seine Ministerialen zum Zeichen seiner Abhängigkeit von Baiern vor Gericht stellen h).

Höchstens ein Jahr vor dieser Handlung erscheint er mit den übrigen Baierischen Markgrafen, und Edelleuten zu Günzil bey dem alten Welf i) mit keinem andern, als mit dem markgräflichen Titel k).

a) Apud Oefel. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 496. Ottokar Styrensis Marchio mutato antiquitatis nomine Dux appellari gloriatur.

b) Apud eundem cit. loc. & tom. pag. 663.

c) Apud eundem cit. loc. tom. II. pag. 716. Marchionatus Styriæ mutatur in ducatum anno MCLXXX.

d) Apud

d) Apud eundem cit. loc. & tom. pag. 503.

e) Annal. boic. pag. 648. Eadem quoque tempestate Styriæ, quæ hactenus Boioariæ provincia fuerat, a proconsule Ducis Boiorum gubernata, præsidialis facta est, Duxque primus Styriæ constitutus Odogarius.

Ueberflüßig wäre es, wenn ich den Hund oder Falkenstein, und andre mehr als Zeugen dieser Wahrheit nennen würde.

f) Codex Admontensis ad annum 1180. Ottokar ex Marchione Styrensi Ducis nomen est adeptus eo anno, quo & gladio accinctus est.

g) Apud Pez. Thes. anecd. Tom. III. part. III. col. 751.

h) Monum. boic. Vol. III. pag. 465.

i) Ibidem Volum. VII. pag. 359.

k) Ob die Markgrafen wegen ihres herzoglichen Prädikats eben so, wie die Markgrafen von Oesterreich, ein Diplom erhalten haben, ist bis itzt noch unbekannt. Steckt es aber im Steyerischen Archiv noch verborgen, so weiß ich die Ursache seiner Gefangenschaft nicht anzugeben.

§. 30.

Ist dem Aventin zu trauen, so hat es seine gute Richtigkeit, daß bey eben dieser merkwürdigen Staatsrevolution Berchtold Graf von Andechs zum Herzoge von Meranien umgeschaffen, und von allem Zusammenhang, und aller Abhängigkeit von Baiern frey gesprochen worden ist. a)

Falkenstein trägt gar kein Bedenken, bey dieser Gelegenheit aus dem heutigen Umfange der Grafschaft Tyrol für Grafen Berchtold von Andechs ein Herzogthum unter dem Name Meran zu

bilden, welches sofort von dem Baierischen Staatsdepartement nicht mehr abhieng b). Scheid verirret sich auf eben diese Art, ja nebst Tyrol räumt er dem neuen Herzoge in Meranien auch noch die Grafschaft Görz ein c). Hr. Schmidt schreibt das nämliche. d)

Sollte denn diesen Herren unbekannt seyn, daß zu eben der Zeit, wo sie den Grafschaften Tyrol, und Görz einen neuen Beherrscher geben, hier Albert, dort aber Berchtold, und Heinrich Grafen gewesen sind e)?

Mit mehrerer Kritik verfährt P. Meichelbeck f). Er sagt, der Herzog von Meranien, und der Markgraf von Steyer seyen, jeder in seiner Provinz, Herzoge geworden, die Grafen von Tyrol aber, und von Görz haben zwar keinen neuen Titel, doch aber eine neue Gewalt, die sie hinfüran von den Baierischen Gesetzen freysagte, empfangen.

Wann, und welcher Berchtold Markgraf in Istrien geworden sey, werde ich im 4ten Abschnitte §. 94. untersuchen.

Um nun ein gründliches Urtheil von dem Herzogthume des Grafen Berchtolds fällen zu können, gebe ich mir hier nur die Mühe zu entdecken, was für ein Herzogthum Berchtold, und bey welcher Gelegenheit er es erhalten habe.

Unter den Grafen von Andechs gab es in gerader absteigender Linie 3, nach andern gar 4 Berchtolde g). Der, welchen ich den Zweyten nenne, starb 1151, der Dritte 1188. (seine Gemahlinn

hieß

hieß Hedwig, und er nennt sich einen Markgrafen in Istrien) Der Vierte starb 1204.

Von den beyden ersten habe ich nichts zu reden. Der dritte und vierte waren Zeitverwandte von jenem Trauerspiele, welches in Baiern bey der Achtserklärung Heinrichs aufgeführt worden ist. Beyde will ich in den Baierischen Dokumenten aufsuchen.

Zu meiner Sache dienet das Privilegium des Markgrafen Berchtolds von Andechs, und des Berchtolds Herzogs von Meran vom Jahre 1180, durch welches der Markt und die Brücke auf den Grund des Klosters Welten versetzt worden ist h).

Beyde, den Vater, und Sohn, jenen mit dem Titel eines Markgrafen, diesen mit dem Titel eines Herzoges von Meran finden wir in dem Diplome des Kaisers Friedrich vom Jahre 1183, kraft dessen die Herren von Cham der Advokatie über das Kloster Alderspach entsetzt worden sind i).

In eben dieser Urkunde wegen der nämlichen Absetzung erscheinen beyde wieder k), und der Herzog wird ausdrücklich ein Sohn des Markgrafen genannt.

Doch das wichtigste Dokument, um eigentlich die Lage und den Name des Herzogthums, welches Berchtold der Vierte besaß, kennen zu lernen, ist eine Urkunde des Bischofs Albert von Freysingen, kraft dessen er die Advokatie seiner in Bißthume Brixen und Trient gelegenen Güter dem Berchtold Markgrafen in Istrien, und seinem Sohne Berchtold, Herzoge von Dalmatien, und Kroatien überträgt l).

In

In dem von K. Friedrich im Jahre 1189 dem Bißthume Freysing ausgehändigten Gnadenbriefe kömmt Berchtold als Herzog in Dalmatien nur allein zum Vorschein m).

In der Beschreibung des Feldzugs nach Asien unter K. Friedrich dem Ersten wird gemeldet, daß die dritte Abtheilung des Kriegsheeres von Berchtold Herzoge in Dalmatien, oder Meranien sey angeführt worden n).

Bey der berufenen Unterredung des Herzog Heinrichs aus Baiern mit dem Herzoge Heinrich von Oesterreich zu Ens im J. 1176 war Markgraf Berchtold, und sein Sohn erschienen; jener führt zwar den markgräflichen Titel, dieser aber begnügt sich mit dem einfachen Grafentitel o).

Aus diesen angeführten Dokumenten ziehe ich nun diese Folgen heraus.

Erstens: Berchtold der Vierte Sohn Berchtolds des Dritten Markgrafen in Istrien, und Hedwigs gebohrner Gräfinn von Dachau, und Herzoginn in Dalmatien wird Herzog um das J. 1180; denn im J. 1176 ist er nur Graf genannt worden.

Zweytens: dieser Berchtold Sohn des Markgrafen führt bey Lebzeiten, und an der Seite seines Vaters den herzoglichen Titel, da der Vater nur mit dem markgräflichen erscheinet.

Drittens: er war Herzog in Dalmatien, und wird also aus keinem andern Grunde Herzog von Meranien genannt, als aus wel-

welchem man vor ihm die Herzoge von Kärnthen Herzoge von Crayburg betitelte, nämlich von dem Haupteastro her, in welchem sie sich meistens aufzuhalten pflegten.

Berchtold der Dritte wird öfters Marchio in Andechs genannt; p) wer wird daraus schließen, Andechs sey eine Mark gewesen? Eben so nennet man öfters Konraden einen Herzog von Dachau q); wer wird deßwegen die Grafschaft Dachau für ein Herzogthum ansehen?

Gleichwie also der Vater Berchtolds des Vierten öfters Markgraf in Andechs, und Konrad Herzog in Dachau, einer wie der andere, und jeder von dem Castro, wo sie sich meistens aufhielten, benannt wird, so gab man auch Berchtold dem Vierten den herzoglichen Titel von Meranien r), welches seine Lieblingsburg, und sein Residenzort war.

Nur die um die Titulatur der Fürsten wenig besorgten Annalisten, und Schreiber der Schankungsbriefe haben den Berchtold Ducem Meraniæ genannt. Der Bischof von Freysingen, der doch von den Besitzungen der ihm gleichzeitigen Prinzen ungleich gründlicher, als diese Hausconsulisten, unterrichtet war, beehrte Berchtolden fast allzeit mit dem Titel eines Herzoges von Dalmatien.

Berchtold selbst fängt seine Schankungsbriefe mit dem Titel an: Dux Dalmatiæ, Marchio Istriæ s). Er wird doch die Namen seiner Besitzungen, und Ländereyen genauer als die Annalisten gekannt haben.

Da dieses alles klar ist, so verwundert sich Herr Ritter Du Buat t), wie es einigen habe beyfallen können zu behaupten, daß bey der großen Staatsveränderung in Baiern ein Theil von Baiern abgerissen, und daraus das Herzogthum Meranien gestaltet worden sey.

a) Annales boic. Lib. VI. pag. m. 648.

b) Geschichte von Baiern II. Theil, Seite 477.

c) Orig. Guelf. in præfat. pag. 29. Nota r.

d) Geschichte der Deutschen 2. Theil, Seite 588.

e) Monum. boic. Volum. VII. pag. 365.

f) Hist. Frising. Tom. I. pag. 369. Wenn Falkenstein dem Berchtold das ganze Tyrol zum Herzogthume einräumt, so muß er auf die Grafen, die damals grosses Ansehen, und über die Hälfte von Tyrol inne hatten, vergessen haben, obwohl ihn der P. Meichelbeck, dessen Stelle er von Wort zu Wort anzieht, deutlich daran erinnerte.

g) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 298.

h) Hundius Metrop. Salisb. Tom. I. pag. 229. Sieh Stammbuch I. Th. Seite 25. Berchtoldus Marchio de Andechs, & filius meus Berchtoldus Dux Meraniæ. Datum 1180.

i) Hundius Metrop. Salisb. Tom. II. pag. 63.

k) Monum. boic. Vol. V. pag. 359. Berchtoldus Marchio Istriæ, filius suus Berchtoldus Dux Meraniæ.

l) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. pag. 730.

m) Idem ibidem Tom. I. pag. 379.

n) Canisii lectiones antiquæ - - Tertia acies - - Bertholdi Ducis Dalmatiæ, sive Meraniæ.

o) Mon. boic. Vol. III. pag. 464.

p) Eadem Vol. VIII. pag. 167.

q) Ea-

q) Eadem Vol. X. pag. 47.

r) Hund Stammbuch I. Theil, Seite 21. sagt: Und daß das Herzogthum Meran nicht sey Kroatien, und Dalmatien, erscheint aus dem, daß Meran nicht daselbst, sondern in Friaul liegt. Hier hat sich dieser mühsame Mann sicher verstossen. Meran liegt in Tyrol, und war das vornehmste Castrum des Herzogs Berchtold.

s) Monum. boic. Volum. III. pag. 118.

t) Orig. boic. part. II. pag. 238.

§. 31.

Berchtold der Vierte folgte in dem Herzogthume Dalmatien dem Herzoge Konrad, Grafen von Dachau. In welchem Jahre? — — Das Sterbjahr Konrads des Dritten, Herzoges in Dalmatien, der unter der Vormundschaft seines Vatersbruders Grafen Arnolds von Dachau nach dem Tode seines in dem Feldzuge wider die Meyländer 1158 umgekommenen Vaters stand, kann nicht genau entdeckt werden. So viel ist aber gewiß, daß er und sein Vater eben so, wie nach der Hand Graf Berchtold von Andechs, sich Herzoge in Dalmatien, und Kroatien schrieben a), und daß Konrad der Dritte ohne Erben starb.

Seine Tochter war, wie die neuen Kritiker dafürhalten b), und aus den Dießischen Dokumenten c) klar ist, mit dem Markgrafen Berchtold dem Dritten verheirathet. Der aus dieser Ehe erzeugte Sohn Berchtold wurde Erbe der Konradinischen Verlassenschaft d), und daher rührt es, daß der Sohn an der Seite seines Vaters den Titel eines Herzoges führt, obwohl sich der Vater desselben enthält.

Nun wenn Friedrich der Erste einen Theil von Huosigau, und das Tyrol selbst von Baiern abgerissen, und daraus das Herzogthum Meranien erschaffen hätte, so sehe ich erstens nicht ein, warum der Sohn, und nicht vielmehr der Vater damit belehnet worden sey.

Zweytens kann ich nicht fassen, wie zu eben dieser Zeit mächtige Herren sich öfters sehen lassen, die sich Grafen von Tyrol nannten, und sogar ihren Kanzler hatten.

Drittens, wie kann es seyn, daß alle Annalisten, außer dem einzigen Aventin, dem noch mehrere andere ohne Ueberlegung nachschrieben, von der Entstehung dieses Herzogthums schweigen, da doch die Umschaffung der Mark Steyer in ein Herzogthum so genau von allen alten Baierischen Annalisten aufgezeichnet wurde.

Genug, ich finde in diesem Systeme Widersprüche, in dem meinigen aber, in welchem Berchtold der Vierte noch bey Lebzeiten seines Vaters Herzog von Dalmatien vermög der von seiner Mutter herrührenden Erbschaft genannt wird, finde ich keinen.

Was in dieser Sache etwa die ganze Verwirrung veranlasset haben mag, ist dieses, daß Berchtold im J. 1180, folglich in dem Aechtungsjahre Heinrichs des Löwen, zum ersten Male als Herzog auftritt. Nun machte Aventin, welcher der erste die Achtserklärung Heinrichs zum Grundsteine des neuen Herzogthums Meranien gelegt hat, den Trugschluß, Friedrich habe aus Tyrol, und aus dem Drittel Oberbaierns ein neues Herzogthum für Berchtold gestiftet.

Ver-

Vermuthlich starb aber in eben dem Jahre 1180 Konrad der Dritte, der seinem Nepoten Berchtold den Weg zum Antritte des Herzogthums Dalmatien eröffnet hat.

Daß dieser Herr, als Herzog von Dalmatien, von Baiern nicht abhieng, hat seine gute Richtigkeit; ob er aber als Graf von Andechs, der viele Güter in Baiern, und Tyrol hatte, und als Markgraf von Istrien keinen Zusammenhang mit dem Baierischen Staatskörper gehabt habe, ist eine andere Frage, die ich unten beantworten werde.

a) Meichelbeck Hist. Frising. Tom. I. part. II. Num. 1322.

b) Herr von Lori Chronolog. Auszug aus der Baierischen Geschichte, Seite 573. Stammtafeln der ausgestorbenen Regenten in Baiern. Tab. IV.

c) Monum. boic. Volum. VIII. pag. 299.

d) Du Buat Orig. boic. part. II. pag. 247.

§. 32.

Was Tyrol anbelangt, so scheint es, dieses wichtige Stück Landes habe wirklich bey dieser merkwürdigen Epoche den Grundstein zu seiner Unabhängigkeit von Baiern gelegt.

Wenigstens erscheinen die Grafen zu Tyrol sehr selten mehr auf den Baierischen Land- und Hoftagen, sie theilen Freyheiten aus, und haben Beamte, und Minister unter sich, die gerade einen ausgemachten Landesregenten anzeigen.

Merkwürdig ist die Urkunde, in welcher Graf Albert 1233 seinem Burggrafen verbietet, von dem Kloster-Steingadischen Gute Dorn Abgaben einzutreiben a).

Graf Meinrad Urenkel des Grafen Alberts von mütterlicher Seite bestättigt diese Freyheit im Jahre 1272, und nennet sie in der Urkunde die Freyheit vom Dorfrecht b).

In einer von Alberts Vater, dem Grafen Heinrich, im J. 1181 gegebenen Urkunde wird gar von einem Kanzler Hezil Meldung gethan, der seine Notarien und Schreiber unter sich hatte c). Es hatten also die Grafen von Tyrol nicht nur ihre Erbämter zur Bedienung, sondern auch Minister zur Betreibung der Staatsgeschäfte an der Seite.

Wenn das ganze Tyrol, wie Hund und Falkenstein dafürhalten, das Herzogthum Meranien ausgemacht hätte, wie könnten diese Herren in dem nämlichen Tyrol mit einem so unbegränzten Charakter auftreten? Vor allen irret sich Calles in seinen Oesterreichischen Annalen d). Er sagt: Bey dieser Epoche erscheinen auch die Namen der Grafen von Tyrol, und Goritien, *nova Nomina*. Er wußte also nicht einmal, daß die Grafen von Tyrol schon vor der Mitte des 12ten Jahrhunderts ihre wichtige Rolle gespielt haben e).

Die Güter, welche die Grafen von Andechs in Tyrol, nämlich Meran, Innsbruck, und an der Etsch besessen hatten, und welche nach der Hand im Jahre 1248 bey Erlöschung der Andechsischen Familie Graf Albert von Tyrol, und Graf Gebhard

von

von Hirschberg erbten, mögen anfänglich, und so lange das Andechsische Haus lebte, einen Zusammenhang mit Baiern gehabt haben, welcher aber ganz aufhörte, da Albert diese reiche Erbschaft an sich brachte.

Graf Meinrad mütterlicher Urenkel des Grafen Alberts des Zweyten gab den Chorherren in Chiemsee im J. 1288 die Mautfreyheit auf 10 Fuhren Weins bis an die Baierischen Gränzen f).

Eben diese Gnade erwies den nämlichen Chorherren der mit dem Grafen Albert gemeinschaftliche Erbe von Tyrol, Graf Gebhard von Hirschberg, der in Innsbruck von nun an seine Wohnung aufschlug g).

Diese und noch mehrere Beyspiele h), die ich der Kürze halber verschweige, beweisen, daß sich die nachfolgenden Grafen in Tyrol als unmittelbare Herren in ihren Staaten betragen haben.

Die minder mächtigen Grafen, die auch in Tyrol ihr Lager hatten, als den Grafen von Eschenloch, und seinen Bruder von Lichteneck, und die sich um das Jahr 1253 sehen lassen i), nicht minder die ältern Grafen von Botzen k), die vieleicht nach der Hand sich Grafen von Tyrol geschrieben haben, umgehe ich mit Stillschweigen.

Unser System kömmt mit dem überein, was Meichelbeck von den Grafen von Tyrol und Görz erzählet l). — Sie haben zwar den Titel eines Herzogs nicht erlangt, sind aber mit neuen Ehren,

und

und Vorzügen überhäuft, und von der Baierischen Hoheit losgemacht worden.

a) Monum. boic. Vol. VI. pag. 250.

b) Ibidem cit. Vol. pag. 535.

c) Ibidem Vol. VIII. pag. 365.

d) Annales Austriæ Part. II. pag. 67.

e) Stammtafeln der ausgestorbenen Regenten von Baiern, pag. 12. und Tab. XVIII.

f) Monum. boic. Vol. II. pag. 403.

g) Ibidem Vol. VII. pag. 127.

h) Vide Monum. boic. Vol. I. pag. 228-404.

i) Ibidem Vol. VII. pag. 127.

k) Ibidem Vol. IX. pag. 372.

l) Hist. Frising. Tom. I. pag. 369.

§. 33.

Welf der Sechste, der sich nach dem Tode seines einzigen Sohnes ganz den sinnlichen Vergnügungen überließ, verzehrte sein Vermögen. Um sich Geld zu verschaffen, verkaufte er seine Lehen in Italien dem Kaiser, seine Allodialgüter aber seinem Neffen Heinrich. Friedrich hielt Wort, und bezahlte. — Sein Neffe bezahlte nichts. Er hoffte diese Güter ohne Bezahlung durch den Weg der Erbschaft nach dem Tode seines eralteten Oheims zu erhalten.

Aber so verstand es der alte Welf nicht. Er verkaufte alle seine Patrimonialgüter, worunter sehr viele in Baiern lagen, an Kaiser Friedrich den Ersten.

Mir scheint es, daß diese Welfischen in Baiern eingegränzten Güter bisher unter der Baierischen Hoheit gestanden haben; wenigstens erhellt aus einer von dem alten Welf dem Kloster Steingaden gegebenen Urkunde, daß er sich über selbe keiner andern, als einer dem Allodium eigenen Herrschaft angemaßt habe.

Eine ganz andere Sprache führt Herzog Konradin. Er giebt als Herzog von Schwaben, und Herr von Ammergau dem Kloster Steingaden solche Privilegien, welche nur eine unbegränzte Gewalt in diesem Zeitraume geben konnte b).

Ich schließe daraus, daß bey der Achtserklärung Heinrichs des Löwen, oder wenigstens nach dem im J. 1191 erfolgten Tode des alten Welfs der ganze Augstgau, der den Welfen als ein Allodialstück zugehörte, von Baiern getrennet, zu dem Hohenstaufischen Herzogthume in Schwaben geschlagen c), und der ganze Zusammenhang dieses Gaues mit Baiern vollends, doch nur auf eine kurze Zeit, zerrissen worden sey, indem Ludwig der Strenge durch Pfand, und Erbschaft diese Güter wieder an sich brachte.

Gleiches Schicksal hatten die im Nordgau gelegenen, und den Hohenstaufern gehörigen Güter.

Diese sowohl, als die Welfischen Güter lernen wir aus dem Theilungsbriefe der Herzoge Ludwigs, und Heinrichs, der Erwerber der

Hohen-

Hohenstaufischen Verlassenschaft, kennen d). Sie nennen sich Floß, Parchstein, Weiden, Adlenburg, Oppidum Amberg, Castrum Hochenstain, die Vogteyen Vilseck, Auerbach, Plech, Harspruck, Neumark, Neuburg, Peringau, Castrum Schwadiswörd, und die Stadt Donauwörth, etwas von Möhring, und dem Heibisch e), Castrum Swabeck, Oppidum Schongau, und alle Dörfer dießeits der Tyrolischen Gebirge.

Halte ich diese Specifikation der Hohenstaufischen Verlassenschaft mit der Erzählung des Regensburgischen Domherrn Hohenwarts f), und mit den Konradinischen Schankungsbriefen g) zusammen, so ist es sehr leicht, den Umfang der Welfischen in Baiern, und im heutigen Schwaben gelegenen Güter zu beschreiben.

Dahin gehörte der Ambergau, wovon etwas dem Stifte Kempten 1167 von dem alten Welf geschenkt worden ist h): ein Theil von Möhring mit dem Heibisch, Steingaden, Raitenbuech, Altomünster, Füßen, Schongau, Lauingen, und alle Orte dießeits des Gebirges, und was dazu gehört. — Diese Orte machten mit einander den Augstgau aus.

Alle sowohl im Sudgau, als Nordgau gelegenen Güter, die einmal unter die Baierische Landesverfassung gehörten, wurden (wenigstens die Welfischen Allodialstücke) nach dem Tode des alten Welfs von Baiern getrennet. Haben die Hohenstaufer im Augstgau die Oberherrschaft ausgeübt, so werden sie diese noch weit eher im Nordgau über die aus der Schweinfurtischen Verlassenschaft erhaltenen Güter behauptet haben.

Das

Das Haus Wittelsbach hatte das Glück, jenen Theil von Möhring, der dem Kaiser Otto dem Vierten als Erben der in Baiern gelegenen Allodialstücke seines geächteten Vaters zufiel, i) im Jahre 1208, die übrigen Welfischen Allodialstücke aber samt den Hohenstaufischen im Nord- und Sudgau gelegenen Gütern im Jahre 1269 k) zu erhalten.

a) Monum. boic. Vol. VI. pag. 492.

b) Eadem Vol. cit. pag. 22.

c) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 143.

d) Urkunden zur Geschichte des Lechrains pag. 11.

e) Von dem Gerichte Möhring gehörte ein Theil als ein Allodialgut dem Kaiser Otto, wie dieses aus seinem dem H. Ludwig I. gegebenen Schankungsbriefe vom Jahre 1208 erhellet. S. unten §. 95.

f) Apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 197.

g) Urkunde zur Geschichte des Lechrains N. N. VI. VIII. IX. XI. XII. XIII. XIV.

h) Eben daselbst Num. VI. pag. 5.

i) Sieh die Vorlegung der fideikommissarischen Rechte des Chur- und Fürstlichen Hauses Pfalz Seite 18.

k) Sieh Sächsische Ansprüche an die Baierische Allodialverlassenschaft. Beylage pag. 11.

§. 34.

Daß die Bißthümer Salzburg, Freysing, Regensburg, Passau, und die übrigen, die bisher zu dem Baierischen Staatskörper gehörten, ihre Häupter nun empor zu heben, und die Bischö-

se sich viele Freyheiten in ihren Staaten herauszunehmen angefangen haben, gestehe ich dem Scheid gerne zu a). Außer der Schuldigkeit, die Baierischen Hoftage zu besuchen, hiengen sie von den Baierischen Herzogen in keiner Rücksicht mehr ab. Sie spendeten nun solche Freyheiten, und Gnaden aus, die sonst nur die kaiserliche Macht unter den Ständen vertheilte.

Im Jahre 1196 b), und 1200 c) sieht man Briefe von dem Bischofe von Passau, worinn er Bürgerrecht, Maut- und Zollfreyheit zu Wasser, und zu Lande mittheilte.

In etwas spätern Zeiten war der Ausfluß ihrer Gnadenbezeigungen sowohl der Menge, als der darinn versteckten Gewalt nach außerordentlich.

Im Jahre 1204 ertheilte Bischof Wolfer, dessen Vorfahrer das Seinige zur Absetzung des Herzoges Heinrich, und zur Zertrümmerung des Baierischen Staats treulich beygetragen hatte d), den Schiffen des Klosters Raitenhaslach e) die völlige Mautfreyheit, welche Bischof Ulrich im Jahre 1220 bestättigte f).

Die nämliche Gnade erhielten die Klöster Ranshofen g), Reichersberg h), und Alderspach i), unter welchen besonders das letzte reichen Antheil an der Passauischen Freygebigkeit nahm, indem es eine vollkommene Maut- und Zollfreyheit in allen bischöflichen Staaten genoß.

Wer wird also dem Bischofe die Landeshoheit nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen absprechen? —

a)

a) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 29. Nota r.

b) Monum. boic. Vol. IV. pag. 146.

c) Ibidem Vol. XI. pag. 173.

d) Sieh das für das Stift Freysing wegen Vöhring ausgefertigte Diplom, wo es sich zeigt, daß er dem wegen Absetzung Heinrichs gehaltenen Landtage beygewohnt hat. Meich. Hist. fris. Tom. I. pag. 366. Hundius Metrop. Tom. I. pag. 310.

e) Monum. boic. Vol. III. pag. 119.

f) Ibidem Vol. VI. pag. 365.

g) Ibidem Vol. III. pag. 332.

h) Ibidem Vol. IV. pag. 49.

i) Ibidem Vol. V. pag. 372.

§. 35.

Erzbischof Albert erhielt im Jahre 1199 von K. Philipp einen vielbedeutenden Brief, kraft dessen nicht nur die wirklichen, sondern auch die noch auf was immer für eine Art zu erhaltenden Güter, und alle Unterthanen seiner Kirche von aller andern Gerichtsbarkeit, und allen Steuern dergestalt befreyt worden, daß sogar auch der königliche Fiscus weder eine Nutznießung davon, noch ein Recht daran haben soll a).

Ja die von dem Erzbischofe Eberhard dem Kloster Raitenhaslach im Jahre 1242 ertheilten Freyheiten verrathen einen ausgemachten Landesfürsten. Er gab dem Kloster durch alle seine Städte vollkommene Mautfreyheit, und das Recht in jeder derselben ein

von allen Abgaben befreytes Haus zu besitzen. Der Beweggrund dieser seiner außerordentlichen Gewogenheit ist, wie er in der Urkunde sich auszudrücken beliebt, weil das Kloster nicht allein in territorio, sondern auch in fundo salisburgensi steht b). Dieser Ausdruck, sollte er nicht auf das geistliche Territorium deuten, würde einmal zu viel sagen.

Sein Vorfahrer redete zu Welfischen Zeiten aus einem andern Tone. Er bekennet, daß das besagte Kloster vollkommen unter der Baierischen Hoheit stehe c).

Im Jahre 1203 gesellte sich Bischof Eberhard zum Bischofe Konrad von Regensburg. Beyde führten Kriege wider Herzog Ludwig, und verderbten das ganze Baiern d).

Wer wird von solchen Thatsachen nicht auf eine Landeshoheit schließen, zu deren Erlangung die Achtserklärung Heinrichs nicht wenig beytrug? Vor der Aechtung dieses Prinzen lesen wir weder so weitschichtige von dem Erzstifte erhaltene, noch von demselben ertheilte Privilegien.

a) Hundius Metrop. salisb. Tom. I. pag. 75.

b) Monum. boic. Vol. III. pag. 139.

c) Ibidem Vol. IV. pag. 420. Quantum ad regimen seculare, vestram celsitudinem respicit (Monasterium nempe).

d) Fasti wessofontani anno Domini 1203 propter guerram inter Episcopum Conradum ratisbonensem, & Ludovicum Ducem Bavariæ pene tota provincia incendio periclitatur. Huic Conrado confœderatus fuit Dominus Eberhardus Archiepiscopus salisburgensis. Apud Meichelbeck. Hist. fris. Tom. I. pag. 386.

§. 36.

Eben dergleichen landesherrliche Vorrechte übte Freysing nach der Achtserklärung des H. Heinrichs aus. Ja dieses Bißthum wußte sich am besten in die Zeit zu schicken.

Während der Oesterreichischen Regentschaft in Baiern schränkte es durch ein von K. Konrad erlangtes Diplom das Pfalzgräfliche Advokatenrecht, und die daraus entspringende Gerichtsbarkeit über seine Ministerialen ungemein ein a).

Ja es gab dem Kloster Weihenstephan solche Vorrechte, die heute nur ein Fürst vom ersten Range mittheilt b).

Doch da Freysing dem nämlichen Kloster das Dorf Böttingen (heute Beting) im Landgerichte Krandsberg um ein Aequivalent 1143 anließ, spricht es nur von der iurisdictione hofmarchiali c). So war demnach schon vor der Achtserklärung H. Heinrichs der Unterschied zwischen der Hofmarchs- und höchsten Gerichtsbarkeit bekannt, und diese dem Fürsten, jene den Ständen eigen.

Das Maut- Zoll- und Münzrecht zu München, welches Freysing bey Zertrümmerung des Baierischen Staatskörpers an sich riß, behauptet es noch in vollem Maaße im Jahre 1237, in welchem es dem Kloster Rott die Mautfreyheit, und die freye Passage von seinem Getreide, und von andern Effekten über die Isarbrücke gestattet d).

Die

Die Macht Bischofs Otto des Zweyten stieg so hoch, daß er mit Herzoge Ludwig dem Ersten, der seine alte advokatischen Rechte wieder hervorsuchte, 1220 Krieg führte, und das Castrum Ottenburg befestigte, um künftigen Einfällen Einhalt zu thun e).

a) Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. pag. 326.

b) Monum. boic. Vol. IX. pag. 503.

c) Ibidem Vol. cit. pag. 498.

d) Ibidem Vol. I. pag. 382.

e) Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. pag. 395.

§. 37.

Auch die Bischöfe von Regensburg vergassen bey diesem Zeitpunkte auf ihre Vergrößerung nicht.

Heinrich der Löw war Advokat des Hochstifts §. 14., welches Amt nicht nur die Gerichtsbarkeit über die Unterthanen des Stifts, und über ihre Ministerialen, sondern auch noch andere Kameralvortheile in sich einschloß.

Kuno wählte nicht mehr den Herzog Otto, sondern den Grafen Gebhard von Sulzbach zu seinem Vogte a).

Kuno half mit, Baiern zu zersplittern; er brach mit andern Fürsten über den H. Heinrich den Stab, und gab einen blinden Zeugen zu Gunsten des Bißthums Freysing wegen Versetzung der Isarbrücke ab b).

Lorenz Hochenwart ist Bürge für alle diese Handlungen des Bischofs Kuno c).

Johann Steindel versichert, daß Bischof Konrad im Jahre 1200, folglich bald nach der erfolgten Achtserklärung H. Heinrichs einen muthigen Krieg mit H. Ludwig dem Ersten geführt habe d).

In dem Vertrage, den beyde Fürsten mit einander schlossen, bekennen sie aufrichtig, daß einer des andern Staaten durch Kriege verderbt habe e).

Aber aus diesem Vertrage ersehen wir, welche Rechte sich die Bischöfe über die Stadt Regensburg nach der Achtserklärung H. Heinrichs herausgenommen haben.

Regensburg war zuvor die Residenzstadt der Herzoge (sieh §. 9.). Heinrich allein, und Niemand anderer hatte in derselben zu befehlen. Nun theilt Bischof Konrad mit dem Herzoge Ludwig gemäß den nach einem langwierigen Kriege im Jahre 1205 abgeschlossenen Friedenspunkten nicht nur die Rechte über die Stadt, sondern auch alle Steuern und die Strafgefälle. Für die gute Ordnung auf den öffentlichen Märkten in der Stadt, für den Salzhandel, und für den billigen Verschleiß der Waaren wollen sie gemeinschaftlich sorgen. Das Castrum Kufstain soll gar abgebrochen werden, oder beyden gemeinschaftlich gehören f). Kaiser Philipp bestättigte diesen Friedensschluß, und sagte gleich im Anfange des Bestättigungsbriefes, daß der Herzog, und der Bischof die Münz, den Zoll, die Maut, und einige Gerichter in Regensburg gemeinschaftlich vom Reiche haben, worüber sie sich lange gezankt hätten g).

Im

Im Jahre 1213 erweiterten beyde Fürsten diesen unter einander gemachten Kontrakt, in welchem der Herzog vor allem die von dem Bischofe gegen die Pfalbürger gebrauchte Gewalt zernichtet h).

Ich mache aus dem bisher angezogenen den Schluß, daß nach der Achtserklärung Heinrichs der Bischof, der in der Stadt Regensburg eben so, wie der Herzog, seinen Sitz hatte, die Umstände benützet, und sich von Kaiser Friedrich dem Ersten, und dem Reiche alle diese in dem Friedensschlusse enthaltenen Gerechtsamen in und über die Stadt Regensburg wenigstens gemeinschaftlich mit dem Herzoge, da er sie für sich allein nicht erhalten konnte, habe ertheilen lassen.

Ludwig, der ungemein auf seine Vergrößerung aufmerksam war, wollte die alten Rechte des Herzogthums Baiern über die Stadt Regensburg wieder herstellen, und dieß war die wahre und einzige Ursache des langen Gezänkes, und ausgebrochenen Krieges zwischen beyden Fürsten: welches der Kaiser in seinem Bestättigungsbriefe eben so bezeugt, wie die beyden Fürsten in dem Friedensinstrumente.

Die Achtserklärung Herzog Heinrichs kam also dem Bischofe von Regensburg recht wohl zu statten.

Ich finde auch, daß die Bischöfe des Zoll- und Mautrechts sich schon in dem 13ten Jahrhunderte bedienet haben. Bischof Heinrich gab Maut- und Zollfreyheit dem Kloster Niederaltaich im Staufe. Die Mönche ließen sich diese Freyheit von Karl dem

Vier-

Vierten, da er in der Mitte des 14ten Jahrhunderts dieses Castrum erlangte, erneuern. In der Urkunde meldet der Kaiser, daß die vorigen Besitzer dieses Schlosses, die Bischöfe von Regensburg, diese Freyheit dem genannten Kloster schon längst ertheilt haben i).

Kurz, die Regensburgischen Bischöfe benützten die traurige Staatsrevolution in Baiern eben so, wie die übrigen, von denen ich schon geredet habe.

a) Monum. boic. Vol. V. pag. 127.

b) Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. pag. 366.

c) Apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 197.

d) Apud eundem cit. tom. pag. 499. & 665.

e) Hundius Metrop. Tom. I. pag. 231. Cum inter ratisbonensem Ecclesiam, & Ducem Bavariæ a longo retroacto tempore graves inimicitiæ, & bellorum asperitates frequenter emergere consuevissent.

f) Idem cit. loc. part. & pag. - - Conductum simul præstabimus, & lucrum inde acceptum simul dividemus - - collectas super civitatem generales simul dividemus - - - item de manifesto conflictu in civitate lucrum æqualiter dividemus. Item de indicendo foro rerum venalium qualiumcunque, & de omnibus unionibus quarumlibet venditionum modum simul statuemus, & neuter sine altero, vel alterius licentia aliquid de his statuet - - simul de venditoribus salis Dux, quod statuet, aget de consilio Episcopi - - - de castro Chufstain ambo taliter statuimus, ut vel illud simul habeamus, vel destruamus &c.

Dabey wurde auch ausgemacht, daß der Herzog in familiari consilio electionis Episcopi *sicut unus ex Canonicis, vel Ministerialibus recipiendus est*, & audiendus: Eine sehr merkwürdige Stelle!

g) Hundius cit. loc. Tom. I. pag. 233. Quod cum ratisbonensis episcopatus cum Ducatu Bavariæ ab imperio monetam, telonea, & quædam iudicia habeat communia, super quibus dissensiones & bellorum asperitates frequenter exurgere consueverant. - -

De iure quoque & iudiciis & aliis agendis in civitate in unum sic convenerunt. Beyde theilten sich in die Herrschaft über die ehemals zu Baiern allein gehörige Stadt Regensburg. Es bleiben also in diesem Zeitpunkte geringe Spuren für die Reichsstandschaft der Stadt Regensburg übrig. Davon werde ich unten mehr reden.

h) Hundius cit. loc. Tom. I. pag. 235.

Item. Episcopus non debet violenter manutenere Burgenses contra Ducem, qui in civitate domum suam sibi ædificent.

§. 38.

An der Unabhängigkeit der Bischöfe zu Bamberg von der Baierischen Landeshoheit in diesem Zeitraume läßt sich nicht zweifeln. Alle ihre Handlungen, die von ihnen den Stiftern und Klöstern ertheilten Privilegien, und abgeschlossenen Kontrakte beweisen dieß a).

Eben dieß läßt sich von Augsburg, und Brixen melden. Herzog Ludwig der Erste war gezwungen, wider die Ausfälle des erstern die Burg Friedberg zu erbauen b).

Ich übergehe mit Bedacht die Stellen, die für ihre Unabhängigkeit reden. Nur eines will ich noch anmerken.

Im 11ten Jahrhunderte theilten die Bischöfe mit ihren Domkapiteln die Güter. Vor der Abtheilung hatten alle diese Güter einerley Eigenschaften. Sie standen vermuthlich unter dem Schutze

der

der Advokaten. Nach der Abtheilung machten die Bischöfe die zu ihrer Tafel gehörigen Güter frey, da indessen die meisten der Domkapitlischen unter die Baierische Hoheit verfielen. Läßt sich nicht der Ursprung der von den ersten erlangten Freyheit in dem Zeitraume, und in den Umständen, von welchen ich rede, finden? —

Aus dem, was ich §§. 34. 35. 36. und 37. gemeldet, läßt sich der Schluß machen, daß die Bischöfe nach der Achtserklärung H. Heinrichs eben so sehr nach der Unabhängigkeit, und Landeshoheit getrachtet haben, als sich das neue Regentenhaus zu vergrößern nicht vergessen hat. Dieses war auch so wenig, als jene, in Erlangung seines Zweckes unglücklich; nur mit diesem Unterschiede, daß die Bischöfe öfters ihren Plan mit dem Schwert durchzusetzen suchten, indeß die Herzoge durch Klugheit und gute Oekonomie ihren Zweck erreichten.

So wahr all dieses ist, so wahr ist es doch, daß die Bischöfe auch unter den Wittelsbachern von dem Baierischen Staatskörper abhiengen. Ich werde dieß bald zeigen.

a) Monum. boic. Volum. VIII. pag. 166.

b) Oef. rer. boic. Script. Tom. II. pag. 505.

§. 39.

Weiters gestehe ich dem Herrn Schmidt a) ein, daß die Grafen von Bogen, Dachau, Falley, und Wasserburg (denen ich die Grafen von Ortenburg, Hirschberg, Abensberg, Frontenhausen, Megeling, Falkenstein, oder Neuburg an der Mangfalt, Hall, Lechsmund, Tollenstein, Leonsberg, Donberg, Liebenau, Pleyen,

Hals, und Cham, Hochenburg im Nordgau, Kirchberg, Mosburg, Mitterfele, Neuburg am Inn, welches die Grafen von Andechs in diesem Zeitraume inne hatten, Roning, und Rotenburg, Roteneck, und Sulzbach, die Markgrafen von Vohburg, und Andechs beyfüge) sich nach und nach sowohl in Rücksicht auf ihre Grafschaften, als Marken von nun an, da Otto von Wittelsbach in sein Erbgut eintrat, wenn nicht schon früher, unabhängig zu machen getrachtet haben. Dazu giengen diesen Herren die Bischöfe mit ihrem Beyspiele voran.

Dieses beweisen erstlich die Hofämter, die sie zu ihrer Bedienung gleich den Herzogen, und Bischöfen nicht nur in der Periode der Wittelsbachischen, sondern schon unter der Welfischen Regierung gehabt haben.

Sie hatten ihre Truchsessen b), ihre Marschälle c), ihre Mundschenken d), und ihre Kämmerer e).

Sie richteten gleich den Herzogen, und Bischöfen in ihren Staaten Mauten, und Zollhäuser auf.

Also finden wir Spuren einer von dem Grafen Dietrich von Wasserburg zu Hochenau am Inn errichteten Maut. Es mußte eine Abgabe nicht allein von dem auf dem Wasser oder zu Lande vorbeygehenden Salze, sondern von allen andern Waaren gereicht werden, wovon das Kloster Scheftlarn im Jahre 1192 befreyet wurde f). Im Jahre 1224 erhielt das Kloster St. Zeno die nämliche Freyheit, doch mit einiger Einschränkung g).

Die

Die Grafen von Schaumbeck maßten sich das Recht an auf Aschach eine Maut hinzustellen. Sie befreyten davon die mehresten Baierischen Klöster h). Da ich aber dieses Haus aus gutem Grunde zu dem neuen Herzogthume Oesterreich rechne, so gehört es eigentlich nicht hieher.

Näher komme ich meinem Zwecke, wenn ich zeige, daß Berchtold der Vierte, Graf zu Andechs, Erbe der Grafschaft Neuburg, und Schärding, samt seinem Vater Berchtold dem Dritten Herzog zu Dalmatien, schon im Jahre 1184 eine Maut zu Neuburg am Inn gehabt habe. Nirgend würde man davon Spuren antreffen, wenn nicht die dem Kloster Raitenhaslach im J. 1184 i), und den Chorherren zu Reichersberg im J. 1195 k) zugestandene Ausnahme davon zeugte. Ja aus einer vor dem J. 1180 abgefaßten Reichersbergischen Urkunde läßt sich schließen, daß der letzte Graf von Neuburg Eckebert des Mautrechts sich schon bedienet habe l).

Ob die Kaiser ihm das Privilegium, Mauten aufzurichten, gegeben haben (wenigstens waren in diesem Zeitraume die Mauten, und Zölle eines der herrlichsten kaiserlichen Vorrechte in Deutschland m) oder ob er es sich selbst in jener betrübten Periode, wo die Zwistigkeiten der geistlichen, und zeitlichen Macht alles übereinander stürzten, zugeeignet habe, kann ich nicht entscheiden.

Die Grafen von Andechs, die nebst Neuburg am Inn und Schärding auch die Grafschaft Wolfertshausen durch Erbschaft an sich brachten, und folglich über einen ansehnlichen Theil von Oberbaiern, und das Etschthal in Tyrol zu gebieten hatten, richteten sich

auf

auf den Gebirgen, und in Wolfertshausen einträgliche Mauten auf.

Als Otto der Dritte Herzog in Dalmatien die Advokatie über Benediktbeurn erhielt, mußte er eben so, wie seine Vorfahren, das Kloster von allen Mautabgaben in Wolfertshausen, und in Montanis lossprechen n).

Ich war entschlossen abzubrechen. Allein die fleißige Durchgehung der Baierischen Monumente deckte mir noch mehrere dergleichen Beyspiele auf, welche anzuführen ich um so weniger unterlassen kann, je gründlicher wir daraus auf die von den Grafen gesuchte, und wirklich genossene Freyheit in ihren Staaten schließen können.

Die Grafen von Ortenburg, die mehrere Burgen besassen, nahmen sich die Freyheit heraus, Mauten in Plaitling, und Truchtlaching aufzurichten. Die bey der letzten Station zu entrichtenden Mautgebühren in Rücksicht auf Wein, Bier, Getraid, und alle Feldfrüchten ließ Rapoto dem Kloster Seon, und dessen Gutsbesitzern nach o). Bey der ersten Station aber befreyte er das Kloster Niederaltaich p) von den gewöhnlichen Abgaben.

In der über die letzte Freyheit errichteten Urkunde darf man gewisse Stellen seiner Aufmerksamkeit nicht entgehen lassen. Rapoto beruft sich in Ansehung seines Rechts, eine Maut zu haben, auf seine Vorfahren. Er behält sich vor, die Mauten hinzusetzen, wo es ihm gefällig ist. Er spricht das Kloster von allen Maut-

Mauttaxen in Rücksicht auf alle Viktualien desselben los, die zu Land oder zu Wasser, auf- oder abwärts giengen.

Die Herzoge gaben in ihren den Klöstern ertheilten Mautfreyheiten nie eine so uneingeschränkte Vollmacht in Aufstellung, oder Versetzung der Mauten zu erkennen, als dieser junge Pfalzgraf.

Kaum war Heinrich mit der Erbauung der Stadt Vilshofen fertig, setzte er einen Beamten hin, und stellte Mautdiener auf, die von allen zu Wasser, oder zu Lande vorbeygehenden Waaren eine Abgabe foderten. Davon befreyte er das Kloster Osterhofen q), und dadurch hatten wir Gelegenheit dieses Mautamt zu finden.

Die Grafen von Bogen wollten nicht von geringerm Ansehen, als die übrigen Grafen seyn. In Deckendorf hatten sie ihre Mautbeamten, und nahmen Zoll und Maut von allen durch ihre Grafschaft zu Land, und zu Wasser auf- und abgehenden Waaren. Davon befreyten sie das Kloster zu St. Nikola 1221 zum Ersatze der den Chorherren zugefügten Schäden r), und das Kloster Osterhofen im Jahre 1228 s). In der darüber ausgestellten Urkunde behauptet der Graf, daß er das Recht habe, von allen Waaren die Maut zu nehmen.

Wer gab ihm solches? Ohne Zweifel die Zertrümmerung Baierns, und die dadurch verkleinerte Macht der Herzoge.

Merkwürdig ist es doch, daß ich gar keine Spur eines von den Grafen während der Welfischen Regierung ausgeübten Mautrechts in den Baierischen Dokumenten finde, ein einziges Beyspiel aus-

ausgenommen. Alle Urkunden sind von jüngern Zeiten, seitdem nämlich das Haus Wittelsbach in sein über die Hälfte verminder tes Erbtheil eingesetzt worden ist.

Man wird mir hier hoffentlich den Einwurf nicht machen, daß die von den Grafen ausgeübten Zoll = und Mautrechte, und die von ihnen eingeführten Erb = und Hofämter kein untrügliches Zeichen der von ihnen genossenen Landeshoheit gewesen sind. Setzen wir uns nur in die Zeiten hin, von welchen wir reden, so können wir sehr gründlich von der uneingeschränkten Ausübung dieser Vorrechte auf die Immedietät schließen. Denn der Blutbann und das Richteramt in dem Umfange ihrer Grafschaft klebte ohnehin als ein wesentliches Stück ihrem Amte an.

a) Geschichte der Deutschen III. Theil, 155. Seite.

b) Monum. boic. Vol. I. pag. 282. Vol. III. pag. 196. 425. Vol. V. pag. 137. 398. Vol. IX. pag. 457.

c) Ibidem Vol. I. pag. 43. 274. 281. 378. Vol. V. pag. 146. 348.

d) Ibidem Tom. V. pag. 398. Vol. VII. pag. 466. IX. pag. 457.

e) Ibidem Vol. I. pag. 224. 185. 281. Vol. III. pag. 112. 113. 203. 475. IX. pag. 457. Sieh des Herrn von Lori Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern pag. 644. und in der Note f.

f) Ibidem Vol. VIII. 521.

g) Ibidem Vol. III. pag. 563. Der Ort, wo heute ein mittelmäßiges Frauenkloster, nämlich Hochenau steht, wird in der Urkunde vom Jahre 1224 eine Stadt, civitas, genannt.

h) Ibidem Vol. III. pag. 168. Vol. IV. pag. 147. 455. Vol. V. pag. 24. 392.

i) Ibidem

i) Ibidem Vol. III. pag. 118.

k) Ibidem Vol. IV. pag. 424.

l) Ibidem cit. Vol. pag. 421.

m) Schmidt in der Geschichte der Deutschen 3. Theil, 137. Seite.

n) Monum. boic. Vol. VII. 118.

o) Ibidem Vol. II. pag. 135.

p) Ibidem Vol. XI. pag. 223.

q) Ibidem Vol. XII. pag. 389.

r) Ibidem Vol. IV. pag. 330.

s) Ibidem Vol. XII. pag. 378.

§. 40.

Die Grafen führten nicht nur einen fürstlichen Staat, und übten die vornehmsten Rechte der Landeshoheit aus, sondern man gab ihnen das fürstliche Prädikat so gar in Gegenwart des Herzoges. In Hall hielt Ludwig im Jahre 1198 einen Hoftag a). Die gegenwärtigen Grafen von Wasserburg, von Mitterfele (heute Mitterfil in Pünzgau) von Neuburg an der Mangfalt, der Landgraf zu Riettenburg, die Grafen von Mosburg, und Cham werden ausdrücklich Principes, Fürsten, genannt b).

Ihr Betragen stimmte mit dem fürstlichen Titel vollkommen überein. Sie führten unter einander selbst, und mit den Bischöfen, ja so gar mit den Herzogen Krieg. — Kaum entwischte der neue Pfalzgraf von Kraiburg der Gefangenschaft, so fieng er neue Feindseligkeiten mit dem Bischofe von Regensburg an, nahm ihm die Burg Ebersprünt weg, und kündigte ihm dadurch förmlich den Krieg an c).

Bald nach vollbrachter Zersplitterung der Baierischen Lande fielen die Grafen Rapoto, und Heinrich in die Passauischen Staaten ein. Dadurch steckten sie aber die Brandfackel in ihren eigenen Burgen an, und Bischof Wolfgang, um die schädliche Wirkung ihrer Ausfälle zu hindern, bauete vor ihrem Angesicht die Burg Obenberg hin d).

Rapoto kriegte gleich beym Eintritte in die pfalzgräfliche Würde mit Albert Grafen von Bogen e), und verbrannte die erst neulich von Albert erbaute Stadt Lithenwerd. Viele Kirchen, und Klöster wurden in diesem verderblichen Grafenkrieg ausgeraubt f).

Graf Albert von Bogen wagte sich so gar an den Herzog Ludwig im Jahre 1193. Er schloß Allianz mit den Böhmen, und schlug den Herzog in die Flucht g).

Wir lesen zwar nicht, daß die übrigen Grafen Kriege mit ihren Nachbarn, oder mit dem Herzoge selbst geführt haben. Daran mochten ihre unansehnlichen, und minder mächtigen Staaten, oder ihr friedfertiger Charakter Ursache gewesen seyn.

Wer wird bey diesen wohl überdachten Umständen nicht vermuthen, daß die Grafen sich für freye Herren angesehen haben?

Doch hatten diese Herren nebst dem, daß sie sich bey Reichskriegen mit ihrem Panier noch zu des Herzogs seinem halten mußten h), einen weitern Zusammenhang mit Baiern. Welchen? Davon werde ich gleich reden.

a) Monum. boic. Vol. II. pag. 357.

b) Schon

b) Schon unter den Welfen treten die Grafen öfters mit dem fürstlichen Prädikat auf. Vid. Monum. boic. Vol. III. 450. 451. 457. 473.

c) Chronicon salisb. apud Pez. rerum aust. Script. Tom. I. — Palatinus Comes a Chraiburg a captivitate ratisbonensis Episcopi absolutus contra promissum fidelitatis castrum ipsius Episcopi Eberspeunt dolo occupavit, & gwerram ipsi Episcopo indixit.

d) Compilatio rer. boic. apud Oefel. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 334. — Angelus Abbas formbac. apud eundem Tom. II. pag 124.

e) Du Buat Orig. boic. Part. II. pag. 118.

f) Compilatio chronol. rer. boic. apud Oefele Tom. I. pag. 336.

g) Ioannes Steindelius, apud Oefel. rer. boic. Script. Tom. II. pag. 498.

h) Geschichte der Deutschen, 3. Theil, 156. Seite.

§. 41.

Ein von Kaiser Friedrich dem Ersten im Jahre 1187 wider Aufruhr, und Mordbrennen gegebenes Gesetz beweiset, daß die Mark- Pfalz- Land- und Gaugrafen eben jene Gerichtsbarkeit in ihren Bezirken ausübten, welche die Herzoge in ihren Ländern hatten. Das Gesetz verordnet: „Der Herzog soll einen Mordbrenner, wenn er sich in seinen Staaten befände, als einen Uebelthäter ausrufen, und ihn durch seine Autorität in die Acht erklären: Eben so sollen sich in Rücksicht auf diese Uebelthäter die Mark- Pfalz- Land- und Gaugrafen in ihren Staaten verhalten.“

Dadurch giebt der Kaiser genug zu erkennen, daß er in Ausübung der höchsten Gewalt, und Gerichtsbarkeit dem Herzoge keinen Vorrang vor den Grafen gestatte, sondern allen ohne Rück-

sicht auf die Würde, eine gleiche Gewalt und Macht, jedem in seinem Bezirke, zueigne.

Meichelbeck hat dieß Instrument aus dem Freysingischen Archiv geliefert a).

a) Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. Part. II.. Num. 1362. pag. 567. Quod si aliquis in Ducatu alicuius incendium fecerit, ipse Dux proscriptum nostrum denuntiet eum, ac deinde iustitiæ suæ autoritate eum proscribat. Id ipsum faciant Marchiones, Palatini Comites, Landgravii & Comites alii.

§. 42.

Merkwürdig ist es, daß kein einziger alter Annalist, noch sonst ein altes Dokument von dem Schicksale der Stadt Regensburg bey der Achtserklärung des Herzogs Heinrich etwas meldet, da sie doch so genau das über die Stadt Lübek gefallene Loos bemerken. Der Kaiser, sagen sie a), sey in Person nach Lübek gezogen, er habe die Stadt eingenommen, und aus ihr eine Reichsstadt gebildet. — Wo wird etwas solches von Regensburg erzählt?

Aventin allein erzählt auf das Jahr 1180, daß Regensburg, die mächtigste Stadt Deutschlands, welche bisher die Residenzstadt der Herzoge gewesen, wie sie noch heute der Sitz der Bischöfe von Regensburg ist, das alte Joch abgeworfen habe, und zu einer Reichsstadt umgeschaffen worden sey b).

So freygebig Aventin hier gegen die Regensburger war, so vorsichtig schränkt er doch ihre Rechte ein. — Maut, Zöll, und noch viele andre Rechte blieben dem Herzoge, sagt er. —

Hoch-

Hochwart, der die Wahrheit am besten hätte wissen können, weil ihm als dem gelehrtesten Manne zu seiner Zeit das bischöfliche Archiv offen stand, hat ihm ohne Scharfsinn nachgeschrieben c). Eben dieses thun die neuen Geschichtschreiber d), die doch sonst viele Beurtheilungskraft in ihren Schriften verrathen.

Ich bin einer ganz andern Meynung. Schon §. 37. zeigte ich, daß der Bischof von Regensburg, dem diese Stadt ungemein wohl anstand, auf selbe gleich nach der Achtserklärung des Herzoges Heinrich sein Augenmerk gerichtet, und da er für sich allein nichts ausrichten konnte, doch gemeinschaftlich mit dem Herzoge aus Baiern viele Rechte über dieselbe von dem Kaiser, und Reich sich habe zu Lehen geben lassen, wie dieses K. Philipp in dem Bestättigungsbriefe des zwischen dem Bischofe, und dem Herzoge in Rücksicht der Rechte über die Stadt Regensburg getroffenen Vergleichs bezeugt. Der über die Habsucht des Bischofes mißvergnügte Herzog bekriegte ihn viele Jahre, weil er ihm das Herz aus dem Leibe, und das beste Kleinod aus seiner Krone durch diesen Eingriff weggerissen hatte, und obwohl beyde sich durch einen vom Kaiser bestättigten Friedensschluß im Jahre 1205 ausgesöhnet haben, so muß es doch wieder neue Disputen abgesetzt haben, weil 1213 ein neuer Vergleich zu Stande kam.

Welche Aussicht könnte günstiger für die freyheitslüsterne Stadt Regensburg gewesen seyn, als eben diese? Zween mächtige Fürsten disputirten sich die Rechte über sie. Sie bedient sich indessen ihrer Schätze, um die Gunst der Kaiser zu gewinnen, denen sie sehr ergeben war, und die ohnehin vielmehr auf die Verkleinerung, als auf die Vergrößerung der Herzogthümer bedacht waren. Nachdem

dem sie vorzüglich Kaiser Friedrich dem Zweyten gute Dienste geleistet hatte, erhielt sie von ihm ein Diplom, in welchem die ersten Spuren einer Freyheit entdecket, und die Rechte beyder bisher in der Ausübung uneiniger Fürsten in etwas geschmälert werden e).

So großen Staat die Regensburger auf dieses Diplom machen, so wenige Vortheile können sie für sich in der That daraus ziehen. Man lese das Diplom, so wird man von meiner gewiß unpartheyischen Meynung überzeugt werden. — Außer einigen Jurisdiktionalgerechtsamen, die dem Urtheile der Stadt eingeräumt werden, verbleiben dem Herzoge noch außerordentliche Gerechtigkeiten, von denen ich §. 50. reden werde.

Nach dem Beyspiele der Bischöfe, und Grafen suchte sich die Stadt nach und nach frey zu machen, und zu der Reichsstandschaft hinaufzuschwingen, zu welchem allen freylich die Achtserklärung H. Heinrichs, und die große Nachsicht der Wittelsbacher, welche ihnen bey diesen Zeiten wohl nothwendig war, den Grundstein legte f).

a) Auctor Chronici sclavici Cap. 37. Historia de Landgraviis Cap. 19. &c.

b) Annal. boic. Lib. VII. pag. m. 654.

c) Oefel. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 197.

d) Geschichte der Deutschen 3. Theil, 150. Seite. Scheid. Orig. guelf. Tom. III. in præf. pag. 29. Nota r. Falkenstein Geschichte von Baiern 2. Theil, 420. Seite.

e) Hundius Metrop. salis. Tom. I. pag. 238. Gleich Anfangs sagte der Kaiser, daß er die in dem Gnadenbriefe enthaltenen Freyheiten deßwegen

wegen ertheile. — — Nos — attendentes puram fidem, & devotionem sinceram, quam cives Ratisbonæ erga imperium, & nos semper habuerunt, considerantes quoque fidelia & grata servitia, quæ pro honore, & exaltatione imperii, atque nostra exhibuerunt. — Liegt etwa noch ein älters für die Freyheit der Stadt sprechendes Diplom in ihrem Archiv, so lege ich mich zum Ziele.

f) Die zwo Urkunden, deren Herr Scheid gedenkt, beweisen für die von Friedrich dem Ersten der Stadt ertheilte Freyheit nichts.

Die erste des Herzogs Ottokar von Steyer im J. 1190 erlaubt den Regensburgern die Jahrmärkte zu Eus zu besuchen, und hält sie in Mautabgaben den Aachner- Ulmer- und Kölner-Bürgern gleich. Scheid. Orig. guelf. Tom. III. pag. 30. — Die zwote vom Herzoge Leopold in Oesterreich vom Jahre 1192 bestimmt die Mautabgaben, welche die Bürger von Regensburg zu reichen haben, und ertheilt ihnen noch andere Freyheiten in den Oesterreichischen Staaten in Hinsicht auf ihre Handelschaft cit. loc. & pag. Im Jahre 1244 den 22. July hat Eberhard Erzbischof von Salzburg den Bürgern von München alle jene Rechte in der Stadt Salzburg ertheilt, welche die Bürger von Regensburg allda zu genießen hatten (von Bergmann Geschichte von München Seite 10.) Folgt wohl daraus, daß die Bürger von München deßhalb unabhängig von Baiern geworden sind? Eben so wenig können die Regensburger, und mit ihnen Scheid für ihre Unabhängigkeit von Baiern aus diesen Gnadenbriefen schließen.

§. 43.

Einer von den stärksten Feinden H. Heinrichs war gewiß Konrad Burggraf zu Nürnberg. Mit besonderer Mühe suchte Scheid die Quelle der Abneigung Konrads gegen Heinrich zu entdecken a). Er war so glücklich sie zu finden. — — Heinrich der Hoffärtige wurde vom Kaiser Lothar mit Nürnberg, und Gerdingen belehnet.

Ja

Ja im Jahre 1130 gelangte Heinrich zum wirklichen Besitz dieses Castrums; denn es wurden von ihm die Reichskleinodien dahin in Verwahrung gebracht: Castrum proprium. b) Konrad der Dritte nahm es aber dem Heinrich wieder ab.

Heinrich sein Sohn war nicht gewohnt, die Rechte seines Hauses zu verabsäumen. Burggraf Konrad trug also alles bey, den Herzog zu stürzen, damit er ja nicht aus seiner Burggrafschaft durch die täglich anwachsende Macht des muthigen Heinrichs mit der Zeit verjagt würde.

Bey der Achtserklärung Heinrichs gieng also alle Hoffnung für Baiern verloren, das in den alten Zeiten zu diesem Herzogthume gehörige Castrum Nürnberg wieder zu erhalten.

a) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. in præfatione pag. 33.

b) Gobelinus in Cosmodrom. ætate VI. Cap. 59.

§. 44.

Wenn wir dieß alles zusammenhalten, nämlich daß die Mark Oesterreich bis an den Wald Rotensel herauf, und die Mark Steyer auf ewig von Baiern getrennt worden, daß die Grafen von Tyrol, und die Besitzer der Welfischen Güter, so wie die für Baiern noch übrig gebliebenen Markgrafen von Istrien, und Vohburg, alle in Baiern gelegenen alten Grafenhäuser, und Regensburg die Hauptstadt des Landes nach und nach die Verkleinerung Baierns sich zu Nutze gemacht, und Rechte in ihren Bezirken ausgeübt haben, die durchaus die Landeshoheit angezeigten, wenn wir überdieß die Menge dieser Grafschaften, wovon die meisten einen nicht geringen

ringen Umfang hatten, dazurechnen a), wenn wir weiters überdenken, daß das damalige Baiern von Städten sehr entblößt war, und die Wittelsbacher erst Städte zu bauen angefangen haben: so können wir keinen andern Schluß machen, als daß dem neuen Herzoge Otto ein sehr geräumiger, durch viele sich dazwischen befindende Grafschaften unterbrochener, folglich wenig zusammenhängender Theil Baierns zugefallen sey.

Aber die Politik des Wittelsbachischen Hauses wußte in der ihm überlassenen Provinz die Grundsätze Heinrichs des Löwen nicht so fast durch Gewalt, als durch kluge Verträge, vorsichtige Heirathen, gute Oekonomie, und baares Geld, wodurch man damals seinem Nachbar weit gefährlicher als durch die Waffen werden konnte, so geltend zu machen, daß kaum einer oder der andere mächtige Herr, und Graf am Ende des 13ten Jahrhunderts in Baiern vorhanden war, und das ganze Land im eigentlichen Verstande dem Herzoge gehörte c).

a) Die Grafschaften, welche zur Zeit, als Otto Baiern übernahm, im Flor waren, habe ich oben §. 39. genannt, und werde mich in Rücksicht auf den Umfang, und die Hauptcastra derselben in dem vierten Abschnitte in etwas erklären.

b) München hat seinen Hauptzuwachs dem Herzoge Ludwig dem Strengen, welcher dort seine Residenz aufschlug, zu verdanken, wie Hr. von Bergmann in seiner Geschichte von München Seite 10. dafürhält. Ich glaube aber vielmehr, Otto der Erlauchte habe München schon empor gebracht, da er dort den ersten Hoftag hielt. Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 791. Otto der Große hat zu seiner Lieblingsburg, wo er sich meist aufhielt, eine Stadt beygefügt. Er fieng auch an, die Stadt Landshut zu bauen, die sein Sohn Ludwig der

Erste in vollkommenen Stand brachte. Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 371.

Eben dieser Ludwig bauete Straubing (Oefele cit. loc. tom. & pag.) und Landau. Idem cit. loc. & tom. pag. 503. Er umgab Braunau mit Mauern. Herzog Otto der Zweyte bauete die obere Stadt Dingolfing (Idem cit. loc. & tom. pag. 506. & 507.) und sein Sohn Ludwig der Strenge die Stadt Friedberg. Idem cit. loc. & tom. pag. 305. Ludwig der Erste bauete die Burg in Abbach. Idem cit. loc. & tom. pag. 362. & 371.

e) Aettenkofer Geschichte von Baiern Seite 13.

§. 45.

So eingeschränkt Otto der Große in Betracht der Größe seiner Staaten, so mächtig war er in Rücksicht auf seine Rechte, welche sich über alle Bischöfe, die zween Markgrafen, und alle Land- und Gaugrafen Baierns erstreckten.

Wie die Welfen, so waren auch die Wittelsbacher berechtiget, Hoftage zu halten, bey welchen die Bischöfe von Salzburg, Freysingen, Regensburg, Passau, Augsburg, Brixen und Aichstett zu erscheinen die Pflicht hatten.

Die Herzoge riefen wirklich die Stände öfters zusammen, die sich auch nicht weigerten ihrer Pflicht nachzukommen.

In dem Stadt-Regensburgischen Freyheitsbriefe des Kaisers Friedrich des Zweyten steht ausdrücklich, daß der Herzog berechtigt sey, Hof- und Landtage zu halten, doch müssen selbe nach hergebrachter Gewohnheit ausgeschrieben, und angesagt werden a).

In

In dem Verzeichnisse der herzoglichen Baierischen Rechte in der Stadt Regensburg, welches im Jahre 1364 Rudolph Ronzbech Notarius beym Vizthumamte in Straubing zusammentrug, steht an der Spitze: Er (der Herzog) soll seinen Hof da (in Regensburg) haben, und den sollen besuchen die Bischöfe von Babenberch, von Salzburg, von Freysingen, von Aichstett, von Augsburg, von Passau, von Brixen; dann soll der Herzog da richten, was sie zu klagen haben b). Der hier weg gelassene Bischof von Regensburg darf sich deßwegen nicht für dispensirt halten. Die Lage des Orts Regensburg, der der Sammelplatz der Fürsten war, gesellt ihn von sich selbst dazu.

Aus diesen Worten erhellet erstens, welche Bischöfe die Hoftage zu besuchen hatten, zweytens daß der Gegenstand ihrer Versammlung kein bloßes Ceremoniel, sondern die Entscheidung ihrer Klagen gewesen sey. Sieh §. 48.

a) Hundius Metrop. salisb. Tom. I. pag. 239. Item Dux, quando solemnen curiam habuerit in civitate ratisbonensi, solito more indictum &c. - -

b) Idem ibidem cit. tom. pag. 267.

§. 46.

Nun fragt es sich, ob auch die Herzoge dieses Rechts sich bedienet haben, und ob die Herren Bischöfe dabey erschienen seyen.

Nach dem Zeugnisse Johann Steindels hielt Herzog Ludwig eine Curiam in Straubing, bey welcher der Erzbischof zu Salzburg mit seinen Suffraganen, die Bischöfe von Bamberg, Passau, Regensburg, Augsburg, und Aichstett zugegen waren; von

den weltlichen Fürsten befanden sich dabey der Markgraf von Istrien, und sein Bruder der Herzog von Dalmatien, als Graf von Andechs a). Unter andern Geschäften wurde dem jungen Herzoge Otto das cingulum militare mit den gewöhnlichen Ceremonien umgehangen, das ist, er wurde wehrhaft gemacht.

Otto der Erlauchte rief im Jahre 1232 alle Stände auf einen Landtag nach Regensburg. K. Heinrich verbot den Bischöfen in Regensburg zu erscheinen. Der Landtag wurde nach Landshut verlegt. Da erschienen alle Baierischen Bischöfe mit dem Erzbischofe von Salzburg, und die übrigen weltlichen Stände. Hievon giebt nicht nur Aventin b), sondern auch die Bambergischen Annalen c), und der Regensburgische Anonymus Zeugniß; der letzte setzt hinzu, der Herzog habe doch noch in Regensburg einen Hoftag eröffnet, dem alle Baierischen Bischöfe, und vorzüglich der Erzbischof von Salzburg beygewohnet haben d). Dieses Zeugniß ist nicht zu verwerfen, da es aus Regensburg selbst herkömmt.

Nach der Erzählung des Salzburgischen Annalisten c) schrieb Otto wieder im Jahre 1244 einen Landtag nach Regensburg aus. Dabey waren die Bischöfe von Salzburg, Passau, Regensburg, Freysingen, Aichstett, und Babenberg nebst vielen Baierischen Grafen zugegen.

Es wurde in diesem Konvent in Rücksicht auf die Achtserklärung der Verbrecher ein merkwürdiges Gesetz gemacht, kraft dessen die Bischöfe nur inbannare (die Güter ihrem Fiskus zueignen) nicht aber proscribere (in die Acht erklären) konnten. Dieses zeigt an, daß die Herzoge in gewissen Umständen noch Vorrechte vor den Bischöfen hatten.

Der

Der sel. Hr. von Bergmann giebt auch von einem zu München im Jahre 1124 gehaltenen Landtage, den alle Baierischen Bischöfe mit ihrer Gegenwart beehrten, Nachricht e).

Es wird mir erlaubt seyn, die Versammlung der Baierischen Stände zu Nürnberg im Jahre 1181 für einen Baierischen Landtag anzusehen. Die Gegenwart des Kaisers, dem es allzeit frey stand, die Landtage der Fürsten zu besuchen, schadet meiner Meynung nicht. Als die zwo Urkunden, wovon die erste dem Kloster Kremsmünster seine Privilegien f), die andere aber einen zwischen Herzog Otto, und dem Abte von Prüfening getroffenen Gütertausch g) bestättiget, waren die Bischöfe von Salzburg, Babenberg, Regensburg, Passau, Aichstett, die Markgrafen von Istrien, und Vohburg, und andere Magnaten zugegen.

a) Ioannes Steindelius apud Oefel. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 800.

b) Annal. boic. Lib. VII. cap. 4. n. 2.

c) Apud Hofmannum ad annum 1232.

d) Apud Oef. rer. boic. Script. Tom. II. pag. 504.

e) Beurkundigte Geschichte der Stadt München Seite 10.

f) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 525.

g) Monum. boic. Vol. XIII. pag. 188.

§. 47.

Einzeln treffen wir auf den Curiis der Herzoge die Herren Bischöfe, die Mark- und Gaugrafen öfters an. Im Kloster Ammerberch hielt Herzog Otto einen Landtag; die Bischöfe von Regensburg,

burg, von Passau, und Babenberg, nebst dem Markgrafen von Istrien, dem Pfalzgrafen, den Grafen von Altendorf, von Falkenstein, von Pleyen, und von Frontenhausen erschienen dabey a).

Wegen Landesangelegenheiten hielt H. Ludwig der Erste auf einer Insel unweit Vilshofen einen Landtag um das J. 1223.

Nebst dem Grafen Rapoto, und seinem Bruder Heinrich fanden sich die Bischöfe von Regensburg, und Passau ein b).

Der nämliche Herzog, und sein Onkel schenkten dem Kloster Prüfening mehrere Weinberge nächst Oberndorf oberhalb Regensburg. Vermuthlich geschah dieses auf einem Landtage.

Wenigstens unterschrieben sich in der Schankungsurkunde mehrere Stände, die Bischöfe von Babenberg, und von Freysingen, der Markgraf von Andechs, die Grafen von Wasserburg, und Mosburg c).

Der Fundationsbrief des Klosters Fürstenfeld wurde meines Erachtens auf einem Landtage ausgefertigt. — — Nebst den Bischöfen von Freysingen, und Augsburg treffe ich die Tyrolischen Grafen Meinhard von Goritien, und Gebhard von Hirschberg an d).

Ich würde zu weitläuftig werden, wenn ich alle Hoftage nennen wollte, in welchen ich die Bischöfe, Mark- Land- und Gaugrafen einzeln antreffe. Man schlage die von Otto e), und Ludwig dem Ersten f) gehaltenen Landtage nach. Nur den von Ludwig dem Ersten in Straubing 1224 ausgeschriebenen Hoftag g),

darf

darf ich nicht vergessen; da trifft man fast alle diejenigen Herren an, die unter den Welfen bey dergleichen Versammlungen zu erscheinen pflegten.

Vielleicht geschah es auch nicht aus einem blossen Ceremoniel, oder aus einer ganz besondern Devotion zum Baierischen Regentenhause, daß Bischof Albert vor Herzog Otto dem Ersten sein Testament niederlegte h), und daß bey dem Leichbegängniße des Herzogs Ludwig zu Scheyern fast alle Baierischen Bischöfe erschienen i).

Doch dieß alles will ich unberührt lassen. Für die nicht nur theoretische, sondern auch praktische Pflicht der Bischöfe, und Grafen, die Baierischen Hoftage zu besuchen, ist uns der Augsburgische Annalist Bürge. Bisher, sagt er, erschienen vier Markgrafen bey den Hoftagen der Herzoge, eben so, wie noch heute die Bischöfe, und Grafen dieser Provinz zu thun verbunden sind k). Gut! Dieses ist das Zeugniß eines Mannes, der als ein warmer Patriot gewiß die Gebräuche seines Vaterlandes kannte.

Die schlauen Andreas Presbyter l), und Arenpeck m), die den Augsburgischen Chronisten nur ausgeschrieben, lassen die Worte, *sicut hodie Episcopi*, vermuthlich den Bischöfen zu gefallen, weg. Oder weigerten sich etwa die Bischöfe schon zu ihrer Zeit, diese Schuldigkeit zu erfüllen? — Eines aus beyden ist die Ursache der Verstümmlung des Originaltextes.

Ich mache aus dem, was ich bisher angeführt habe, den Schluß, daß die Bischöfe, Mark- Land- und Gaugrafen eben so unter den

Wit-

Wittelsbachern, wie unter den Welfen die Pflicht gehabt haben, die von den Herzogen ausgeschriebenen Hoftage zu besuchen, und in dieser Rücksicht sind die Bischöfe der Baierischen Provinz eben so, wie die Mark- und Gaugrafen, unter dem Herzoge gestanden. Die Verbindung der Worte in der Augsburgischen Chronik bestimmt den Verstand derselben genau, und man kann den Bischöfen nicht mehr, und nicht weniger beylegen, als den Grafen unter den nämlichen Umständen zukam n).

a) Monum. boic. Vol. VII. pag. 485.

b) Ibidem Vol. IV. pag. 280.

c) Ibidem Vol. XIII. pag. 122.

d) Ibidem Vol. IX. pag. 93.

e) Codex tradit. Mon. S. Emmer. apud Pez. thesaur. anecdot. Tom. I. part. III. col. 181. Monum. boic. Vol. VII. pag. 485. 486. 487.

f) Monum. boic. Vol. II. pag. 357.

g) Hundius Stammbuch I. Theil, pag. 84.

h) Meichelb. Hist. fris. Tom. I. pag. 368.

i) Monum. boic. Vol. X. pag. 431.

k) Canisii lect. antiquæ edit. Basnage Tom. IV. pag. 173.

l) Andreæ Presbyteri Chron. pag. 27. sicuti hodie Comites & nobiles ipsius terræ facere tenentur.

m) Pez. thesaur. anecdot. Tom. III. part. III. col. 217.

n) Weder dem P. Meichelbeck, der die pflichtmäßige Erscheinung der Bischöfe bey den Baierischen Landtagen sowohl vor, als nach der

Achts-

Achtserklärung Herzog Heinrichs gerade zu verneinet, Hist. fris. Tom. I. pag. 369., noch dem Verfasser des Emmeramischen Mausoleums, welcher unter den Wittelsbachern die Bischöfe von dieser Schuldigkeit lossprícht, kann ich ihre Partheylichkeit für die Bischöfe vergeben. Beyde schrieben gewiß anders, als sie dachten.

Alle Baierischen Bischöfe hatten ihre Höfe, und Burgen eben so, wie die Herzoge aus Baiern, in der Stadt Regensburg.

Die Salzburgischen, Freysingischen, und Brixischen Höfe stehen heute noch dort. Augsburg hat den seinigen erst vor einigen Jahren dem Hochstifte Regensburg zu Errichtung eines Priesterhauses, das durch einen reichen Beytrag der Baierischen Kirchen, und Pfarreyen unterhalten wird, käuflich überlassen. Der Bambergische Hof, aus welchem Bischof Otto viele Urkunden datirte (acta sunt hæc in Palatio nostro Ratisbonæ Monum. boic. Vol. XIII. pag. 190. &c.) stand auf jenem Grunde, wo itzt das Karmeliterkloster erbauet ist. Das katholische Krankenhaus war zuvor der Passauische Hof. Der Aichstettische Hof aber gehört itzt dem Domstifte. Die herzogliche Burg stand auf dem Kornmarkte, wo heute das Baierische Mautlager ist. Das größte Ansehen gab dem geschmacklosen Palasse zu diesen Zeiten ein heut unansehlicher großer Thurm, der noch itzt dem Hause Baiern gehört.

Nebst dieser Burg hatte Baiern in der Stadt Regensburg einen Platz von nicht geringem Umfange, den Herzog Otto 1241 zur Erweiterung des Minoritenklosters hergegeben hat. Scheid. Orig. guelf. Tom. III. in præfat. pag. 65.

Auf was deuten diese bischöflichen Paläste in Regensburg, als auf die Pflicht der Bischöfe, bey den herzoglichen Hoftagen zu erscheinen?

§. 48.

Was hatte der Herzog bey diesen Landtagen für eine Person?

Der Straubingische Notarius deckt uns dieses auf. Er schreibt: **Der Herzog soll auch Hinz in richten alle die Recht, die der Künich von Rom gewalt hat zu richten Hinz andern bischofen.**

Es war also ein Land- oder Hoftag kein blosser Ceremonientag. Die Klagen, die die Bischöfe hatten, wurden hier untersucht, und entschieden.

Finden wir aber auch Spuren dieser von den Herzogen in Baiern ausgeübten Gerichtsbarkeit? Nur einige davon will ich anführen. Bischof Kuno von Regensburg reisete dem zum Kaiser eilenden Herzoge Otto dem Ersten nach, und bat, ihm wegen des von einer gewissen Judith gemachten Opfers zu willfahren. Otto saß zu Gericht auf dem Kirchhofe zu Tigingen a), und sprach für den Bischof.

Walkun von Rottenberg (er hatte zween Brüder, Alram von Cham, und Albert von Hals) vermachte seine von den Hochstiftern Regensburg, und Bamberg besessenen Lehen seinen Neffen den Grafen Alram, und Albert von Hals.

Die Bischöfe waren mit diesem Testamente unzufrieden. Die Sache kam zum Richterstuhle Herzog Ludwigs. Dieser sagte eine Curiam in Straubing an, und sprach für die Bischöfe. Dieses zeigt eine Passauische Urkunde vom Jahre 1224.

Der Abt Peringer von St. Emmeram hatte Prozeße mit Grafen Wernher von der Laber. Der Abt brachte seine Beschwerde

dem

dem Herzog Otto vor, welcher selbe auf dem am Sonntage vor St. Andreas zu Regensburg gehaltenen Landtage durch seinen Burggrafen Friedrich entschied c).

Selbst das von den Ständen gemachte Gesetz, daß die Bischöfe einen Uebelthäter nur inbannare, die Herzoge aber proscribere könnten, und zugleich die dem Herzoge reservierte Gewalt, demjenigen, welchen ein Bischof aus Hartnäckigkeit nicht freysprechen wollte, loszuzählen, zeigt einen Vorzug des Herzogs vor den Bischöfen, und eine über die bischöfliche Jurisdiktion erhabene Gerichtsbarkeit an.

Wenn Kaiser Friedrich der Erste den Mark- Land- und Gaugrafen die Gewalt mittheilt, die Mordbrenner eben so zu proskribiren (in die Acht zu erklären) wie es der Herzog zu thun fähig ist, so wurde doch diese Art der Gerichtsbarkeit nur den weltlichen Regenten, und nicht den Bischöfen, und jenen nur in Rücksicht auf die Mordbrenner gestattet. In Rücksicht auf Begnadigung wurden alle, außer dem Kaiser, eingeschränkt.

a) Monum. boic. Vol. VII. pag. 486. Quod ipse (Dux) conceſſit in cimiterio Tigingen ſedens pro tribunali.

b) Hundius Stammbuch I. Theil, Seite 84. Eckebertus & Gebhardus Epiſcopi huius conceſſionem ratam eſſe noluerunt, idcirco res in iudicium Ducis Ludovici defertur, diem dicit Straubingæ, ſententiam dat pro Epiſcopis, cum rei duobus diebus noluerunt reſpondere.

c) Codex tradit. Monaſt. S. Emmer. apud Pez. theſaur. anecdot. Tom. I. part. III. col. 181.

§. 49.

So mußten auch die Grafen ihre Klagen bey diesem Richterstuhle vorbringen. Nur zwey Beyspiele von dieser Gattung führe ich Kürze halber an, welche, weil sie sich auf Herzog Otto den Ersten beziehen, desto bündiger, und bedeutender sind.

Leopold Probst von Ranshofen verklagte den Hallgrafen Dietrich vor dem Herzog Otto dem Ersten. Dieser versuchte zwar dem ordentlichen Richter auszuweichen. Allein ungeachtet aller Ausflüchte, unterwarf der Herzog jene, welche der Hallgraf von allen Zinsen frey wissen wollte, als zinsbare Leute dem Kloster, *iustitia curiæ suæ dictante* a).

Der Graf Siboto, seine Gemahlinn, und seine Söhne brachten mehrere Beschwerden auf dem Landtage vor, den Herzog Otto in Pittingen hielt b).

Wie treflich stimmen die Baierischen Monumente mit dem Zeugniße des Straubingischen Notarius, und demjenigen überein, was Aventin vom Herzoge Otto geschrieben hat. Letzterer sagt, der Herzog habe öfters in den Vorhöfen der Tempel den Bürgern, Bauern, Priestern, und dem Adel das Recht gesprochen c). Aventin hat ganz sicher die mehresten Dokumente der Baierischen Klöster durchgelesen.

a) Monum. boic. Vol. III. pag. 294.

b) Ibidem Vol. XII. pag. 487. Cuna Siboto, & uxor sua Domina Hiltgardis, & filii eorum querimoniam fecerunt in curia Domini Ducis Ottonis Pittingen.

c) Aven-

c) Aventinus Annales boic. Lib. VII. cap. I. §. 4. Ius sæpius in asilo, & porticibus templorum, in frequenti populi corona civibus, agricolis, sacerdotibus, & nobilibus dixit.

Aus allem, was ich §§. 45. 46. 47. 48. angezogen habe, schließe ich erstens, daß die Bischöfe der Baierischen Provinz, und die zween zu Baiern noch gehörigen Markgrafen von Andechs, und Vohburg sammt den in dem Herzogthume eingegränzten Land- und Gaugrafen, alle diejenigen nämlich, welche unter den Welfen auf den Landtagen zu erscheinen die Pflicht hatten, (außer den Grafen von Tyrol, die selten mehr erscheinen) auf den Wittelsbachischen Hoftagen sich einzufinden, verbunden gewesen sind:

Zweytens, daß auf denselben die Klagen der Bischöfe, und Grafen untersucht, und entschieden wurden:

Drittens, daß diese Verbindlichkeit, und Abhängigkeit von den Baierischen Hoftagen auch zur Zeit noch kennbar war, da die Grafen, und Bischöfe schon angefangen haben, sich in ihren Staaten als unabhängige Landesherren anzusehen, und aufzuführen:

Viertens, daß, wenn diese gefreyten Stände auch mit dem Herzoge Otto dem Ersten, und seinen Nachfolgern gemeine Rechte in ihren eigenen Staaten besassen, dennoch die Herzoge im Name des römischen Königes die Klagen, die sie vorbrachten, und die Beschwerden, die wider sie vorgebracht wurden, zu untersuchen, und zu entscheiden hatten.

Folglich hat das neue Regentenhaus in Vergleichung mit dem geächteten Heinrich an Rechten über die Stände wenig, oder gar nichts verloren.

§. 50.

Oben §. 42. bewies ich, daß unter Friedrich dem Ersten die Stadt Regensburg nicht zur Reichsstadt umgeschaffen worden sey, son-

sondern daß vielmehr die Bischöfe von Regensburg sie ihren alten Besitzern abzustreiten, und ihrem Bißthume einzuverleiben getrachtet haben. Erst Friedrich der Zweyte legte den Grundstein zu ihrer Reichsstandschaft, die sie in nachfolgenden Zeiten nach Kräften vervollkommnet hat.

So lästig den Wittelsbachern das Friedrichische Diplom war, so viele Vorrechte blieben ihnen doch in Regensburg a).

Welche? — — So oft der Herzog einen Hoftag in Regensburg hielt, war er auch berechtiget, die dortigen Bürger mit Zuziehung ihrer Mitbürger zu richten.

Der Burggraf, und der Dombogt, jener im Name des Herzoges, dieser im Name des Bischofes, waren berechtiget, dreymal im Jahre öffentliche Placita zu halten, und auf denselben die strafwürdigen Bürger zu proskribiren.

Ueber die Münzstatt, und über den Werth der ausgeprägten Münzen stand dem Herzoge, und dem Bischofe allein die Aufsicht, und das Urtheil zu.

Diese Vorrechte über die Stadt Regensburg hat der für das Wittelsbachische Haus nicht gut gesinnte K. Friedrich der Zweyte dem Herzoge in Baiern noch gegönnet.

Nach dem Berichte des Notarius von Straubing gehörte dem Herzoge das Judengericht in Regensburg. Das dortige Burggrafthum hieng von dem Herzoge allein vollkommen ab, und er konn-

te

te es nach Belieben sammt den damit verbundenen Rechten, dergleichen das Friedgericht, des Schultheißamt, das Bräuwesen, und die kleinen Zölle waren, verleihen.

Von den andern minder wichtigen Rechten möchte ich nicht einmal reden. Der öfters angezogene Notarius hat sie alle recht genau aufgezeichnet b).

Dieß alles wird durch die öfters von Seite des Herzoges mit den Bischöfen von Regensburg, die sich bey der Achtserklärung Heinrichs des Löwen in die Herrschaft über die Stadt Regensburg eingeschlichen haben, gemachten Verträge bestättiget c), aus welchen erhellet, daß die Stadt Regensburg den Herzogen steuerbar verblieben, daß der Herzog mit dem dortigen Bischofe die hohe Gerichtsbarkeit gemeinschaftlich ausgeübet, beyde die Galgenhub, das Kammeramt, Münz, Zoll, und Maut allda, und das Friedgericht gemeinschaftlich besessen haben.

Im Jahre 1279 erlangte Bischof Heinrich Pfandweise das Schultheißamt, und Friedgericht für sich allein von dem Herzoge Ludwig wegen der 150 Pfund Regensburger-Zehner, die der Herzog an dem Kaufschillinge der Grafschaft Roteneck noch haftete d).

Ich überlasse es vernünftigen Lesern, ob bey diesen Umständen die Stadt Regensburg wegen ihrer von Friedrich dem Ersten schon erhaltenen Freyheit den Kopf empor heben könne, und ob die heutigen Geschichtkenner mit Grund, und Einsicht ihr die vollkommene Reichsstandschaft ohne alle Ausnahme schon auf das Jahr 1180 einräumen mögen.

Hätte

Hätten Otto der Große, und seine Nachfolger in ihrer Burg zu Regensburg ihre ordentliche Residenz aufgeschlagen, so hätte die Stadt bey weitem nicht so leicht sich zu einer Reichsstandschaft hinaufschwingen, und von dem Herzogthume trennen können e).

a) Hundius Metrop. Tom. I. pag. 239. Item Dux, quando solemnem curiam habuerit in civitate ratisbonensi solito more indictam, non exercebit iudicium contra ministeriales Ecclesie, neque contra cives, nisi tertio die, nec contra cives procedet, nisi per sententiam suorum concivium, & non aliorum.

Item maior Advocatus, qui Thumvogt vulgariter appellatur, & potestatem habet iudicandi ex parte Episcopi, & Burggrafius ex parte Ducis in nullum civem proscriptionis sententiam promulgabunt, nisi quando publicum habent placitum &c. Der von den Bürgern aufgestellte Hausgraf konnte nicht einmal, was die Wochen- und Jahrmärkte belangt, in der Stadt, sondern nur in den Vorstädten etwas anordnen. Die Aufsicht über die gute Ordnung auf den Märkten ruhete auf dem Herzoge, und dem Bischofe.

b) Apud Hundium Metrop. salisburg. Tom. I. 267. &c.

c) Apud Hundium cit. loc. & tom. pag. 230. 231. 232. 234. & 235.

d) Apud eundem cit. loc. & tom. pag. 237.

e) Nach dem Grundsatze des Herrn Schmidt waren jene Städte den Kaisern unmittelbar unterworfen, in welchen sie ihren Vogt, oder Schultheiß hatten, der in ihrem Name mit den aus der Bürgerschaft gewählten Schöpfen Gericht hielt, so wie die Kaiser in den Italiänischen Städten ihre Präfetten unterhielten. Schmidt II. Theil 588. III. Theil 176. Aber in Regensburg kömmt kein kaiserlicher Beamter vor.

Das Burggrafthum mit seinen Ausflüßen, dem Friedgericht, und Schultheißamte hieng lediglich von dem Herzoge unmittelbar ab,

wie

wie kann also Herr Schmidt schon im Jahre 1180 die Stad Regensburg zu einer Reichsstadt umschmelzen? Steigen wir in etwas jüngere Zeiten herab. Hier lassen sich sichere Spuren ihrer nach und nach erst gebildeten Reichsstandschaft finden, welcher mein weit gründlicheres System nicht im mindesten schaden wird.

§. 51.

Nun wollen wir nur flüchtig die übrigen herzoglichen Prärogativen, die Otto der Große durch sein Herzogthum erlangte, durchgehen.

Die vornehmste Prärogative ist die Wahlstimme, die dem Herzogthume Baiern anklebte. Ludwig Ottos des Großen Sohn übte das Wahlstimmrecht bey der Wahl K. Otto des Sachsen ganz sicher aus. Die Neigung, die dieser Fürst gegen das neue Baierische Haus, obwohl es in das vornehmste Lehenstück seines Vaters eintrat, hatte, und die Dankbarkeit gegen selbes sind Bürgen dafür a).

Otto der Erlauchte foderte eine zweyfache Wahlstimme. — Als der Pabst Innocenz ihm erklären ließ, daß die Deutschen Fürsten ihr Wahlrecht verloren, weil sie nicht sogleich zu gehöriger Zeit einen andern Kaiser anstatt des von ihm abgesetzten Friedrichs des Zweyten gewählt hätten, antwortete ihm Otto: **Wenn es nur schon lange geschehen wäre! Er für seine Person wolle gerne auf seine beyden Churstimmen, als Pfalzgraf, und als Herzog von Baiern Verzicht thun, und dem Pabste ein schriftliches Instrument darüber ausstellen** b).

Daß Friedrich der Erste auf dem Reichstage zu Mainz von einem König, einem Herzoge, einem Pfalzgrafen, und einem Markgrafen wollte bedient werden, gehört mit zum äußerlichen Putze, worein man die Kaiserwürde zu kleiden suchte, um ihre innere Hinfälligkeit den Augen des übrigen Europa zu entziehen.

Friedrich hatte aber gewiß die Absicht nicht, daß diese Erzämter nun für beständig bey den Nachkommen dieser Fürsten, und den Besitzern ihrer Länder verbleiben, oder daß ihnen gar das ausschließende Wahlrecht zukommen sollte. Dadurch wäre nicht nur dem von ihm besonders geschätzten Wittelsbachischen Hause, sondern auch seinem eigenen eine große Wunde versetzt worden c).

Zudem zerstreuet alle diese Muthmassungen die von H. Otto dem päbstlichen Hofe gegebene Antwort.

a) Inspecta devotione, quam circa promotionem nostram illustris vir Ludovicus Dux Bawariorum - - erit omni tempore habiturus. Urkunde zur Geschichte des Lechrains Seite 6.

b) Epistola Alberti Boehmii ad Innocentium: Utinam Dominus noster Papa hoc ipsum iam fecisset, propter hoc enim vellem utrique voci renuntiare, videlicet Palatii, & Ducatus, & dare super hoc Ecclesiæ pro me, & hæredibus publicum instrumentum.

c) Selbst aus der Art, wie die damaligen Geschichtschreiber den berühmten Reichstag 1184 beschreiben, sieht man, daß sie dasjenige, was dabey vorgegangen, vielmehr als etwas außerordentliches angesehen haben, als daß es auch für künftige Zeiten zur Regel dienen sollte, indem sie diesen Umstand, daß der Kaiser auf demselben von dem Könige in Böhmen, dem Herzoge in Sachsen, dem Pfalzgrafen bey Rhein,

und

und dem Markgrafen zu Brandenburg bedienet worden, vielmehr darum anführen, um zu zeigen, wie prächtig alles dabey gehalten worden, als um die damalige Reichsverfassung zu erläutern. Man sehe den Arnold von Lübek cap. IX.

§. 52.

Durchgehen wir die übrigen von den ersten Regenten aus dem Wittelsbachischen Hause ausgeübten Rechte, so werden wir einen sehr geringen, oder gar keinen Unterschied zwischen diesen, und denen der Welfen entdecken.

Aventin bezeugt von Otto dem Ersten, daß er gleich beym Antritte der Regierung das ganze Land durchflogen, und überall Gericht gehalten habe.

Er begnadigte das Kloster Schöftlarn mit der Freyheit, ihre eigenen Unterthanen, wo sie nur immer in seinem Herzogthume gelegen waren, zu richten, nur die Laster Pogentzblut, Nontzogen, und Diebstähle ausgenommen a).

Eben diese Gnade erhielt der Schöftlarische Abt Gowin vom Herzoge Ludwig in dem neu erkauften Dorfe (villa Peggaoten) b), und der Abt von Prüfening im Jahre 1224 wegen des hergegebenen Grundes zur Erbauung des Castrums Abbach c).

Die Herzoge besassen also die richterliche Gewalt in ihren Staaten, nebst der Freyheit, selbe ohne Bewilligung des Kaisers ihren Ständen mitzutheilen.

a) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 519.

 b) Ibi-

b) Ibidem cit. vol. pag. 534.

c) Ibidem Vol. X. pag. 203.

§. 53.

Herzog Ludwig der Erste hielt einen eigenen Beamten, der den Titel Iudex Provinciæ führte, und im Name des Fürsten die Händel entschied. In den Baierischen Dokumenten treffen wir diese Herren mit dem erstgemeldten Prädikat öfters an a).

So oft der gerechtigkeitliebende Otto während seiner kurzen Regierung, und die Welfischen Herzoge das Land durchzogen, um Gericht zu halten, so wenig gaben sich die nachfolgenden Herzoge mit Gerichtsgeschäften außer den Curiis (Hof- und Landtagen) ab. Dieß ist die Ursache der plötzlichen Erscheinung der Provinzialrichter.

Ludwig der Erste sah sich nicht mehr als einen von dem Kaiser aufgestellten Richter, und seine Stelle als ein Richteramt, potestatem iudiciariam, an, sondern betrachtete sich als einen eigenmächtigen Herrn. Und darinn steckt die Ursache, daß die Justizpflege von den Herzogen nicht mehr persönlich ausgeübt, sondern von ihnen aufs neue ihren Ständen mitgetheilt wurde.

Die Chorherren von Dießen klagten heftig über dieses neue Phönomen, und sagten rund heraus, Otto Iudex Provinciæ sey per invasionem aufgestellt worden.

Diese Entdeckung verdient doch hier einen Platz.

a) Monum.

a) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 135. & 156.

b) Ibidem cit. vol. pag. 135. Qui iudex & procurator provinciæ a Duce Ludewico per invasionem fuit constitutus.

c) In noch jüngern Zeiten finden wir eine Menge Unterrichter, Schultheißen, Vögte, Pfleger, Amtleute in Baiern, die besonders kleinen Bezirken vorgesetzt waren, und ihre Stellen oft entweder als Lehen, oder Pfandweise, oder auch durch Kauf bekamen, und auf solche Weise ihren Nachkommen überließen. So hart war es überhaupt sich an den Begriff eines willkührlich, und nur auf Lebenszeit aufgestellten Beamten zu gewöhnen.

§. 54.

Das Wort Steura sowohl, als die Wirkung davon kam in Baiern erst unter den Wittelsbachern, wie überhaupt um diese Zeit im ganzen Deutschland, auf a).

Ludwig der Erste sagt in einer dem Kloster Neuzell gegebenen Urkunde vom Jahre 1212, daß er das Privilegium seines Vaters erneuere, und von allem, was dem Kloster angehöre, keine Steuer weder für sich fodern wolle, noch seinen Richtern zu fodern erlaube b).

Durch dieses, und durch die Aufhebung der persönlichen Justizpflege gewann das Ansehen der Wittelsbachischen Regenten; und ihre Gewalt zeichnete sich vor der Welfischen recht auffallend aus.

a) Schmidt Geschichte der Deutschen III. Theil, Seite 171.

b) Monum. boic. Vol. IX. pag. 574. Parentum nostrorum largitatis concessionem renovantes ad custodiam sancti Petri apostolici Novecelle attinentia ad usum luminis tali ratione remittimus, ut nec nos, nec quispiam iudicum nostrorum Steuram accipiat.

§. 55.

§. 55.

Ueber die Güter ihrer Ministerialen behaupteten die neuen Regenten ein so strenges Recht, daß ohne ihr Vorwissen nicht die mindeste Veräußerung erlaubt war.

Dieses erhellet aus der Erlaubniß, welche Erzbischof Konrad von Mainz als Landesadministrator im Name seiner Schwägerinn der verwittweten Herzoginn Agnes, und seines Neffen des jungen Herzogs Ludwig allen Ministerialen des Herzogthumes im Jahre 1185 gab, ihre Prädien den drey Klöstern Scheyern, Ensdorf, und Understorf nach Belieben legiren zu dürfen a).

Dieß alles, und noch andere dergleichen Thatsachen geben uns einen Begriff von der damaligen Gewalt, und den Rechten der ersten Wittelsbachischen Fürsten.

a) Monum. boic. Vol. IX. pag. 244.

§. 56.

So wahr dieses ist, so getrauete sich doch Herzog Ludwig nicht, auch nur einen geringen Grund von seinem Herzogthum ohne Erlaubniß des Königs zu veräußern.

Die wichtige Au Ettenau an der Salza schenkte Ludwig dem Kloster Raitenhaslach assensu Regis a).

Ohne Zweifel war diese Au ein Pertinenzstück zu dem lehenbaren Herzogthume, und nicht ein Allodium. Mit diesem, nicht aber jenem konnten die Herzoge nach Belieben disponiren.

a) Monum. boic. Vol. III. pag. 124.

§. 57.

§. 57.

Aus eben dieser Urkunde vom Jahre 1212 erhellet, daß die Herzoge die Schiffahrt auf den Flüßen nach Gefallen einschränken, oder gestatten konnten.

Den Herzogen stand auch das Recht allein zu, in allen Seen, und Flüßen des Landes zu fischen. Dieses läßt sich aus den in dieser Absicht den Klöstern ertheilten Freyheiten schließen, obwohl das Datum der Urkunden a) vom 12ten Jahrhunderte etwas entfernt ist.

a) Monum. boic. Vol. IX, pag. 53.

§. 58. a.

Maut- und Zollämter errichteten die neuen Herzoge in ihren Staaten nach Belieben. Im Jahre 1210 finde ich Spuren von einer bey der Salza aufgerichteten Maut, wovon alle dem Kloster Raitenhaslach zugehörigen Leute eben so, wie die herzoglichen, befreyet waren a).

In Rorbach und Oetingen waren ebenfalls vor dem Jahre 1236 Mauten angelegt. Dieses erhellet aus einer Urkunde b), welche den Chorherren in Baumburg die freye Zufuhr der Viktualien ohne Zoll und Maut gestattet.

In Schärding und Burghausen befanden sich zu Anfang des 13ten Jahrhunderts Maut- und Zollämter. Von den daselbst gewöhnlichen Abgaben wurden die von Oesterreich heraufgeführten Weine der Klöster Seon c) und Baumburg d) befreyet, und überdieß dem letzten die freye Zufuhr des eigenen Salzes gestattet.

Aus

Aus dem an die Chorherren in Suben ausgefertigten Gnadenbriefe folgt, daß die ersten Herzoge aus dem Wittelsbachischen Hause die mehresten Mauten gegen die Stifter Salzburg und Passau errichtet haben. Vermuthlich gaben die von beyden Stiftern errichteten, und gerade gegen Baiern aufgestellten Mauten Anlaß dazu.

In Ratenberg finde ich wieder ein Mautamt. Die den Klöstern Rott f) und Au g) gegebenen Befreyungen zeugen davon. Dieses Mautamt war für den Innfluß angebracht.

Ich würde kein Ende finden, wenn ich alle in dieser Rücksicht entdeckten Quellen benützen wollte.

Haben sich einmal die Grafen dieses Kameralzweig zugeeignet, warum sollten die Herzoge unterlassen haben, ihre Kammer damit zu bereichern?

Scheid behauptet, daß die vornehmste Quelle der herzoglichem Einkünfte die Maut- und Zollämter gewesen sind h). An die übrigen heut gebräuchlichen Abgaben dachte damals Niemand.

Ich zweifle, ob alle diese Mautämter unter den Welfen schon gestanden haben. In dieser Rücksicht hatte das Wittelsbachische Kameralwesen gewiß etwas bevor.

a) Monum. boic. Vol. III. pag. 124.

b) Ibidem Vol. II. pag. 199.

c) Ibidem Vol. cit. pag. 138.

d) Ibidem Vol. cit. pag. 205.

e) Ibi-

e) Ibidem Vol. IV. pag. 583. Conceſſimus, ut apud Burchuſen, & alias Mutas noſtras infra Salisburgum, & Pataviam ſitas &c.

f) Ibidem Vol. I. pag. 402.

g) Ibidem Vol. cit. pag. 228.

h) Orig. guelf. Tom. III. pag. 85. nota p p p & in præfat. pag. 64.

§. 58. b.

Ein anders Zweig ihrer Kammer waren die Zehende und Getraiddienſte. Auch von dieſen Einkünften der erſten Wittelsbachiſchen Regenten findet man Spuren in den klöſterlichen Urkunden.

In Hall wurde vieles Getraid dem Herzoge eingedient. Davon gab Ludwig im Jahre 1212 den Chorherren in Ranshofen den Zehend a).

In Deckendorf und Landau befanden ſich herzogliche Käſten, auch gehörten die Zehende auf den zu dieſen Städten gehörigen Gründen dem Landesfürſten.

Herzog Ludwig, und ſein Sohn Otto beſchenkten mit den Zehenden der letztern das Kloſter Alderſpach b).

Auch ſchenkte Ludwig der Erſte die Zehende von dem Getraiddienſte in dem Caſtrum Urimering eben dieſem Kloſter c).

Die Zehende von den Prædiis der ausgeſtorbenen Grafen von Kirchberg, und des Ulrichs von Burchrhein veräußerte Herzog Ludwig im Jahre 1228 d).

Die Zehende um München gehörten auch dem Herzoge; jene von den Münchnerischen Mühlen wurden dem Kloster Neustift von Herzog Otto dem Erlauchten eingeräumet e).

Ich könnte von den Getraiddiensten in den Aemtern Rain f), Aicha p), Wittlinsbach h), Landsberg i), und von mehrern Meldung thun. Ich übergehe sie aber Kürze halber.

Das Zeugniß des Regensburgischen Anonymus von den vielen Getraidkästen, die die ersten Herzoge aus dem Wittelsbachischen Hause in ihren Staaten hatten, und die alle der vorsichtige Otto der Zweyte zur Zeit der Hungersnoth mit freygebiger, und uneigennütziger Hand eröffnet hat, kann hier allein erklecken k).

Ich zweifle noch einmal, ob die Welfische Kammer mit so vielen Einflüßen, wie die Wittelsbachische, versehen war. Gewiß in dieser Rücksicht gewann das letztere Haus.

a) Monum. boic. Vol. III. pag. 229.

b) Ibidem Vol. V. pag. 371.

c) Ibidem cit. vol. pag. 570.

d) Ibidem Vol. IX. pag. 577.

e) Ibidem cit. vol. pag. 580.

f) Urkunde zu der Geschichte des Lechrains pag. 13.

g) Ibidem pag. 15.

h) Ibidem pag. 16.

i) Ibidem pag. 26.

k) Apud Oef. rer. boic. Script. Tom. II. pag. 504.

§. 59.

Aber so groß, und ansehnlich alle diese herzoglichen Einkünfte und Vorrechte waren, so haben sich doch die Kaiser in Baiern, so wie in ganz Deutschland, einige Rechte, und Kameralzweige vorbehalten.

Das vornehmste davon war die Benützung der Bergerzeugungen.

Im Angesichte des herzoglichen Hofes ertheilte der K. Philipp im Jahre 1207 dem Kloster Rott die Freyheit in den Bergen Eisen zu graben a).

Im Jahre 1187 wurde von K. Heinrich dem Kloster Staingaden auf den Alpen nächst dem Prädium Horn das Bergrecht zugestanden b).

Die Herzoge mußten sichs gefallen lassen, daß einige Klöster früher, als sie, mit diesem Vorrechte versehen wurden. Allein über diese Denkungsart unsrer Vorältern darf man sich nicht wundern. Die Triebfeder von dergleichen Schankungen, welche in den damaligen Zeiten so reichlich den Kirchen, und Geistlichen zufloßen, war die Hoffnung der ewigen Güter, die der Kaiser durch die Freygebigkeit gegen seine Mitfürsten nicht hoffen zu dürfen glaubte.

Im Jahre 1219 den 29sten Novemb. ließ sich Herzog Ludwig von Kaiser Friedrich dem Zweyten das Privilegium ertheilen, die Berge sowohl in seinen Stamm- und Erbgütern, als in den Reichslehen zu durchsuchen, und zu benützen. Der Kaiser sagt, daß er dieses aus lauter Freygebigkeit bewillige c).

Aus diesem folgt, daß die Baierischen Bergwerke bey dem Anfange des neuen Regentenhauses eben so, wie unter der Welfischen Regentschaft, noch ein kaiserliches Regal gewesen sind d).

a) Monum. boic. Volum. I. pag. 369.

b) Ibidem Vol. VI. pag. 500.

c) Aettenkofer Geschichte von Baiern. Beylagen Num. II. pag. 159. Ex certa scientia & de mera liberalitate nostra donamus sibi, & hæredibus suis, & in certum feudum concessimus omne genus metalli tam in auro, & argento, quam in aliis, quod in terris patrimonii, & feudi fuerit repertum.

d) Mich wundert, daß es den Erzbischöfen von Mainz nicht eher beygefallen ist, nach diesem einträglichen Regal zu trachten. Nicht früher, nicht später, als Herzog Ludwig, erhielt Mainz das Privilegium des Bergbaues, nämlich den 25sten May 1219.

§. 60.

Das Pfalzgrafenamt setzte sein Ansehen in Baiern nach der Achtserklärung H. Heinrichs fort, doch mit einem großen Unterschiede gegen die vorigen Zeiten.

Da Otto der Große dieses Amt nach seiner Erhebung zum Herzogthume seinem Bruder Otto übergeben hat a), so schließe ich daraus, daß, weil von nun an der Herzog das Recht hatte, Pfalzgrafen aufzustellen, dieser Herr nicht so fast ein kaiserlicher, als ein herzoglicher Minister gewesen sey. Dieses erhellet auch daraus, weil nach Abgang der Rapotischen Familie im Jahre 1249 anstatt des Pfalzgrafenamts das Vizthumamt an der Rott errichtet wurde, welches damals eben soviel, als itzt Rentmeisteramt sagte

te b), und welches sowohl in Rücksicht auf die sich abwerfenden Kammergefälle, als auf die damit verbundene Gewalt vollkommen von dem Herzoge abhieng.

Worinn bestand aber dieses Pfalzgrafenamt? Aventin c), und Hund d), deren einzelne Nachrichten durch die an das Tageslicht tretenden Urkunden immer mehr bestättiget werden, bezeugen, daß das Wesentliche dieses Amts in der Aufsicht über die in der Provinz administrirte Gerechtigkeit, und in der Obereinnahme der königlichen Zinse bestanden habe.

Das Amt der Pfalzgrafen, sagt Hund, ist nach dem Herzoge das vornehmste Amt in Baiern gewesen.

Sie haben 1stens das oberste Landrecht besessen, 2tens die königlichen Gilten, und Zinse eingenommen, 3tens vor ihnen sind die Herzoge verklagt worden, 4tens von ihnen sind die Klagen weiter an den Kaiser gebracht worden e).

Weder Aventin, noch Hund würden nach der Achtserklärung H. Heinrichs Beyspiele aufbringen können, die uns nach dieser entworfenen Idee die Pfalzgrafen in Ausübung ihres Amtes darstellen.

Vor der Achtserklärung mag dieses freylich ihr Beruf gewesen seyn.

Der neue Pfalzgraf Otto wird um so weniger gedacht haben, seinem Amte den vorigen Glanz wieder zu geben, je eifriger er das Interesse seines ganzen Hauses, das wieder zu blühen anfieng, seinen Privatabsichten vorzuziehen Ursache hatte.

In

In dieser Rücksicht überwog das Wittelsbachische Ansehen um vieles das Welfische.

a) Otto fretus auxilio fratrum suorum Conradi - - & Ottonis quoque fratris sui, quem effecit Palatinum. Conrad. urspergens.

b) Hund Stammbuch 2. Theil, Seite 27.

c) Annales boici Lib. VII. pag. 296.

d) Stammbuch 2. Theil, Seite 27.

e) Nach Crollius in den akadem. Abhandl. 4. Band, Seite 90. wurde ein Theil der königlichen Gründe als terra Palatina dem Pfalzgrafen zu einem beneficium angewiesen.

Nachdem Otto den K. Philipp ermordet hatte, wurden diese Lehen dem H. Ludwig von K. Otto eingeräumet.

Ob der neue Pfalzgraf Napoto mit andern Gütern wegen seines Amtes vom Reiche aus belehnet worden sey, zweifle ich sehr. Wenigstens stellte Herzog Otto den Vizthum an der Rott eigenmächtig, und ohne das Reich zu befragen, auf, nachdem dieses Amt zum zweyten Male durch Abgang seiner Besitzer erlediget worden.

§. 61.

Doch zogen die Kaiser während der ersten Wittelsbachischen Regierungsperiode einige Advokatien an sich. Da mit dem Advokatenamte wichtige Einkünfte verbunden waren, so soll uns das Streben der Kaiser nach diesem Amte nicht irre machen. Die Herzoge, obwohl es ihrem Ansehen, und Interesse nachtheilig war, mußten es um so mehr geschehen lassen, je frischer noch das Andenken, und je fürchterlicher das Beyspiel des vorhin so mächtigen, nun auf einmal durch den Kaiser so sehr herabgesetzten Herzoges Heinrich war.

Friedrich

Friedrich der Zweyte überläßt in dem Diplome, in welchem er den in der Person des Grafen Kuno von Wasserburg neugewählten Advokaten des Klosters Rott bestättiget, das, was von der Advokatie zu dem Reiche gehörte, dem neuen Advokaten a).

Eben dieser Friedrich ließ sich von den Mönchen in Tegernsee zum Advokaten wählen, und nahm die Wahl sammt den advokatischen Vortheilen an b).

Im Jahre 1199 beliebte es dem Kaiser Philipp, durch den von seinem Vater Friedrich dem Ersten schon ergangenen Machtspruch Alram von Cham, und seinen Sohn Albert von der Alderspachischen Advokatie im Angesichte des Herzogs, der Zeuge bey der Handlung war, abzusetzen c). K. Otto nahm diese Advokatie auf sich d). Ob der Kaiser diesen Schritt als oberster Kirchenadvokat, oder als höchster Richter im Reiche, oder als einen überdachten Eingriff in die herzoglichen Rechte gethan habe, kann ich nicht entscheiden.

Die mehresten Baierischen Klöster erhielten von den Kaisern während dem ersten Zeitraume der Wittelsbachischen Regierung außerordentliche Privilegien. Die Herzoge stehen in den darüber ausgefertigten Urkunden meist als Zeugen e). Ueberflüßig würde es seyn, für diese Wahrheit mehrere Beyspiele anzuführen f).

So gering diese Dinge zu seyn scheinen, so wichtig sind sie doch, wenn die Frage ist, wie Baiern nach der Achtserklärung H. Heinrichs zertrümmert worden sey. Man sieht daraus, daß die Kaiser noch starken Einfluß in die innere Einrichtung, und Verfassung des Landes hatten.

Nach

Nach meiner Einsicht haben die, von was immer für einer Seite herrührenden, Eingriffe in die herzogliche Gewalt eine so enge Verbindung mit der Zertrümmerung des Landes, daß diese nie gründlich ohne Aufdeckung jener kann geschildert werden.

a) Monum. boic. Vol. I. pag. 373.

b) Ibidem Vol. VI. pag. 210.

c) Ibidem Vol. V. pag. 361.

d) Ibidem cit. vol. pag. 362.

e) Ibidem Vol. IV. pag. 426. 433.

Nur dieß kann ich nicht begreifen, daß K. Sigismund dem Kloster Prüfening die von den Baierischen Herzogen verliehene Hofmarksgerechtigkeit hat bestättigen mögen. Monum. boic. Vol. XIII. pag. 283. Allein es ist bekannt, daß dieser Kaiser alles um Geld gewaget hat.

§. 62.

Nun ziehe ich das, was ich im zweyten Abschnitte sagte, ins Kurze zusammen.

Herzog Otto erhielt Baiern nicht mehr in jenem Umfange, in welchem es die Welfen besessen hatten. Gegen Osten wurden drey Marken, die Ober- und Unteröstliche, und die Steyerische abgerissen.

Doch sind bey dieser Gelegenheit weder die Andechsischen Güter zu einem Herzogthume, noch die Stadt Regensburg zu einer Reichsstadt umgeschaffen worden. Diese muß ihre Reichsstandschaft in spätern Zeiten aufsuchen, und jenen wurde der herzogliche Titel wegen des 1180 durch Erbschaft erlangten Herzogthums Dalmatien gegeben.

Die

Die Hochenstaufer machten sich in Rücksicht auf ihre in Baiern gelegenen Güter von dem Baierischen Staatskörper vollkommen los.

Eben diesen Schritt wagten auch die Grafen von Tyrol. Die übrigen in Baiern eingegränzten, und zu Baiern noch gehörigen Mark- und Gaugrafen machten sich nur nach und nach in ihren Staaten frey, und unabhängig. Dazu gab gewiß die merkwürdige Achtserklärung H. Heinrichs Anlaß.

Die in Baiern gelegenen Hochstifter gelangten bey eben dieser Gelegenheit, wenn nicht eher, zu einer von Baiern unabhängigen Macht in ihren Staaten.

Die Hochstifter Freysing, und Regensburg benützten vor allen die Achtserklärung H. Heinrichs.

Doch waren die Hochstifter sowohl, als die zu Baiern gehörigen Mark Land- und Gaugrafen, obwohl sie freye Herren in ihren Staaten waren, nicht frey in Rücksicht auf ihre Personen. Sie hatten die Verbindlichkeit, die Baierischen Hoftage zu besuchen. Auf diesen hörte der Herzog die Klagen der Stände gegen die Stände, und schlichtete sie.

In diesem Punkte hatten die Welfen vor den Wittelsbachern nichts zum voraus.

So unzusammenhängend, und so zerschnitten Baiern durch die vielen Grafschaften war, so ansehnliche Kameraleinkünfte zog doch

der neue Herzog, und in dieser Rücksicht gewannen vielmehr die Wittelsbacher, als daß sie einen Schaden litten.

Das Pfalzgrafenamt, das dem herzoglichen Ansehen so sehr im Wege stand, erlosch in diesem Zeitraume der Wirkung, nicht aber dem Name nach. Die Kaiser übten doch noch im Angesichte der Herzoge manche Vorrechte in Baiern aus.

Dritter Abschnitt.

Aus welchen Ursachen sind die Lande zu Baiern nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen zerfallen, das ist, welche Ursachen hatte Kaiser Friedrich der Erste den Heinrich zu stürzen, Baiern zu theilen, und andere Fürsten mit den Trümmern des Landes zu belehnen?

§. 63.

Bis auf das Jahr 1127 standen die Welfen, und Hochenstaufer in bester Freundschaft. Unter diesen half Rudolf, Welfen den Ersten 1070 zum Herzoge in Baiern a), und dieser, jenen im Jahre 1077 zum Gegenkaiser zu machen b), beydes gegen den Willen der Baierischen Stände, welche bey der zweyten Afterwahl im Jahre 1081 sich wider Welfen, und den neuen Gegenkaiser Hermann mit dem ersten Hochenstaufischen Herzoge Friedrich,

und seinen Schwaben sich verbanden, sammt diesen aber bey Höchstädt geschlagen wurden c). Im Jahre 1086 hat Welf die Schwaben bewogen, dem Baierisch-Sächsischen Bündniße gegen K. Heinrich den Vierten beyzutreten d), und Herzog Heinrich der Stolze war denselben so geneigt, daß er den Schwäbischen Adel nebst dem Baierischen im Jahre 1127 nach Günzenlech auf seine Hochzeit zu Gast geladen hat e).

Allein noch in eben diesem Jahre ist der Nationalfreundschaft ein Ende, und der Anfang zum Erbhaße zwischen den Welfischen und Hochenstaufischen Häusern durch den Krieg K. Lothars gegen den geächteten Herzog Friedrich den Zweyten in Schwaben gemacht worden, in welchem Heinrich der Neunte seinem Schwiegervater so treflichen Beystand geleistet hat, daß Herzog Friedrich sein Schwager sich im Jahre 1135 f) fußfällig unterwerfen mußte.

Kaiser Konrad der Dritte, Bruder Friedrichs des Zweyten, hat diese Demüthigung im Jahre 1138 durch Vertreibung der Welfen aus Baiern auf volle achtzehn Jahre, und K. Friedrich der Rothbart, Sohn Friedrichs des Zweyten, im J. 1156 durch Verstümmlung des Herzogthums, und endlich 1179 durch völlige Abnahme desselben treulich gerächet.

a) Herr von Lori Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern Seite 416.

b) Idem cit. loc. pag. 431.

c) Idem ibidem pag. 435.

d) Idem ibidem pag. 440.

e) Idem ibidem pag. 504.

f) Idem ibidem pag. 520.

§. 64.

Anfangs schien zwar K. Friedrich ein Freund unsers Herzoges zu seyn. Er sprach ihm das Herzogthum Baiern zu. Allein ungerechnet, daß er es sehr zugeschnitten, und dadurch den Grundstein zu der Verkleinerung der Baierischen Nation gelegt hat, zeigte er sich bloß aus dem Grunde gegen den Herzog in etwas freygebig, weil er noch immer Hoffnung hatte, den succeßionslosen Heinrich eben so, wie den Welfen durch seine Mutter Judith zu erben, und seine sehr beträchtlichen Lehen, und Allodien an sein Haus zu bringen a).

Mehrere Neigung zum Herzoge Heinrich zeigte Friedrich, da er sich die Aussöhnung des Erzbischofes Hartwichs mit dem Herzoge angelegen seyn ließ, und dieselbe auch wirklich zu Stande brachte. Davon giebt ein Diplom bey Lindenbrog Zeugniß b).

Endlich ein Uebermaß von Gewogenheit ließ Friedrich im J. 1160 blicken, da er bey der Belagerung Maylands auf den Fall, wenn ihm ein plötzlicher Zufall das Leben nehmen sollte, den Sohn K. Konrads des Dritten seines Vorfahren, und nach diesem unsern Herzog Heinrich zu seinen Nachfolgern bestimmte c).

Dieser letzte Umstand, welchen die neuen Geschichtschreiber noch nie berührt haben, ist recht wohl zu merken.

a) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 86.

b) Lindenbrogus rer. septem. Script. pag. 163.

c) Sigeberti glembacensis auctuarium affligemense, cuius auctor Synchronos incipit anno 1149, & desinit anno 1163 - ad annum 1160.

Ut

Ut autem hoc iuramentum ratum maneret, designavit, si forte vita decederet, duos Imperatores, filium Conradi prædecessoris sui, & post eum Heinricum Ducem Saxoniæ. - Dieß schrieb Albericus trium fontium Monachus wörtlich nach. Chronicon Part. II. pag. 335 ad annum 1160. - Leibnitz hat sich in der Vorrede geirret, da er sagt, Alberich habe zuerst diese Anekdote aufgezeichnet. Das Zeugniß des letztern ist jünger, als jenes des ersten.

§. 65.

Die Hoffnung, Kaiser zu werden, rief den Herzog Heinrich auf den Reichstag nach Würzburg im J. 1163, und zwang ihm ein Jurament ab, daß vor ihm alle Fürsten wirklich abgelegt hatten, nämlich keinen zum Kaiserthum zu befördern, der nicht dem Pabste Alexander abgesagt hätte a).

Indessen ließ der meineidige K. Friedrich seinen jungen Prinzen Heinrich nach dem Tode des Herzogs Friedrich von Schwaben, auf welchen Fall er vorhin den Herzog Heinrich zu seinem Nachfolger ausdrücklich bestimmet hatte, im Jahre 1169 zu Aachen zum König wählen.

H. Heinrich sah sich also in seiner Hoffnung von K. Friedrich, der sein Testament umgestossen hatte, schändlich betrogen. Er änderte also auch seine Gesinnungen, und wurde ein offenbarer Freund des Pabstes Alexander, von dessen gerechter Sache er überzeugt war; zugleich wollte er durch Umstimmung seines Systems sich den Weg zum Besitze der Mathildischen Güter bahnen b).

Es wurde aber auch diese Aussicht gar bald vereitelt, indem die römische Politik für gut fand, bey dem Friedensschluße

in

in Venedig 1177 dem Kaiser noch 15 Jahre lang alle diese Güter zu überlassen.

Nun fieng H. Heinrich an, die päbstlich gesinnten Bischöfe, eben so, wie Welf zu seiner Zeit, nicht nur aus Neigung für die Sache, sondern auch aus einer heimlichen Eifersucht gegen das kaiserliche Haus zu unterstützen c).

Herr von Lori giebt uns davon gute Nachricht. Allein er vergaß die Quelle der plötzlich veränderten Gesinnungen des Herzoges Heinrich anzumerken, deren Entdeckung doch unumgänglich nothwendig ist, wenn man die wahre Ursache der Uneinigkeiten zwischen beyden Fürsten, und den daraus erfolgten Sturz Heinrichs gründlich will kennen lernen.

a) Goldastus Constitut. imperial. Tom. III. pag. 351. & Tom. I. p. 281.

b) Muratori Geschichte von Italien 7. Theil, 258. S.

c) Herzog Heinrich wich in der Hoffnung Kaiser zu werden auf eine kurze Zeit von der päbstlichen Parthey ab. Er war sonst gut päbstlich gesinnet. Um das Aergerniß zu dämpfen, rieth er mit vieler Klugheit dem Pabste Adrian, zween andere Legaten zu schicken, die das Wort beneficium, welches dem Kaiser die Galle erregt hatte, geschmeidiger, als die in Bizanz, erklärten. In dem päbstlichen Schreiben wird der Schluß mit dem gemacht, daß der Pabst die Legaten auf Einrathen Herzog Heinrichs von Baiern abgeschickt, und ihm auch das Mittleramt übertragen habe. Ex Radewic. Lib. I., de gestis Friderici Imperatoris cap. 22. apud Urstisium Tom. I. pag. 490.

Heinrich bestrafte auch die Grafen, welche die päbstlichen Gesandten auf der Reise zum kaiserlichen Hoflager angegriffen, ausge-

geraubt, und in die Gefangenschaft geschleppt hatten. Radewicus cit. loc. cap. 21.

Als der neue Pabst Alexander seine Wahl dem Kaiser durch Gesandte berichtete, war Friedrich so aufgebracht, daß er nicht nur die Briefe des Pabstes zu lesen sich weigerte, sondern sogleich die Gesandten hätte aufhängen lassen, wenn nicht der alte Welf, und Herzog Heinrich seiner Wuth Einhalt gethan hätten. Acta elect. Alexandri PP. III. apud Baronium ad annum 1159. N. 42.

Diese Gesinnungen brachte dem Herzoge Heinrich Niemand anders, als der damals sehr berühmte Probst Gerhoh bey. Er schrieb an den Herzog eine Epistel, in welcher er ihn mit allem Nachdruck ermunterte, die gerechte Sache der Kirche nach Kräften handzuhaben. Vid. Epistolam apud Pezium Cod. diplomat. Part. I. pag. 590.

d) Herr von Lori Chronologisch. Auszug aus der Geschichte von Baiern Seite 648.

§. 66.

In dem Venetianischen Friedensschluße, von dem wir erst gesprochen haben, und der den Herzog Heinrich von Erlangung der Mathildischen Güter noch weiter entfernte, giengen nach Meynung des Kaisers Friedrich die Früchte von sehr vielen Siegen verloren.

Dieses Unglück schrieb der Kaiser keiner andern Ursache zu, als der unterbliebenen Unterstützung von Seite der Deutschen Fürsten, hauptsächlich aber desjenigen, um den er glaubte sich am meisten verdient gemacht zu haben, nämlich Heinrichs des Löwen.

Friedrich hatte vor dem unglücklichen Treffen bey Liguano alles versucht, um Heinrichen zum kräftigen Beystande zu vermögen,

den dieser, wie einige sagen, Alters halber a), andere aber, weil Friedrich excommunicirt war b), von sich ablehnte.

In einer persönlichen Unterredung am Comersee wollte Friedrich dem Herzoge so gar zu Füßen fallen, welches der Herzog hinderte, wobey einer von dessen ersten Dienern, wie Konrad von Ursperg bezeugt, gesagt haben soll: er soll sich nur nicht weigern, die kaiserliche Krone sich zu Füßen legen zu lassen, weil sie von da bald auf sein Haupt kommen werde c). Eben dieser Annalist setzt noch hinzu, Heinrich habe sich durch Geld von diesem Beystande abwendig machen lassen.

Das Chronicon Montis sereni d) und Albertus stadiensis e) berichten, der Herzog habe den ihm zu Füßen fallenden Kaiser aufzuheben sich geweigert.

Otto von St. Blasius f) bringt einen besondern Umstand auf die Bahn: daß nämlich Heinrich die Hülfe zugesagt hätte, wenn ihm die für seine Sächsischen Staaten sehr vortheilhaft gelegene Stadt Goslarn iure beneficii vom Kaiser wäre versprochen worden.

Arnold von Lübek, dessen Erzählung freylich die wenigste Partheylichkeit wider den Kaiser, und wider den Herzog verräth, bezeuget, daß der Herzog dem Kaiser Geld, und Kriegsheer angeboten, die Gegenwart seiner Person aber bey dem Feldzuge sich verbeten habe.

So

So verschieden die Umstände angegeben werden, so einstimmig ist das Zeugniß aller Annalisten, daß die verweigerte Hülfe den ohnehin zur Hitze geneigten Kaiser auf das äußerste aufgebracht hatte, der von nun an den Herzog zu stürzen einzig und allein dachte.

Die wahre Ursache der versagten Hülfe war gewiß nicht das hohe Alter (Heinrich zählte damals erst 47 Jahre) sondern seine Abneigung, wider den Pabst Alexander, welchen er als das rechtmäßige Oberhaupt erkannte, zu fechten, und sein billiges Bedenken die Hände zu längern Verdrüßlichkeiten, und zu Erweiterung des langwierigen Schisma zu bieten.

Dieses erhellet 1stens aus dem ganzen Betragen des Herzoges gegen den Pabst überhaupt, besonders aber seit der Epoche, da ihm die Hoffnung zur Kaiserkrone benommen war:

2tens aus dem Briefe des K. Otto an Innocenz den Dritten. „In der Verfolgung, schrieb er, blieb unser Vater, der Herzog Heinrich, unabänderlich der römischen Kirche getreu, und hat niemals dem unbilligen Urtheile des Kaisers Friedrich beygestimmet h). "

Daß das Wälsche Geld den Herzog Heinrich geblendet habe, sagt kein anderer Annalist, als Konrad von Ursperg, der seine Galle gegen den Herzog fast in jedem Kapitel seiner Chronik äußert. Wer wird ihm glauben?

Eben so unwahrscheinlich ist es auch, daß Heinrich dem Kaiser Geld, und Soldaten angeboten habe. Mit diesen hätte sich Friedrich ganz gewiß begnügt.

a) Arnoldus Lübec Lib. III. chron. Sclav. cap. XV.

c) Conradus urspergensis pag. CCCX.

c) Quidam autem officialis Ducis Iordanus nomine narratur superbe dixisse: Sinite Domine, ut corona imperialis vobis veniat ad pedes, quia veniet ad caput. Idem cap. cit.

d) Ad annum 1180.

e) Ad annum 1177.

f) In chronico cap. XXIII.

h) Baluzius Tom. I. pag. 687. In ipsa persecutione progenitor noster Heinricus Dux Saxoniæ in fide Romanæ Ecclesiæ indesinenter perseverans, & voluntati, atque iniquæ Dominationi Friderici quondam Imperatoris nullatenus acquiescens matrem suam spiritualem, sanctam Ecclesiam Romanam in omnibus est imitatus.

§. 67.

Es fragt sich aber hier, ob Heinrich nicht verbunden war, ohne das Recht, oder Unrecht des Italiänischen Zuges zu untersuchen, dem Kaiser persönlich zu folgen. — Richtig ist es, daß der Kaiser für sich Krieg führen konnte, so viel, und so oft er immer wollte. Von dieser Art waren mehrere Züge Friedrichs nach Italien, hauptsächlich aber die Züge Friedrichs des Zweyten, an denen die Fürsten wenig Antheil mehr nahmen. Wenn aber diese die Feldzüge mitmachen sollten, mußte erst ihre Einwilligung dazu erholet werden.

Der Schwabenspiegel schweigt zwar von dieser Einwilligung, und scheint dem Kaiser die Gewalt beyzulegen, für sich ein Aufgebot an die Reichsvasallen ergehen zu lassen a).

Allein

Allein es ist ganz sicher, daß die Fürsten zuvor befragt wurden, ob es schon eben nicht allemal auf förmlichen Reichstagen, oder Versammlungen des ganzen Reiches geschah, welche zusammenzubringen damals schon außerordentlich schwer hielt.

Kaiser Friedrich der Erste sagt so gar in seinem Aufgebot, welches von den Fürsten schon genehmigt war, nebst dem **wir befehlen dir, auch noch wir bitten**, rogantes & præcipientes b).

Da nun im Jahre 1176 ein Aufgebot zu dem Feldzuge nach Italien ergieng, so ist sicher zu vermuthen, daß die Fürsten ihre Einwilligung zum Zuge nicht gegeben haben.

Dieß beweiset 1tens die wegen dieses Zuges in Ens gepflogene Unterredung der Baierischen und Oesterreichischen Stände, und ihrer Herzoge c), die nicht zu Gunsten des Kaisers muß ausgefallen seyn, weil kein einziger Stand von beyden Provinzen, viel weniger ein Herzog derselben den Zug mitgemacht hat:

2tens weil von dem Gesammtreiche kein Fürst, außer den zween Erzbischöfen von Köln, und Magdeburg, dabey erschienen ist d):

3tens weil die Fürsten, vornehmlich die geistlichen, welche alle widrigen Erfolge dieses Zuges als deutliche Kennzeichen der gerechten Sache des Pabsts Alexander ansahen, vielmehr den Kaiser ganz zu verlassen droheten, wenn er nicht mit der Kirche sich aussöhnen sollte e).

Aus diesem ziehe ich die Folge: Heinrich war durchaus nicht verbunden, diesen Zug mitzumachen.

Friedrichs Groll wider den Herzog war also eben so ungerecht, als gewiß er die Grundlage zum Sturze des Herzoges geworden ist.

a) Spec. suevic. Lehenrecht cap. VIII. — Wer Lehen von dem Könige, oder von dem Reiche hat, dem soll der König heißen gebieten eine Heerfahrt mit ihm zu fahren, und soll ihm dieß vorgebieten sechs Wochen, und einen Tag.

b) Ex iudicio igitur Principum expeditionem contra Mediolanum a proxima Pentecoste ad annum iuratam tibi indicimus, quam intime rogantes & præcipientes, quatenus ad eam nobiscum peragendam a vigilia Pentecostes ad annum Ulmæ nobis indubitanter occurras, certus, quod nec te nec aliquem Principum nostrorum montem Apenninum transire cogemus. Otto fris. de gestis Friderici I. Lib. II. cap. 30.

c) Monum. boic. Vol. III. pag. 463.

d) Herr von Lori Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern. Seite 622.

e) Schmidt Geschichte der Deutschen 2. Theil, Seite 582.

§. 68.

Doch diese Rachbegierde würde noch nicht die gewünschte Wirkung gemacht haben, wenn nicht der Herzog eine Menge Feinde, und Neider in dem Reiche gehabt hätte. Der Neid der Fürsten kam den Absichten des Kaisers treflich zu statten. Es war nun ein leichtes, ihn die Rache auf eine recht empfindliche Art fühlen zu lassen.

Der

Der Kaiser hatte kaum angefangen, einige Klagen wider den Herzog anzustimmen, als sich alles hinzudrängte, und sich ebenfalls wider ihn beschwerte, und zwar keiner mehr, als die Bischöfe.

Der Herzog hatte einige neue Bißthümer in den von ihm eroberten Slavischen Provinzen errichtet. Weil er sich nun als den Stifter, und Patron derselben ansah, so investirte er mit Bewilligung des Kaisers die Bischöfe a).

Ja man sah aus allen Handlungen des Herzoges, daß er die Slavischen Provinzen, die er durch seine Macht, und durch seine kriegerischen Talente erwarb, in ein besonderes Reich zusammenzuschmelzen, und davon sich die Krone aufzusetzen trachtete b). Dieses war die Ursache des nachgesuchten Investiturrechts über die neuen Bischöfe, welche er sich auf solche Weise zur Erlangung seines Zweckes recht enge verbinden wollte.

Aus eben dieser Ursache befestigte er die Stadt Lübek außerordentlich, und verschaffte sich in diesem Theile seiner Staaten ein so großes Ansehen, daß man ihn dort mehr, als den Kaiser fürchtete, wie Helmold bezeuget c).

Alles dieses machte ungemein viel Aufsehen in Deutschland; vor allem hielten sich alle Bischöfe für beleidigt, und die Baierischen insbesondere glaubten, der Herzog werde die alten Rechte der Baierischen Regenten wieder aufwecken, und die Bischöfe dem nämlichen Schicksale, welches die Slavischen Prälaten erfuhren, unterwerfen.

Ein

Ein Herzog (so gieng die Rede unter ihnen) kann zwar der Vasall eines Bischofes seyn, der Bischof aber nur des Kaisers.

Heinrich errichtete viele neue Zölle. Die einträglichsten davon waren jener zu Lübek d), und in Baiern der, welchen Heinrich von Vöhring nach München verlegt hatte. Dieser war den Baierischen Magnaten, und Prälaten, so wie jener den Sächsischen Herren, beißender Staub in den Augen.

So viel von den Quellen des Neides, der die Mitfürsten gegen den Herzog Heinrich bewaffnete.

a) Orig. guelf. Tom. III. in præfat. pag. 32. Nebst dem Bißthume Schwerin errichtete Heinrich noch drey andere im Slavenlande. Sieh den Stiftungsbrief bey Lünig Spicileg. Eccles. part. II. pag. 292.

b) Scheidius cit. loc. tom. & pag.

c) Helmoldus hist. Slavorum Lib. I. cap. 24.

d) Idem cit. loc. & lib. cap. 85.

§. 69.

Zu dem Neide gesellete sich Eigennutz, und Durst der Fürsten nach den Gütern des Herzogs. Dieß erhellt am deutlichsten aus ihrem räuberischen Betragen.

Kaum ließ der Kaiser wider den guten Herzog Lärm schlagen, so fiel schon Ulrich Bischof von Halberstadt mit seinen Bundsgenossen, Otto Markgrafen von Meißen, und Bernhard Fürsten von Anhalt, in die Sächsischen Staaten ein. Ja der Bischof hatte

noch

noch die Verwegenheit, den Herzog zu excommuniciren, und die Gottesdienste außer den Klöstern zu verbieten. Die Lossprechung konnte er nicht anders, als durch einen Fußfall erhalten a).

Die Freunde des unserm Herzoge Heinrich äußerst gehäßigen Erzbischofes Philipps von Köln machten sich über die Westphälischen Staaten des Herzoges her. Die Beweggründe zu dieser Fehde waren eben so nichtig, als grausam die Verheerungen des Landes b).

Auf einmal aber verrieth sich die eigennützige Denkungsart des Kaisers sowohl, als der übrigen Fürsten in ihrer ganzen Schwärze. Man foderte von dem Herzoge, wie Arnold weiter erzählt, 5000 Marke. Durch die Auszahlung dieser in den damaligen Zeiten ungeheuern Summe konnte er sich von allen Vorwürfen losmachen. Allein der edle, sich keines Fehlers bewußte Fürst versprach keinen Heller, und bezahlte auch keinen, und dieß mit Vorsicht. Denn dadurch hätte er wenigstens in etwas die wider ihn vorgebrachten Beschwerden eingestanden c).

Nun machte sich Philipp aufs neue über die Staaten des Herzoges her. Das Land wurde auf Befehl des Kaisers bey dieser Fehde noch weit erbärmlicher, als bey der vorigen mitgenommen, wie Arnold berichtet d). — Kirchen, und Dörfer wurden überall, wo diese Kinder Belials (so nennt der sonst gallose Autor die Soldaten des Erzbischofes) hintrafen, ohne Schonung eingeäschert. Den bey dem Altare stehenden Priestern, und Mönchen ließ der saubere Erzbischof die Kelche und heiligen Geschirre während der heiligsten Handlung aus den Händen rauben. — — —

Wich-

Wichmann Erzbischof von Magdeburg wollte geschwind auch seinen Antheil haben. Er griff Haldesleben an, und bekam es endlich durch eine besondere Belagerungsart; er überschwemmte es mit Wasser e). Doch ergriff den Bischof späte Reue, wie Arnold bezeuget f).

Alles dieß geschah noch eher, als der Herzog auf dem Reichstage zu Würzburg verdammt wurde.

In Baiern haben sich die Stände wider ihren Fürsten nicht so sehr, wie in Sachsen, vergriffen.

Der einzige Bischof von Freysingen streckte seine heiligen Hände nach dem Zolle, der Münz, und Brücke von München noch vor Einsetzung des großen Otto in das leer gewordene Herzogthum aus.

Die angeführten Thatsachen beweisen recht auffallend den Durst der Mitfürsten nach den Gütern des Herzogs, und diese unrühmliche Habsucht war die dritte Ursache seines traurigen Sturzes.

Rachbegierde also von Seite des Kaisers, Neid von Seite der weltlichen Fürsten, Eigennutz, und Habsucht der Bischöfe waren die drey Quellen, aus welchen man diese merkwürdige Revolution herleiten und erklären muß.

Dieß alles deckt die wohl überdachte Geschichte auf.

a) Arnol-

a) Arnoldus Lübecenſis Lib. II. cap. 26.

b) Idem cit. lib. cap. 24. Vide etiam Gobelini Coſmodromium ætate ſexta, cap. 60.

c) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 92. nota 999.

d) Arnoldus Lib. II. cap. 25.

e) Idem cit. lib. cap. 27.

f) Idem lib. III. cap. 9.

h) Lorenz Hochenwart bey Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 197. verfehlet alſo die ganze Scheibe, da er die in München errichtete Brücke, Zoll, und Münzſtätte für die einzige, und wahre Urſache angiebt, die den Herzog Heinrich geſtürzt haben ſoll.

§. 70.

Ich will nun kurz auf die Vorwürfe, welche der Kaiſer, und die verſammelten Stände dem H. Heinrich gemacht haben, antworten.

In dem Diplome, in welchem dem Erzbiſchofe in Köln das Herzogthum Weſtphalen zugeſprochen wird, werden alle Verbrechen, deren ſich Heinrich ſoll ſchuldig gemacht haben, und die ihm den Hals brachen, angegeben a). Man kann ſie füglich unter 3 Rubriken bringen.

1ſtens heißt es, Heinrich habe die kaiſerliche Majeſtät beleidiget:

2tens er habe die Rechte der Kirchen, und der Reichsſtände verletzt, und dadurch den öffentlichen Frieden geſtöret:

3tens er habe ſich widerſpenſtig geweigert, bey den ſeinetwegen gehaltenen Reichstagen zu erſcheinen.

Ich bin nicht gesonnen, eine Apologie für den H. Heinrich zu schreiben. Doch wenn der Kaiser, und die Stände mit unwiderleglichen Beweisen die dem Herzoge zu Last gelegten Verbrechen hätten unterstützen müssen, so würden sie sicher mit ihren Beschuldigungen nie hinausgereicht haben.

1. Wie Arnold versichert, suchte der Herzog, ehe man ihn verurtheilet hat, den Kaiser mit dem herablassendsten Betragen zu besänftigen b); wie kann man ihn also des Lasters der verachteten Majestät beschuldigen?

2. Heinrich erhielt viele Güter theils durch Erbschaften, theils durch die Gnade, theils durch den Machtspruch des Kaisers. Selbst die Bischöfe gaben ihm aus Dankbarkeit viele Lehen. Das Slavenland eroberte Heinrich auf Verlangen des Reiches von der Elbe an bis zu der Weichsel. Die Gewalt seiner Neider vertrieb er mit Gewalt, und wollte sich von seinen rechtmäßigen Besitzungen nicht schlechthin vertreiben lassen. Wo steckt hier ein Laster? Anstatt daß er Kirchen ausplünderte, bereicherte er selbe, c) und stiftete vier Bißthümer.

3. Daß er bey keinem Reichstage erschien, war ganz natürlich. Er sah eine Versammlung von Feinden, denen er sich weder anvertrauen konnte, noch wollte. Er sah zum voraus, daß ihr Neid, und ihre Habsucht jede Unterhandlung vereiteln würde. — Mit dem Reichsoberhaupte sprach er vor der dritten Tagfahrt, und lehnte die geldsüchtigen Absichten mit möglichster Gelassenheit von sich ab.

4. Auf

4. Auf die Gerechtigkeitsliebe der über ihn aufgestellten Richter, die alle in dem Diplome vorkommen, darf man sich ganz, und gar nicht verlassen. Der ganze Rath war aus lauter Feinden Heinrichs, deren Charakter, und Aussichten Scheid recht treffend schildert d), zusammengesetzt.

Zur Ehre der Baierischen Nation muß ich anmerken, daß kein Baier außer dem Erzbischofe von Salzburg in dieser Gesellschaft anzutreffen ist.

Die Schwäbischen Freunde appellirten zu einem gerechtern Richterstuhl. Aber man hörte sie nicht. Heinrich sorgte also wenigstens für seine Person, da er nicht bey den Tagfahrten erschien.

Es sagt zwar Hoveden, der Kaiser hätte den Herzog eines Meyneids, *periurii*, angeklagt. Otto von St. Blasius setzt hinzu, Heinrich hätte die Italiänischen Reichsfeinde begünstigt, und der Reichersbergische Chronist beschließt die Anklage damit, daß der Kaiser den Herzog beschuldigt habe, er habe ihm lange Zeit nach dem Leben, und Reiche gestrebet.

Leere Fabeln! Denn wenn dieß wahr wäre, so hätte der Kaiser in dem gegenwärtigen Diplome, welches anstatt des wider Heinrich gefällten Urtheiles dient, eines, oder alle diese Verbrechen gewiß angeführt, um seine Unternehmungen dadurch zu rechtfertigen. Das Diplom, welches darüber schweigt, beweiset weit mehr, als das Zeugniß dieser Annalisten, welche bey der Behandlung nicht zugegen waren.

Weit klüger handelte der Kaiser Friedrich in dem Diplome, welches er dem Bischofe von Freysingen wegen des wieder nach Vöhring zurückzusetzenden Zolles gab, und sein Sohn Heinrich in dem Instrumente vom Jahre 1190, welches dem Bischofe von Verden die Stadt Bardewig zusichert e).

In jenem wird Heinrich nur obenhin als Reichsfeind beschimpfet; in diesem enthält man sich ganz von allen beschimpfenden Ausdrücken.

Dieß alles nur überhaupt, damit man sehe, daß ich nichts ununtersucht lasse f).

Ehe ich endige, muß ich noch anmerken, daß das von Gewold g) angezogene Urtheil des Kaisers Friedrich des Ersten über den Herzog Heinrich ganz gewiß eine Mißgeburt seines eigenen Gehirnes ist. Der in diesem Punkte unvorsichtige Gewold sollte wenigstens die Sprache des damaligen Jahrhunderts angenommen, und die Gewohnheiten des Friedrichischen Hofes wohl durchstudirt haben, wenn er der kritischen Welt den wörtlichen Inhalt eines von Friedrich gethanen Machtspruchs glaubwürdig machen wollte.

a) Gelenius in libro de admirabili magnitudine Coloniæ agrippinæ pag. 73. Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 101.

b) Dux - - - per internuntios colloquium Imperatoris expetiit. Imperator igitur exivit ad eum ad locum placiti, quem Dux *verbis compositis* lenire studuit.

c) Scheid erzählt vieles von den an die Sächsischen Kirchen von Herzog Heinrich gemachten Schankungen Tom. III. in præfatione pag. 13. Die Baierischen Monumente enthalten nicht wenigere Denkmäler seiner gegen die Baierischen Kirchen bezeigten Freygebigkeit.

d) Scheid.

d) Scheid. Orig. guelf. Tom. III. pag. 103.

e) Idem ibidem cit. Tom. pag. 23. nota k in præfatione.

f) Wer eine vollkommene Apologie für Heinrich zu lesen verlangt, der findet selbe in einer Abhandlung Georgii Scherzii de anno 1715.

g) In Commentario de septemviratu edit. Norimberg. de ao 1657. p. 687.

§. 71.

Es fragt sich meinem gewählten Plane gemäß weiter, aus welchen Ursachen der Kaiser Friedrich die Lande zu Baiern getheilet habe?

Weder ein Annalist, noch ein bey dieser Verwirrung gegebenes Diplom giebt die Ursache der Länderzersplitterung an.

Die Diplome enthalten zwar allzeit den Beweggrund einer ausgetheilten Gnade. Allein dieser bezieht sich fast allzeit auf den, der die Gnade davon trägt, nicht aber auf den Ausspender derselben. Oder wenn auch der Kaiser den Beweggrund seiner Gewogenheit in dem Instrumente aufdecket, so trägt dieser selten das Gepräg der Wahrheit an sich. Politik, Partheylichkeit, und Nepotismus wurden allezeit mit dem Schleyer der Gerechtigkeit bedecket.

Das Ansehen der kaiserlichen Macht war in diesem Zeitraume gewaltig gesunken. Eine der Ursachen war, daß die Kaiser keine gewisse Residenz, keine zusammenhängende, und eine wichtige Strecke Landes ausmachende Güter hatten. Sie waren noch dazu so unvorsichtig, daß sie nicht nur ihre eigenen Erbländer weggaben, sondern auch die kaiserlichen Kammergefälle, das

Münz-

Münzrecht nämlich, die Zölle, die Bergrechte verschenkten, oder ruhig zusahen, wenn sich die Fürsten diese Dinge eigenmächtig zueigneten.

Die zwote Ursache war, daß die Fürsten indessen Länder, Unterthanen, und Mittel Geld einzutreiben besassen, und ihre Macht und Reichthümer entweder wider den Kaiser, oder wenigstens nicht für ihn anwendeten.

Drittens mangelte es den Kaisern öfters an persönlichen Eigenschaften, und sie wußten sich daher kein Uebergewicht über die Gemüther der Fürsten zu geben.

Nun war Friedrich gezwungen Mittel vorzukehren, diesem Unwesen abzuhelfen, und das kaiserliche Ansehen wieder empor zu bringen.

Diesen Zweck zu erreichen, glaubte er das beste zu seyn, die gar zu großen Länder zu zertrümmern, die Lehen unter mehrere Vasallen zu theilen, und nicht mehr einen Herrn mit gar zu vielen Lehen zu begnadigen.

Darinn steckt die wahre Ursache, daß bey der Achtserklärung Herzogs Heinrich Sachsen zersplittert wurde, und daß auch Baiern sich einer neuen unersetzlichen Zertrümmerung unterwerfen mußte. Eben dieses war wenigstens zum Theile die Ursache seiner ersten Verkleinerung, und Absönderung von der östlichen Mark a).

Erreichte dadurch Friedrich seinen Zweck? — Nichts minder. — Anstatt eines einzigen Feindes machte er sich mehrere, und die

da-

dadurch unmittelbar gewordenen Stände ermangelten nicht, die nämlichen Grundsätze zu führen, auf denen die Herzoge ihr System erbauet haben, und jenen Plan nach und nach auszuführen, den diese entworfen hatten.

Die Lande zu Baiern wurden also auf ein neues aus folgenden Ursachen zerrißen: 1stens damit der bisher gar zu mächtige Herzog geschwächt wurde:

2tens damit man die Bischöfe, und Fürsten, welche auf dem Reichstage in Regensburg die Verdammung des Herzoges Heinrich so dienstfertig unterschrieben, desto ergiebiger belohnen konnte.

Der Verfasser des Chronikons von Augsburg sah durch ein Fernglas die Politik des Kaisers Friedrich vollkommen ein. Er sagt: Es geschah die erste Theilung, nämlich die Absönderung Baierns von Oesterreich deßwegen, damit die Herzoge von Baiern nicht mehr ihr Haupt wider das Reich empor heben konnten b).

Freylich verschwieg der schlaue Friedrich diese Ursache in seinem dem neuen Herzoge gegebenen Diplome. Eben die Politik, die die erste Zersplitterung Baierns verursachte, hatte auch auf die darauf folgende Scene den größten Einfluß.

Endlich 3tens war die Beförderung der Markgrafen von Oesterreich im Jahre 1139 zu der herzoglichen Baierischen Würde nicht die letzte Ursache der ersten Zersplitterung der Baierischen Länder im Jahre 1156. — Hätte Konrad die Markgrafen nie zu der herzoglichen Würde erhoben, so wäre es nie nöthig gewesen, für sie ein neues

Her-

Herzogthum zu erschaffen, und die Mark von dem Mutterreiche auf ewig zu trennen. Das letzte war eine Folge des ersten.

a) Schmidt Geschichte der Deutschen III. Theil, Seite 149.

b) Ut Duces Bavariæ minus deinceps contra imperium superbire valerent.

§. 72.

Warum wurden andere Fürsten, und Herren mit den Trümmern des zersplitterten Baierns belehnet? Heinrich Jasomirgott wurde darum von der Baierischen Hoheit befreyet, und die Mark von dem Herzogthume getrennet, damit er nicht den einmal durch K. Konrad erlangten Titel eines Herzoges verlor, und nicht gezwungen wurde, in seinen vorigen Stand zurückzukehren. Dieses sagen alle Annalisten. Ich nenne nur den ältesten, der mir bekannt ist. Er ist ein Anonymus. Oefele brachte ihn an das Tageslicht a).

Der Kaiser Friedrich giebt in dem Diplome folgende Ursache dieser Neuerung an. „Die Mark müsse er von Baiern auf ewig trennen, und dem Herzoge alles Recht über selbe nehmen, damit die Ehre seines Vatersbruders (Patrui) keinen Schaden leide.“

Otto von Freysingen, der den listigen Kaiser genau kannte, und bey der Handlung als Mitrichter zugegen war, und der Augsburgische Chronist sagen das nämliche.

a) Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 539. & quia eiusdem Marchionis magna nobilitas, & multa exigebat honestas, ut nomen *Ducis non perderet.*

b) Apud Scheidium Orig. guelf. Tom. III. pag. 460. Ne autem in hoc facto honor & gloria patrui nostri carissimi aliquatenus minuatur,

nuatur, Marchionatum Austriæ supra Anasum commutavimus in Ducatum.

§. 72.

Ehe ich die Ursachen aufsuche, welche den Pfalzgrafen Otto auf den herzoglichen Thron brachten, muß ich hier anmerken, daß Herzog Heinrich Jasomirgott sein neues Herzogthum nicht nur mit den ausgebreitetsten Privilegien, sondern erblich auf seinen ältesten Sohn, und dessen Söhne, ja in Ermanglung männlicher Descendenten auf die Töchter, und zwar so, daß dieses neue Herzogthum in keinem Falle zersplittert werden könne, erhalten hat a).

Hier haben wir also die deutlichsten Kennzeichen eines untheilbaren Erblehens.

Heinrich der Löw erhielt Baiern bey seiner Einsetzung weder als ein **Erblehen** (sondern nur als ein **Wechsellehen**) noch mit dem Privilegium der Untrennbarkeit. —

Eine artige Schrift b), welche bey Gelegenheit der Baierischen Erbfolge herauskam, und mit vieler Bescheidenheit abgefaßt ist, behauptet das Gegentheil aus diesen Gründen: Das Reichsoberhaupt gestand den Söhnen Welfs die Erbfolge in dieses Herzogthum zu, verwandelte das Wechsellehen in ein Erb- und eigenthumliches Lehen, und legte ihm die Eigenschaft bey, daß es auf ihre Nachkommen übertragen werden konnte. Der Vater Heinrichs des Löwen (sagt der Hr. Verfasser) war den Gesetzen, und der Billigkeit zuwider von demselben verdrängt worden, folglich trat nun der Sohn den Besitz eines seinen Voraltern gehörigen Erbguts an, und brachte ein Lehen wieder an sich, welches bereits bey seiner Fa-

milie erblich war c). Wie dieser Autor, so folgern auch Scheid d), und Lori e).

Allein tief durchgedacht zeigt die Geschichte das Widerspiel. Welf der Erste hat auf einen seiner zween Söhne, Welf und Heinrich, die Belehnung durch eine glückliche Aussöhnung derselben mit dem Kaiser bewirket f).

Wenn die erbliche Nachfolge der Söhne in den väterlichen Lehen schon eine ausgemachte Sache gewesen wäre, warum war es nothwendig, sich die Belehnung für die Söhne von dem Kaiser versprechen zu lassen? — Welf der Zweyte folgte also seinem Vater in dem Herzogthume ohne Widerrede deßwegen, weil er von Kaiser Heinrich dem Vierten im Jahre 1098 bereits die **Versicherung, und das Wort** erhalten hatte. Dieß bekennt Herr von Lori selbst.

Welf der Zweyte hinterließ keinen Sohn, wohl aber einen Bruder, Heinrich den Schwarzen. Dieser hatte es seiner klugen Aufführung gegen den Kaiser, und gegen die Baierischen Landstände nur allein zu verdanken h), daß er seinem Bruder ohne Widerrede im Herzogthume folgte: folglich setzte ihn nicht eine ungezweifelte Erbfolge, sondern nur seine Politik in das wahre Wechsellehen ein.

Eben diese Politik brachte auch Heinrich den Neunten, oder den Hochmüthigen auf den herzoglichen Throne. Welcher Annalist, oder welche Urkunde sagt, daß ihm oder seinem Vorfahrer die Erbfolge das Herzogthum verschafft habe? —

Scheid

Scheid hat zwar darinn Recht, daß die Markgrafen, und Herzoge eben so, wie die Grafen, ihre Staaten in diesem Zeitraume, ja vorher schon erblich zu machen gesucht haben. Ihre Bemühung aber beweiset nichts. Vielmehr muß man auf die Meynung, und Gesinnung des höchsten Lehenherrn sein Augenmerk richten, um von der Eigenschaft des Lehens ein Urtheil zu fällen.

Das Diplom, welches den zwischen Herzog Heinrich Jasomirgott, und Herzog Heinrich dem Löwen obwaltenden Streit entschied, zeigt klar an, daß dieser Baiern nur als ein Wechsellehen, jener sein neues Herzogthum, als ein Erblehen, erhalten habe.

Bey Einsetzung Herzog Heinrichs des Löwen in das Baierische Herzogthum bedient sich der Kaiser des Ausdruckes, **wir geben ihm das Herzogthum Baiern als ein Lehen**, nicht Erblehen, *in beneficium contulimus*, da er in dem nämlichen Diplome das Herzogthum Oesterreich ausdrücklich dergestalt vergiebt, daß es vom Vater zum Sohne als ein Erbgut, iure hæreditario, übergehen soll.

Weit von mir soll es seyn, mich als Schiedrichter über diesen großen Streit der Publicisten aufzuwerfen. Doch ist jedem erlaubt, über eine in öffentlichem Druck erschienene Schrift seine Meynung mit Bescheidenheit zu sagen. Ich wenigstens bin überzeugt, daß Kaiser Friedrich der Erste Heinrich dem Löwen das Herzogthum Baiern bey weitem nicht mit jener Uneingeschränktheit zu übergeben gedacht habe, mit welcher er dem Jasomirgott sein Lehen einräumte. Niemanden wird es beyfallen, die dem Oesterreichischen Herzoge zugestandenen Privilegien auf den Erwerber Baierns auszu-

dehnen; mithin ist das Privilegium der richtigen Erbfolge auch nicht auf das Welfische Haus auszudehnen; denn eben so wenig sprach der Kaiser diese, als jene dem Herzoge Heinrich zu.

Erst nach langem Bitten wurden dem Herzoge Heinrich nach seiner Achtserklärung seine alten Stamm- und Erbgüter in Sachsen, Braunschweig nämlich und Lüneburg, gelassen i), folglich war weder Baiern noch Sachsen ein Erblehen, oder Erbgut, sondern ein Wechsellehen. Sonst hätte man ihm diese eben so wenig, als jene abnehmen, und überhaupt mit den Baierischen vermischten Regenten nicht so viele Abwechslungen vornehmen können.

a) Et si - Dux Austriæ sine herede filio decedet, idem Ducatus ad seniorem filiam, quam reliquerit, devolvatur; qui senior fuerit Dominium habeat dicte terre, ad cuius etiam seniorem filium iure hereditario deducatur, ita tamen, quod ab eiusdem stipite non recedat, nec Ducatus Austriæ ullo unquam tempore divisionis alicuius recipiat feccionem.

b) Die kurze Abhandlung führt den Titel: **Rechte des Welfischen Hauses an das Herzogthum Baiern**, ohne Name des Autors, und Druckorts. Sie ist aus einem kleinen Traktate, Essai sur divers sujets de Politique, et de Iurisprudence, herausgezogen, wie der Uebersetzer in der Vorrede versichert.

c) In der angezogenen kurzen Abhandlung, Seite 11.

d) Origines guelf. in præfat. ad Tom. III. pag. 17. nota b.

e) Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern, Seite 690.

f) Orig. guelf. Tom. II. lib. VI. §. 20. pag. 281.

g) Herr von Lori Chronolog. Auszug a. d. Gesch. v. Baiern, Seite 458.

h) Idem eben daselbst, Seite 488.

i) Arnol-

i) Arnoldus Lübec. cap. 36. Hoc tamen circa ipsum dispensatum est, ut patrimonium suum ubique terrarum fuisset, sine omni contradictione liberrime possideret.

§. 73.

Warum wurde Baiern dem Otto von Wittelsbach zugesprochen? Otto hatte theils wegen seiner Geburt, theils wegen seiner Verdienste gegen das Reich, und gegen den Kaiser, theils wegen seiner personellen Eigenschaften den gegründetsten Zuspruch unter allen Deutschen Fürsten zum Herzogthum Baiern.

Er stammte von einem Geschlechte her, welches den Baierischen Thron mit königlicher Gewalt besessen hatte, und aus welchem einer im Jahre 911 von der Nation zu ihrem Oberhaupte gewählet worden war.

Arnolf wurde zum Herzoge nach dem Lex Baioariorum erwählt, Kraft dessen kein Herzog, als welcher aus dem einmal zur Regierung berufenen Agilolfingischen Hause abstammete, erwählt werden konnte. Nach diesem vermischten Erb- und Wahlrechte hätten Arnolfs Nachkommen ohne Unterbruch in der Regierung auf einander folgen sollen.

Allein diesen Vorrechten war die Herrschsucht K. Otto des Großen entgegen, und das Haus Baiern ward im J. 948 durch das Sächsische von seinem Herzogthume verdrungen.

Der Vorwand wurde, wie von Karl dem Großen gegen den Tassilo, von der Lehnbarkeit hergenommen.

Es

Es sind aber von den Agilolfingischen Herzogen die Fränkischen Könige niemal für ihre Lehenherren anerkannt worden a), und die Baierischen Könige aus dem Karolingischen Stamme waren, wie die von Italien, und Aquitanien, unabhängige Fürsten b).

Weder Konrad der Erste, noch Heinrich der Vogler, sondern Arnolf ist in ihre Rechte durch die Wahl der Nation eingetreten, und freywillig durch den Regensburgischen Friede im Jahre 920 Heinrichs des Ersten *amicus*, und *miles* (Bundsverwandter, oder Vasall) geworden.

Heinrich der Vogler hat also Baiern, welches er selbst niemal besessen hat, dem Herzoge Arnolf nicht zu Lehen geben können, wohl aber hat es dieser jenem zum ersten Male zu Lehen aufgetragen.

Hierdurch hat zwar der gemeinschaftliche Deutsche König von den Baiern das Recht erhalten, Kriegshülfe zu fodern, aber nicht die Herzoge ein- und abzusetzen, weil weder Arnolf das einmal erlangte Erbrecht seines Stammes vergeben, noch die Nation ihr Wahlrecht an Heinrich den Ersten mit übertragen, sondern beyde nachher, wie zuvor, so oft und so gut, als sie gegen die Uebermacht konnte, auch mit dem Schwert, behauptet hat c).

So ungerecht also die Söhne Arnolfs von ihrem Erbgute durch Otto den Großen verdrungen worden, so gerecht war nach 230 Jahren die Einsetzung eines Fürsten, der in gerader Linie von dem aus seinem Erbtheile vertriebenen Sohne Arnolfs abstammte.

Wenn

Wenn also K. Friedrich den H. Heinrich deßwegen aus dem Besitze des Herzogthums Baiern vertrieben hätte, damit er dieses seinem gesetzmäßigen Erben wieder einräumte, so würde man an seinem Machtspruche wenig zu kritisiren finden.

Selbst die Braunschweigischen Geschichtschreiber, die mit eben so vieler Wärme als Einsicht die Vorrechte ihres Regentenhauses verfechten, sagen frey heraus, daß es für das erledigte Herzogthum Baiern keinen würdigern Kompetenten in jeder Rücksicht gegeben habe, als Otto d); und sie gestehen ein, daß so lange ein Zweig von dem Wittelsbachischen Hause übrig ist, die Rechte der erlauchten Welfen an Baiern ausgesetzt, und unthätig bleiben e).

So viele Rachsucht der Kaiser, und so viele Begierde die Fürsten, ihre Staaten durch die Trümmern des erlauchten Welfischen Hauses zu vergrößern zeigten, so viele Gerechtigkeitsliebe verrieth der Kaiser, und so viele Uneigennützigkeit zeigten die Fürsten in Beförderung des Pfalzgrafen Otto zu seinem Erbherzogthume Baiern.

Man darf nicht zweifeln, daß der Kaiser sowohl, als die in Regensburg versammelten Baierischen Stände sich der Rechte des Wittelsbachischen Hauses erinnert, ja daß die Stände f) alles beygetragen haben, keinen andern, als einen Wittelsbachischen Prinzen, auf den Baierischen Thron zu setzen, um auf solche Weise das Recht ihrer einmal mit diesem Hause getroffenen Wahl wieder geltend zu machen.

a) Neue Abhandlungen der Baier. Akademie, 1. Band, 221. und folgenden Seiten.

b) Ibidem 2. Band, Seite 13. und 14.

c) Sieh

c) Sieh Hn. von Lori Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern, Seiten 253. 302. 307. 310. 315. 368. 391. 416. 488. wo der einsichtsvolle Autor den Fortgang, und Untergang des von der Baierischen Nation ausgeübten Wahlrechtes zeiget.

d) Vide Scheidii Orig. guelf. in præf. §. 10. pag. 27.

e) Ueber die Rechte des Welfisch. Hauses an das Herzogthum Baiern, S. 14.

f) Die vornehmsten Glieder dieser Versammlung stehen als Zeugen in dem für das Stift Freysingen wegen des zurückfallenden Zolles gegebenen Friedrichischen Diplome. Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. p. 366.

§. 74.

Werfen wir nun ein flüchtiges Aug auf die Freundschaft Otto's mit den Hochenstaufern, und auf seine dem Kaiser und dem Reiche erwiesenen guten Dienste, so ist nichts natürlicher, als die Rückeinsetzung desselben in sein Erbtheil.

Die Söhne Otto des Vierten, welchen man die Gerichtsbarkeit über die Freysingischen Dienstleute (iudiciariam poteſtatem ſuper miniſteriales) abgedrungen hatte, fiengen in Abwesenheit des Bischofes eine Fehde an. Der Vater, weil er seinen Söhnen durch die Finger gesehen, wurde in die Reichsacht erklärt, und Kelheim von dem Kaiser belagert. Dieses zwang den alten Pfalzgrafen, Friede zu machen, und seinen ältesten Sohn Otto den Sechsten zur Sicherheit seines gegebenen Wortes auszuliefern. Dieser blieb am kaiserlichen Hofe als Geisel, wo er wider Vermuthen des Bischofes zur Freundschaft mit dem jungen Friedrich in Schwaben, nachmaligem Kaiser, gelangte, und zur Herstellung der Größe des Wittelsbachischen Hauses den ersten Grundstein legte a).

Von

Von nun an widmete sich Otto ganz den Diensten des Kaisers, und Reichs. Im Jahre 1155 wurde er zur Berennung der aufrührischen Stadt Tortona in Italien vorausgeschickt b). Albericus, welcher der Deutschen nur spottete, wurde von ihm überwunden c).

Die päbstlichen Gesandten, Roland (nachher Pabst unter dem Name Alexander) und Bernard, die mit dem Ausdrucke beneficium d) unbedachtsam aufgezogen kamen, hätte der in Zorn entbrannte Pfalzgraf mit dem Schwerte, das er dem Kaiser vortrug, in Stücke zerhauen, wenn ihn nicht andere Fürsten daran gehindert hätten e).

Im Jahre 1156 wurde ein neuer Italiänischer Zug auf dem Reichstage in Regensburg geschlossen. Otto der Pfalzgraf, und Probst Reinald, zween Helden, ohne welche damals nichts wichtiges verrichtet worden ist, wurden vorausgeschickt. Sie drangen mit Muthe in Italien ein, und bahnten dem Kaiser überall den Weg f).

Otto vereitelte in Ancona die Absichten der Griechen, welche die an der See gelegenen Städte unter ihre Botmäßigkeit zu bringen dachten g), und that mit seinen beyden Brüdern Friedrich, und Otto das Beste bey der Belagerung des widerspänstigen Meylandes h).

Im Jahre 1159 wurde Otto vom Kaiser zur Einsetzung eines Stadtvogts nach Meyland geschickt, und in eben diesem Jahre verrichtete er eine kaiserliche Gesandschaft nach Rom i), und besorgte

sorgte allda das Beste des Kaisers bey dem päbstlichen Wahlgeschäfte. Er erklärte sich auch für Oktavian unter dem Name Viktor der Dritte, und also wider den Alexander, der doch die Mehrheit der Kardinalsstimmen auf seiner Seite hatte. Dieser Entschluß war ganz sicher eine Folge des von dem Kaiser gegebenen Auftrages. That es aber Otto von sich selbst, so war es eine Wirkung seiner großen Neigung zum kaiserlichen Hause.

Im Jahre 1160 am grünen Donnerstage wurde Otto wegen seiner Anhänglichkeit an den Kaiser sammt diesem bey angezündeten Kerzen von dem Pabste Alexander öffentlich excommunicirt, welcher davon dem Erzbischofe Eberhard von Salzburg schriftliche Nachricht zuschickte k).

Im Jahre 1167 wird er mit einigen andern Herren von dem Kaiser zur Gesandschaft nach Konstantinopel an den Griechischen Kaiser Emmanuel gebraucht, um die Freundschaft zwischen diesem und dem Deutschen Hofe herzustellen l).

Den letzten Italiänischen Zug machte Otto eben so wenig, als Herzog Heinrich von Oesterreich mit.

Dieses war der Erfolg der Unterredung, die die Baierischen Stände mit den Oesterreichischen wegen dieses Zugs 1176 bey Ens gepflogen haben m). Aus einer Freysingischen Urkunde erhellet auch, daß Otto während diesem Zuge sich in Baiern aufgehalten, und einem zwischen dem Stifte Freysing, und den Chorherren von

Polling

Polling gemachten Tauschkontrakt als Advokat des ersten Stifts beygewohnt habe n).

Aus diesem allen folgt, daß, wenn Otto auch nicht verdienet hätte, iure postliminii in seine Staaten eingesetzt zu werden, er doch vermög seiner Anhänglichkeit an den kaiserlichen Hof auf jedes leer gewordene Herzogthum den billigsten Anspruch gehabt hätte o).

a) Herr von Lori Chronologischer Auszug aus der Geschichte von Baiern, Seite 550.

b) Der Poet Günther nennt schon bey diesem Vorfalle den Otto
--- Signiferum, quem Norica misit Othonem
Terra, virum magnis spectatum sæpe periclis.

c) Otto de S. Blasio cap. 7. pag. 199.

d) In den damaligen Zeiten bedeutete dieses Wort ein Lehen, und nach dem Vortrage der Legaten wäre das Kaiserthum ein Lehen des römischen Hofes gewesen.

e) Apud Radewicum Lib. I. cap. VIII. & seq. - Otto de S. Blasio cap. VIII. Guntherus in Ligurino Lib. VI. v. 41, 298.

f) Vide Radewicum de gestis Friderici Lib. I. cap. XVIII. Guntherus in Ligurino Lib. VII. v. 12. 20. 39. & 40.

g) Adlzreiter Annal. boic. pag. 583. Brunner Annal. boic. pag. 104.

h) Guntherus in Ligurino Lib. VII. v. 41.

i) Herr von Lori Chronolog. Auszug Seite 587. und 588. Guntherus Lib. X. v. 48.

k) Vide literas Papæ Alexandri III. ad Archiepiscopum salisb. apud Hanfiz Germ. sac. Tom. II. pag. 260. So eifrig Erzbischof Konrad

für den Pabst war, so sehr war Otto des Konrads Bruder, vermuthlich dem Kaiser zu Liebe, wider den Pabst Alexander. Doch nachdem sich der Kaiser mit dem Pabste im Jahre 1177 ausgesöhnet hatte, folgte Otto diesem Beyspiele, und gieng nach Rom im Jahre 1179 zu der Kirchenversammlung im Lateran sammt seinem Bruder dem Erzbischofe Konrad, und den Bischöfen von Regensburg, und Passau. Hr. von Lori Seite 630.

Adrian, der Vorfahrer des Pabstes Alexander, drohete auch dem Pfalzgrafen wegen eines dem Bischofe Otto zu Freysing angethanen Schimpfes mit dem Bannstrale, wofern er nicht sogleich dem beleidigten Bischofe Genüge leisten würde. Der Erzbischof von Salzburg erhielt diesen schönen Auftrag. Ob sich aber dieser ihn verbeten, oder ob Otto dem Bischofe satisfacirt habe, kann ich nicht sagen.

P. Pez, der in Codice diplomatico pag. 393. den Brief des Pabstes herausgab, irret sich, wenn er diesen Brief dem Pabste Alexander zuschreibt. Ehe dieser den päbstlichen Thron bestieg, war Otto Bischof von Freysing schon todt. Die Originalien, welche anstatt des päbstlichen Namens nur *A* setzen, verführten den P. Pez.

Noch weniger ist dem P. Calles Annal. Austriæ Tom. II. pag. 27. zu trauen, wenn er den Otto, welcher in dem ersten Briefe das Pabstes an den Bischof von Freysing vorkömmt, und einen Streit mit den Mönchen von Tegernsee hatte, von Otto, welcher den Bischof von Freysing beym Altare beschimpfte, unterscheidet. Der Zusammenhang der Geschichte giebt, daß beyde Episteln auf den nämlichen Otto den Großen sich beziehen.

1) Appendix Radewici pag. 559.

m) Monum. boic. Vol. III. pag. 462. Herr von Lori Seite 626.

n) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. pag. 360.

o) Wer

a) Wer mehrere, und nähere Nachrichten von den Thaten des Otto überhaupt, und von seiner überwiegenden Neigung gegen Kaiser Friedrich insbesondre verlangt, der lese die vortrefliche Abhandlung des Herrn Volz in den Abhandlungen der Baierischen Akademie, VII. Band, Seite 85.

§. 75.

Die persönlichen Eigenschaften unsers Otto, und seinen wahren Charakter schildert am besten Radewikus Domprobst in Freysing, ein dem Pfalzgrafen gleichzeitiger Skribent a).

Beyde, Otto sowohl, als Reinald Probst von Hildesheim (welcher ein eben so eifriger Verfechter des Kaisers, und seiner Rechte war, wie unser Pfalzgraf) beyde, sagt er, hatten vielen Verstand, und eine unüberwindliche Standhaftigkeit. — — Nicht nur von Lastern, sondern auch von Schwachheiten frey, zogen sie den Ruhm allen Gütern vor. — — Sie wußten beyde, sich sehr leicht, edel, und zierlich auszudrücken. — Otto als ein weltlicher Fürst wußte sich der Strenge, wenn es nöthig war, zu bedienen.

Eine ernsthafte Strenge ließ er besonders gegen den päbstlichen Hof, und gegen die Bischöfe blicken, und diese ist die Ursache, daß Otto Bischof von Freysing auf das ganze Wittelsbachische Haus so unverschämt schimpfet, und ohne Scheu darnieder schreibt, aus diesem Geschlechte sey nie etwas gutes entsprungen b).

Doch dieser einem geistlichen Geschichtschreiber so unanständiger Ausdruck kann ihm um so eher nachgesehen werden, je frey-

müthi-

müthiger er in der Vorrede eingesteht, daß er dieß alles bey finstern, und verwirrten Zeiten, und Umständen in der Bitterkeit seines Herzens niedergeschrieben habe c).

Die Geburt unsers Otto, seine Freundschaft gegen den Kaiser, seine Dienste zum Besten des Reichs, und sein moralischer vortreflicher Charakter sind die Ursachen, wegen welcher er das Herzogthum Baiern erhalten hat.

Er verdiente es, sagt Konrad von Scheyern, als der klügste Mann d).

a) Radewicus de gestis Friderici I. Lib. I. cap. 18.

b) In Chronico Lib. VI. cap. 20.

c) Und wie konnte Bischof Otto der Wittelsbacher schonen, da er wider seinen halbbürtigen Bruder K. Konrad so heftig stürmet, ihn den unruhigsten Kopf nennet, und ihm eine schändliche Bosheit andichtet. Lib. VII. cap. 10. Dieses Beyspiel überzeugt uns, mit was für einer Behutsamkeit man die alten Annalisten lesen soll, damit man weder ihre Lobsprüche, noch ihre Schmähungen für baare Wahrheiten annehme.

d) Conradus Schyrensis pag. 16. Ducatum Bavariæ laudabiliter meruit, homo fortunatus, & prudentissimus.

§. 76.

Doch so groß die Neigung des Otto gegen den Kaiser war, so wenig war er, oder seine Brüder Feinde der Welfischen Familie. Dieses sanfte Betragen gegen das Welfische Haus verräth eine recht feine Politik.

Wäh-

Während der Oestereichischen markgräflichen Regierung in Baiern war Otto immer ein heimlicher Freund Heinrichs des Löwen; sein Ansehen zog noch viele andere Baierische Stände auf die Welfische Seite a).

Auf seinem Schlosse in Kelheim, in seiner Gegenwart, und mit seiner Beyhülfe wurde das große Projekt, die Ansprüche Heinrichs des Löwen, und Heinrichs Jasomirgott auf das Herzogthum Baiern auseinander zu setzen, entworfen b), und da wirklich der Reichstag wegen dieser Angelegenheit in Regensburg gehalten wurde, waren die beyden Pfalzgrafen Otto maior, und Friedrich nicht nur als Zeugen zugegen, sondern sie halfen auch werkthätig dem Herzoge Heinrich dem Löwen zur Erlangung seiner Absicht durch ihre Fürstenstimme c).

Herzog Heinrch der Löw nahm während seiner ganzen Regentschaft über Baiern keine wichtige Handlung vor, bey welcher Otto, und seine Brüder, oder wenigstens einer von ihnen nicht zugegen war, und zu deren Entscheidung der Herzog sich nicht ihre Meynung erbat.

In Augsburg wurde zum Besten des Klosters Tegernsee von Kaiser Friedrich eine Schankung, die zuvor der Herzog dem Kaiser machte, vollbracht. Die Welfen und die Wittelsbacher waren dabey Zeugen d).

Bey der in Ens von Herzog Heinrich dem Löwen mit dem Herzoge Jasomirgott gepflogenen Unterredung wegen des Italiäni-

schen

schen Feldzuges war nebst dem Baierischen Markgrafen, auch Otto der Pfalzgraf zugegen e).

Als Friedrich im Jahre 1166 in Regensburg sich einfand, umgaben ihn die Welfen, und die Wittelsbacher f).

Bey dem wegen des prædii Reut, welches die Chorherren von Polling ansprachen, von H. Heinrich gehaltenen Gericht waren wieder die Wittelsbachischen Brüder zugegen g).

Ein bey den Kennern der Geschichte medii ævi ausgemachter Satz ist es, daß der Wohlthäter seine besten Freunde zu seiner Schankungsfeyerlichkeit berief h).

Da nun Herzog Heinrich den Chorherren zu Polling das prædium Vorsterried verehrte, erbat er sich zum ersten Zeugen den Pfalzgrafen Otto i).

Auch da Herzog Heinrich die Schirmpflicht über die Kirche in Polling auf sich nahm, sehen wir an der Spitze der Zeugen den Pfalzgrafen. k).

Herzog Heinrich traff einen Gütertausch mit den Chorherren in Baumburg, und da sehen wir wieder einen Pfalzgrafen als ersten Zeugen l).

Im J. 1176, da die Unruhen in Italien wieder entstanden, waren die Welfen und die Wittelsbacher noch die besten Freunde. Denn bey der von dem Herzoge dem Kloster Raitenhaslach gemachten

machter Schankung steht schon wieder ein Wittelsbacher als erster Zeuge m).

Kurz vor der Achtserklärung des Herzogs Heinrich begieng der Herzog Welf das Pfingstfest mit wahrer Fürstenpracht zu Gunzil. Der Pfalzgraf Otto vermehrte mit seiner Gegenwart die Feyerlichkeit n).

Alles dieß beweiset das freundschaftvolle Betragen der Wittelsbacher gegen die Welfen. Daher handeln die Braunschweigischen Geschichtschreiber sehr klug, daß sie die Baiern überhaupt, vorzüglich aber den Pfalzgrafen Otto nie einer gegen ihren Herzog ausgeübten Bitterkeit beschuldigen.

Der Herzog Heinrich wurde auch nicht von den Baierischen Fürsten in Regensburg, sondern von den Sächsischen, Rheinischen, und Fränkischen Fürsten in Würzburg, und in Gelnhausen in die Acht erklärt, und seiner Herzogthümer Baiern, Sachsen, West- und Ostphalen, und Engern beraubet.

In Regensburg wärmte man nur die wider den H. Heinrich geführten Klagen, und das bereits in Gelnhausen vollzogene Urtheil wieder auf, und es war da nur die Rede von Zertrümmerung, und Vergebung des Herzogthums Baiern.

Nicht ohne Ursache habe ich dieß alles angezogen. Staatskundige werden mich verstehen.

a) Herr von Lori Chronolog. Auszug aus der Geschichte von Baiern, 557. Seite.

b) Otto Frising. de gestis Friderici lib. II. cap. 29. pag. 471.

c) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 463.

d) Monum. boic. Vol. VI. pag. 181.

e) Ibidem Vol. III. pag. 464.

f) Ibidem Vol. V. pag. 161.

g) Ibidem Vol. X. pag. 17.

h) Du Buat Orig. boic. Tom. I. pag. 8.

i) Monum. boic. Vol. X. pag. 22.

k) Ibidem cit. vol. pag. 42.

l) Ibidem Vol. III. pag. 58.

m) Ibidem Vol. cit. pag. 115.

n) Ibidem Vol. VII. pag. 359.

§. 77.

Eben diese freundschaftlichen Gesinnungen des Pfalzgrafen gegen das Welfische Haus, und noch dazu das alte Erbrecht, welches Otto für sich auf Baiern hatte, mögen die Hauptbeweggründe für Herzog Heinrich gewesen seyn, daß er weniger für die Erhaltung Baierns, als Sachsens arbeitete. Scheid kann es einmal nicht begreifen, warum Heinrich so gleichgiltig sich in Erhaltung dieser Provinz gezeigt habe a).

Ueberdenke ich aber, daß Heinrich weit beträchtlichere Erbgüter in Sachsen, als in Baiern hatte, daß Sachsen wegen seiner Berg-

Bergwerke weit reicher, und für seine Kammer weit einträglicher, als Baiern war, daß er in Sachsen Gelegenheit hatte, seine kriegerischen Talente gegen die benachbarten Slaven zu zeigen, auf deren Unkosten er sich wirklich schon sehr vergrößert hatte, dahingegen Baiern von allen Seiten so eingeschränkt war, daß er seine Macht unmöglich weiter ausbreiten konnte; wenn ich ferner die unter beyden fürstlichen Häusern herrschende Freundschaft hinzusetze, so kann ich leicht fassen, warum Heinrich alles angewandt hat, um Sachsen, und warum nichts, um Baiern beyzubehalten.

Da überdieß Heinrich sichere Spuren von den Gesinnungen der Baierischen Fürsten hatte, welche dasjenige Haus auf ihrem Throne wieder zu sehen verlangten, dem sie auf ewig das Herzogthum durch eine freye Wahl zugesagt hatten, so sah der Herzog nicht minder ein, daß die Baiern wenige, oder gar keine Lust haben würden, für ihn zu fechten.

Zudem hatte er auch die mächtigen Brüder des Otto, besonders den Erzbischof von Salzburg zu fürchten, welche für das wieder aufleben Recht ihres Hauses alles aufgeopfert haben würden, auf deren Macht, Hülfe und Treue Otto der neue Herzog alles Vertrauen, wie Konrad von Ursperg berichtet b), wirklich gesetzt hat.

a) Origin. guelf. in præfat. §. 11. pag. 29.

b) Qui fretus auxilio fratrum suorum Conradi scilicet salisburgensis Episcopi, Ottonis quoque fratris sui Friderici, qui dicebatur barbatus, horum inquam auxilio Ducatum obtinuit.

§. 78.

Mich wundert es aber auch nicht, daß der alte Welf nichts versucht hat, um seinen Nepoten in dem Besitze seiner ansehnlichen Lehen zu erhalten, und den Einsturz seines Hauses, der ihn eben so nah, als seinen Neffen traff, zu hindern.

Da sein Bruder in die Acht erklärt wurde, welchen Lärm fängt er nicht an a)? Itzt schweigt er. —

Das Band der innigsten Freundschaft, das ihn mit seinem alten Freunde Otto bisher aufs engste verknüpft hatte, mag ihn wenigstens in Hinsicht auf die Beförderung des Pfalzgrafen zurück gehalten haben, die Sturmglocke anzuziehen.

Weiters hielt es der alte Welf bisher fast bey allen Vorfällen mit dem Kaiser Friedrich, in dessen Adern das Welfische Geblüt von mütterlicher Seite floß. Er opferte also auch etwas der Blutsfreundschaft.

Welf erinnerte sich auch des von seinem Enkel ihm wegen der Erbgüter versprochenen, aber nicht ausbezahlten Geldes, besonders daß ihn sein junger Neffe bey dieser Gelegenheit hinter das Licht hatte führen wollen b).

Endlich hat ihm das hohe Alter alles kriegerische Feuer benommen; denn er war 1115 gebohren. Er wollte lieber seine wenigen Tage im Frieden beschließen, als durch einen unsichern Krieg wider so mächtige Feinde sein Leben, oder wenigstens seine Ehre, und Güter in Gefahr setzen.

Dieses

Diese mögen die Ursachen seyn, daß sich der alte Welf in diese weit aussehende Händel nicht mischen wollte.

a) Vide Scheidium Orig. guelf. Tom. III. in præfat. §. 11. pag. 29.

b) Idem cit. loc. Tom. II. pag. 380.

§. 79.

Warum ist Steyer zu einem Herzogthume erhoben worden?

Diese Mark, welche bisher noch einen Zusammenhang mit Baiern hatte, hörte nach der Achtserklärung des Herzoges Heinrich auf, sich an Baiern anzuschließen.

Richtig ists, daß ihre Besitzer es nie gut mit den Welfen gemeynt haben.

Als Friedrich auf dem in Regensburg den 15ten Oktober gehaltenen Reichstage Baiern Heinrich dem Löwen rechtlich zusprach, ergriff Ottokar Markgraf von Steyer mit noch mehrern Baierischen Herren die Parthey des Heinrichs Jasomirgott, und hielt sich bey ihm in Wien auf.

Nach der Einsetzung des Herzoges Heinrich hielt er es allzeit mehr mit dem Oesterreichischen, als mit dem Baierischen Staate; dazu gab ihm auch die Nachbarschaft mit diesem Lande Gelegenheit, indem nun seine Mark, da das Land ob der Ens von Baiern getrennt worden ist, von allen Seiten her, die westliche allein ausgenommen, die noch an Baiern stieß, von dem neuen Herzogthume umgeben war.

Bey

Bey dieser Lage, und bey der in Baiern im Jahre 1179 und 1180 entstandenen Verwirrung war es nun dem Besitzer der Steyerischen Mark sehr leicht, den herzoglichen Hut auf sein Haupt zu bringen, und sich von Baiern völlig, und auf ewig in jeder Rücksicht zu trennen.

K. Friedrich hatte sich das System gemacht, die großen Herzogthümer zu theilen, und aus großen Fürsten kleine zu machen. Er konnte, um diesen seinen Zweck zu erreichen, nicht ungeneigt seyn, Marken in Herzogthümer, die dadurch ihre Unabhängigkeit erzweckten, umzuschaffen. Hätte Friedrich Steyermark entweder zu Oesterreich geschlagen, oder bey Baiern gelassen, so würde er allzeit seinem Plane entgegen gehandelt haben.

Um den Hang der Steyerischen Markgrafen zu dem Oesterreichischen Hause in etwas zu vergelten, wird Herzog Leopold von Oesterreich durch gute Empfehlungen bey dem in seinem Neuerungsgeiste ganz vertieften Kaiser das seinige zu Erhebung seines Freundes in die herzogliche Würde, und zur Trennung seiner Staaten von Baiern getreulich beygetragen haben, da bevorab er damals die beste Aussicht hatte, diesen Staat an sein Haus zu bringen.

a) Chronicon novissimum S. Petri pag. 235.

§. 80.

Daß nur neuere Geschichtschreiber eine Strecke Landes von Oberbaiern, und Tyrol zusammengesetzt, und daraus ein Herzogthum für den Grafen von Andechs erschaffen haben, habe ich oben §. 30. gemeldet.

Zu

Zu dieser Irrung veranlaßte sie sowohl der Titel, den sich Berchtold von seiner Burg Meran gab, als der Zufall, welcher ihm zur nämlichen Zeit, da Heinrich in die Acht erklärt worden ist, durch den Tod Konrads Herzoges in Dalmatien, und Grafen von Dachau zur herzoglichen Würde die Thüre eröffnete. Oben §. 31. habe ich bis zum Ueberflusse davon geredet.

Uebrigens genoß der Vater des Herzogs von Dalmatien, der alte Markgraf von Istrien, zu welcher Würde er im Jahre 1173 gelangte, die Gnade des Kaisers in einem vorzüglichen Grade. Er begleitete ihn fast immer auf seinen Heerszügen, und zu den Reichstagen.

Im Jahre 1157 war er mit dem Kaiser zu Goßlarn a), 1173 zu Frankfurt b), 1180 zu Regensburg c), 1181 zu Nürnberg d). Er begleitete auch den Kaiser bey einigen Italiänischen Feldzügen. Im Jahre 1161 that er sich besonders hervor e).

Wenn ihn je der Kaiser bey der Achtserklärung des Herzoges Heinrich befördert haben soll, so waren diese seine Dienste, nebst dem Systeme Baiern zu verkleinern, die Beweggründe dazu.

a) Scheidius Orig. guelf. Tom. III. pag. 467. & 469.

b) Diploma apud Rettner Antiquit. quedlinb. pag. 188.

c) Diploma apud Meichelbeck Hist. frif. Tom. I. pag. 365.

d) Diploma apud Rettenbacher Annal. cremifan. pag. 163.

e) Sieh Herrn von Lori Auszug aus der Geschichte von Baiern, Seite 597.

§. 81.

Warum setzte Albert Bischof von Freysing sein Projekt durch, die Brücke über die Isar, und den Markt von München wieder auf Vöhring herab versetzen zu dürfen?

Kein Baierischer Bischof scheint über den guten Herzog Heinrich so aufgebracht gewesen zu seyn, als Bischof Albert. Von ihm weiß man, daß er eben so, wie die Bischöfe von Sachsen, seine Klagen wider die Eingriffe des Herzogs in die Rechte seiner Kirche beym Kaiser angebracht hat a). Dieses sagt K. Friedrich selbst in dem zu Gunsten des Bischofes ausgestellten Diplome b).

Wenn einmal in der Welt bey öffentlichen Reichsgerichten eine grundlose Klage vorgebracht worden ist, so war es gewiß in diesem Falle.

Durch den Machtspruch des Kaisers, welchen sechs Erzbischöfe, Bischöfe und andere Fürsten unterschrieben, erhielt Herzog Heinrich die Verlegung des Markts, Zolls, und der Münze von Vöhring auf München unter gewissen Bedingnissen (sieh §. 17.) c); nun heißt es auf einmal, quod forum in Veringen cum ponte in villam München violenter transtulerit.

Die Zeugen, die zum Beweise dieser Gewaltthätigkeit aufgerufen werden, sind durch die Bank solche Herren, die bey der gütlichen Behandlung dieser Streitigkeit nicht zugegen waren, und folglich eine Zeugschaft in einer ihnen unbekannten, oder wenigstens nicht genug von ihnen untersuchten Sache leisteten, und denen der schlaue Bischof sehr fein das erste wegen dieser Streitigkeit seiner Kirche ausgelieferte Diplom zu unterschlagen wußte.

Der

Der Bischof Albert bereicherte also seine Kameraleinkünfte durch Uebersetzung des Markts, und der Brücke von München auf Vöhring durch List, und durch eine ungegründete Klage. Dieß und der von Kaiser Friedrich entworfene Plan, Baiern in jeder Rücksicht zu schwächen, sind die wahren Ursachen, warum der Kaiser für den Bischof gesprochen hat.

a) Aventinus Annal. boic. lib. VI. cap. VI. num. 15. pag. 615. Fruxinensis episcopus illum iniuriæ suo templo illatæ postulat.

b) Episcopus frisingensis humiliter nobis conquerendo significavit.

c) Meichelbeck Hist. friling. Tom. I. pag. 337.

§. 82.

Die Ursachen, warum die Bischöfe von Salzburg, Regensburg und Passau, die Mark- und Gaugrafen sich mehrere Freyheiten in ihren Staaten herausnahmen, wie wir oben §. 34. 2c. gesehen haben, und wie es Scheid a) und Hr. Schmidt b) ausdrücklich versichern, waren

1tens, der allgemeine Grundsatz des Kaisers, nicht mehr so mächtige Herzoge im Reiche zu haben:

2tens die Freyheiten, welche die Kaiser den Stiftern bereits gegeben hatten, und noch zu geben fortfuhren c):

3tens der rege gewordene Geist der Fürsten, ihre Staaten nach dem Beyspiele der Herzoge von dem Kaiser unabhängig zu machen.

4tens endlich selbst die Nachsicht, welche Otto dem Großen gleich bey dem Antritte seiner Regierung alle Umstände aufdrangen. Denn hätte er gleich Anfangs den Absichten der Fürsten entgegen gearbeitet, so hätte er sich der Gefahr des nämlichen Schicksals, daß seinen Vorfahrer getroffen hatte, und das noch frisch im Gedächtniße war, ausgesetzt.

Von Seite des Kaisers war Politik, von Seite der Fürsten Freyheitsgeist, und von Seite des neuen Regentenhauses Nachsicht die wahre Ursache, daß die Bischöfe, und Grafen sich vieles seit der Epoche des geächteten Herzoges Heinrich herausnahmen.

a) Orig. guelf. Tom. III. in præfatione §. 11. nota r.

b) Geschichte der Deutschen 3. Theil, Seite 173.

c) Vide Hundii Metrop. salisburg. Tom. I. pag. 363. Hanfiz Tom. I. pag. 310.

§. 83.

Warum wurde die Stadt Regensburg nach und nach von Baiern abgerissen?

Da es gewiß zu seyn scheint, daß Kaiser Friedrich den Grundstein zu der Freyheit der Stadt Regensburg durch einige dem Bischofe von Regensburg über dieselbe mitgetheilte Rechte gelegt hat, so ist es auch richtig, daß er dadurch dem Lande Baiern das Herz aus dem Leibe gerissen hat. — Welcher war nun der Beweggrund der kaiserlichen Freygebigkeit gegen den Bischof sowohl, als gegen die Stadt Regensburg?

Die

Die Stadt Regensburg war zu dieser Zeit eine der herrlichsten Deutschen Städte. Der Hofsitz der Herzoge, welcher eine Menge Fremdlinge dahin zog, die vielen dort gehaltenen Land- und Hoftage, das Gewerb, zu dessen Beförderung die vorbey laufenden Flüße Donau, Regen und Nab treflich dienen, überdieß gute Fabriken, (es wurde dort Barchent, und eine Art von Kleidungsstücken, burelli genannt, verfertiget a), machten die Stadt reich und ansehnlich. Spezereyen, Seide und Baumwolle wurden eben dahin zu der Hauptniederlage auf dem Lech, und der Donau gebracht, welche Freyheit der Schiffahrt die Stadt Regensburg auch mit Zerstörung des Schloßes Lechsmünde gegen den Grafen von Graisbach behauptet hat b).

Sie hielt wegen ihres ausgebreiteten Handels, wegen der Menge der Einwohner, und ihrer vortheilhaften Lage bey dem Zusammenfluße dreyer Flüße, der Stadt Lübek das Gleichgewicht.

Ja weil sie die ordentliche Residenzstadt des Herzoges war, und jeder Baierische Bischof darinn sein Palatium hatte, so hatte sie in dieser Rücksicht vor dieser einen wesentlichen Vorzug.

Da der Kaiser dem Reiche keine Länder einräumen konnte, so fieng er von nun an gemäß seinem Plane Städte den Herzogthümern zu entreißen, und dem Reiche einzuverleiben.

Da Regensburg die reicheste war, so würde er seinen Zweck in vollem Maaße erreicht haben c), wenn nicht die Herzoge von dem neuen Regentenhause in etwas den ersten Antrag des Kaisers

vereitelt' und die dem Bischofe ertheilten Vorrechte über Regensburg aus guten Gründen bestritten hätten.

Endlich trug das eigene Streben der Stadt Regensburg nach Freyheit bey diesen finstern Zeiten zur Aufkeimung ihrer Reichsstandschaft gewiß am mehresten bey. Schon unter der Regierung des Oesterreichischen Herzoges Leopold suchte sie sich von der Macht dieses Fürsten loszumachen. Seine neuen Einrichtungen behagten ihr nicht, sie verband sich mit dem mißvergnügten Pfalzgrafen Otto, und kündigte ihrem Herrn den Gehorsam auf, der sie aber bald darüber empfindlich um Geld bestrafte, und wieder seiner Oberherrschaft unterwarf d).

Izt da alle Umstände ihrem Freyheitsgeiste günstig waren, war sie weit glücklicher, als damals, den ersten Grundstein zu ihrer Freyheit zu legen, ich sage mit Bedacht, den ersten Grundstein; denn ihre eigentliche Reichsstandschaft muß man erst in spätern Zeiten aufsuchen e). Sieh oben §. 42. und 50.

Von der Stadt Lübek läßt sich dießfalls auf Regensburg kein Schluß machen. Lübek ward vom Kaiser erobert, und zur Reichsstadt erklärt. Dieß bezeugen mehrere Annalisten f). Welcher bezeugt es aber von Regensburg? —

a) In den statutis Petri venerabilis, statuto 18vo heißt es, ut nullus scarlatas, aut barraconos, vel pretiosos burellos, qui Ratispone fiunt, sive picta quolibet modo stramina habeat. Opp. S. Bernardi edit. Mabil. Tom. I. pag. 543. in notis.

b) Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 203.

c) Friedrich

c) Friedrich suchte durch Erhebung der Stadt Regensburg zu einer Reichsstadt einen zweyfachen Zweck zu erreichen. Erstens: Weil die Kaiser keine ordentliche Residenzen hatten, sondern sich meist in den freyen Städten aufzuhalten pflegten, die ihnen den Unterhalt verschaffen, und in Unglücksfällen zur Sicherheit dienen mußten, so dachte er dadurch einen neuen Zuflucht- und Herbergsort zu gewinnen. Zweytens war dieses das beste Mittel, den neuen Herzog recht zu schwächen; denn sicher trug die freye Benützung der Stadtgefälle dem Herzoge mehr ein, als die Gefälle von zween Gauen.

d) Herr von Lori Auszug aus der Geschichte von Baiern S. 538.

e) Die Pfahl- und Ausbürger trugen nach der Hand ungemein viel zur Herstellung der vollkommenen Reichsstandschaft bey. Jene waren Leute und Unterthanen der Fürsten, Grafen und Herren; sie nahmen das Bürgerrecht in den Städten, und blieben zwar auf ihren vorigen Wohnplätzen, und dem Gebiete ihrer Herren sitzen, vermög ihres Bürgerrechts aber behaupteten sie, von der Gerichtsbarkeit derselben sowohl, als allen Abgaben befreyt zu seyn. Regensburg, wie Aventin behauptete, nahm viele Adeliche in seinen Schoos auf. Dieß hieß in der That den Fürsten auf den Nacken treten. Keiner war mehr sicher, wie viel er des andern Tags Unterthanen haben würde, und setzte er sich dagegen, so mußte er gewärtig seyn, nicht allein seine Unterthanen, und nunmehrigen Pfahlbürger, sondern auch die Stadt, die es angieng, nebst allen ihren Verbundenen auf den Hals zu bekommen. Friedrich der II. wollte durch sein Verbot Rath schaffen, *Cives qui Falburger dicuntur, penitus eiiciantur.* Apud Schanat Codex probationum Hist. Wormat. n. CXX. pag. 112. Allein sein Edikt fruchtete wenig; die Disputen darüber dauerten noch lange fort. Ein Glück war es noch immer für die Herzoge, daß nicht jeder Pfahlbürger aus seinem Hause sogleich ein Schloß machen konnte, und wenigstens den ersten Angriff aushalten mußte, bis ihm die Stadt zu Hülfe kommen konnte.

Von

Von den Pfahlbürgern waren die Ausbürger darinn verschieden, daß diese ohne Jemandes Nachtheil das Bürgerrecht in den Städten annahmen, jedoch fast durchgehends auf ihren Gütern wohnten.

f) Arnoldus Lübec. in Chron. Slav. cap. 37. & plures alii apud Scheidium Orig. guelf. Tom. III. pag. 114.

Vierter Abschnitt.

An wen sind nach der Achtserklärung Heinrichs des Löwen die Lande zu Baiern zerfallen?

§. 84.

Da diese Frage mit der ersten, und zwoten genau verbunden ist, und ich beyde aus vorhandenen Dokumenten möglichst beantwortet habe, so kann mir die Beantwortung derselben nicht viele Mühe kosten. Heinrich von Babenberg, von seinem Sprichworte Jasomirgott (ita me Deus) zugenannt, ein Bruder Leopolds des vorigen Herzogs in Baiern, wurde den 2ten April 1114 gebohren, 1130 wehrhaft gemacht, und im Jahre 1142 dem 28sten seines Alters zum Herzoge von Baiern unter dem Name Heinrich der Zehnte von K. Konrad ernannt. Die Regierung konnte er aber vor dem Ende dieses Jahres nicht antreten.

Gleichwie er bekanntermassen durch Hofgunst das Herzogthum erhielt, so widersetzte er sich zweenen Reichstagssprüchen, Kraft deren er die Baierische Regierung niederlegen, mit seiner östlichen Mark sich befriedigen, und Heinrich dem Löwen die Baierischen Lande ohne mindeste Zertheilung überlassen sollte a).

End-

Endlich auf dem im Jahre 1156 in Regensburg gehaltenen Reichstage ließ er das seinem Hause nie angehörige Baiern unter der Bedingniß an, daß zwo Marken, nämlich Marchia Austriæ, und Marchia supra Anasum, von Baiern in jeder Rücksicht getrennet, und zu einem neuen Herzogthume umgegossen werden sollten, welches auch der Kaiser so fort mit seinem ganzen Privilegienschatze bereicherte b). Dadurch gewann der neue Herzog vielmehr, als daß er etwas verspielt hätte.

Die ausgebreitetsten Privilegien, welche ihn, und sein Land beynahe von aller Abhängigkeit gegen das Reich frey sprachen, machten einen überwiegenden Ersatz für den Verlust des nunmehr zertrümmerten Baierns.

Er erlebte die traurigen Auftritte in Baiern vom Jahre 1180 nicht, bey deren Vorspiele er die Hauptrole gemacht hatte.

Er starb 1177, und liegt bey den Schotten in Wien begraben c).

a) Otto Frising. Lib. II. cap. XI. pag. 451. Proinde in oppido Saxoniæ Goslaria curiam celebrans utrosque Duces datis edictis evocavit, ubi dum altero veniente alter se absentaret, iudicio Principum alteri, id est, Henrico Saxoniæ Duci Bavariæ Ducatus adiudicatur.

b) Den Inhalt der Privilegien hier herzusetzen, wäre eben so überflüßig, als weitschichtig. Man findet sie überall. Calles Annal. Aust. part. II. pag. 7. Herr von Lori Auszug aus der Baierischen Geschichte Seite 572. Schmidt Geschichte der Deutschen II. pag. 545. Vor allen Schrötter Oesterreichisches Staatsrecht 1. Abhandlung pag. 57. & seq. und Versuch einer Oesterreichischen Staatsgeschichte, dritter Abschnitt. §. III. pag. 303.

c) Calles Annal. Aust. p. II. pag. 59.

§. 85.

§. 85.

Leopold der Sohn des obigen, und zweyter Herzog in Oesterreich trug ohne Zweifel das seinige zu der Achtserklärung Heinrichs bey. Mich wundert es, daß kein Annalist diesen Prinzen unter die Kandidaten um das leer stehende Herzogthum zählt. Doch glaubt Scheid a), Leopold werde bey dieser Verwirrung keinen müßigen Zuschauer gemacht haben.

Ich gab mir viele Mühe seinen neu erworbenen Antheil zu entdecken. Allein ich fand nichts. Ich vermuthe demnach mit gutem Grunde, er werde mit der ersten Beute zufrieden gewesen seyn. Calles glaubt b), Ibs und Persenburg seyen bey dieser Gelegenheit dem Oesterreichischen Herzogthume einverleibt worden b). Allein nebst dem, daß beyde Orte zu der obern Mark, die mit der untern zum Grunde des neuen Herzogthumes ausgezeigt wurde, gehören, folglich von Baiern im Jahre 1156 schon weggerissen worden sind, so halten die Oesterreichischen Geschichtschreiber selbst dafür, beyde seyen vielmehr nach dem Todfalle einer unbeerbten Tochter Leopolds, die selbe als einen Brautschatz erhalten hat, wieder mit dem Staate vereiniget worden c).

a) Origines guelf. Tom. III. pag. 29. nota r.

b) Annal. Aust. part. II. pag. 67.

c) Calles ibidem cit. part. & pag. nota c.

§. 86.

Das durch so viele Grafschaften durchkreutzte, von den Bischöfen beschnittene, von drey Marken abgesonderte Baiern erhielt

Otto

Otto der Sechste von Wittelsbach, Pfalzgraf in Baiern. Er war gebohren 1128. a)

Ehe er zu seinem alten Erbrechte gelangte, wird er öfters in den Baierischen Urkunden Otto von Wartberg genannt b). Als Herzog hielt er sich in dieser Burg öfters auf, wie dieses aus einer Stelle einer Weihenstephischen Urkunde c) erhellet. Hätte Otto seinen ordentlichen Sitz in Regensburg aufgeschlagen, so würde sich diese Stadt mit mehr Mühe, oder gar nicht seiner Oberherrschaft entzogen haben.

Im Jahre 1140 war er schon wirklich wehrhaft gemacht, weil er in diesem Jahre bey einer wichtigen Handlung einen Zeugen abgab d).

Als Pfalzgraf besaß er in Baiern vortrefliche Güter, und zwar, wie Aventin bezeugt e), in den Gegenden um Straubing, Kelheim, Neuburg, Wartenberg, Wittelsbach, Pfaffenhofen, Aichach, Höchstätt und Augsburg.

Von ihm als Pfalzgrafen hieng die Advokatie über alle in Baiern gelegene kaiserliche Kammer- und Reichsgüter ab. Eine Urkunde zu Prüfening sagt mit ausdrücklichen Worten, daß Otto sein Vater, in dessen Stelle, und Güter der Sohn Otto maior im Jahre 1155 eintrat, das Schutzrecht über die Reichsgüter versehen habe f). Dieses Amt war in Baiern nach der herzoglichen Würde das erste und vortreflichste. Wir sehen in sehr vielen sowohl kirchlichen, als bürgerlichen Handlungen die Baierischen Pfalzgrafen nach dem Herzoge an der Spitze der übrigen Zeugen stehen g).

Als Pfalzgraf hatte Otto Erbämter zu seiner Bedienung. In den Urkunden von Scheftlarn finde ich seinen Marschall h), und seinen Truchseß i). Sie werden überhaupt Ministeriales Ducis genannt.

Wie unverantwortlich ist also der Vorwurf, den K. Friedrich der Zweyte dem Herzoge Otto dem Erlauchten in einem Briefe macht, daß er (der Herzog Otto nämlich) und sein Großvater von seinem Anherrn aus der tiefesten zur höchsten Stufe erhoben worden. k) — Wußte denn Friedrich nicht, daß die pfalzgräfliche Würde die nächste an der herzoglichen war? — Will aber Friedrich mit dem Ausdrucke *ex infimo loco* auf das Wittelsbachische Geschlecht hindeuten, so verräth er einen noch größern Groll. — Ehe man an die Hochenstaufer dachte, waren die Vorältern der Wittelsbacher Herzoge.

a) Scholliner Untersuchung der Vorältern Otto des Großen Seite 111.

b) Monum. boic. Vol. IX. pag. 458. Otto Palatinus Comes maior de Wartperch.

c) Ibidem vol. cit. pag. 468. Adductus est idem Bertholdus ad præsentiam Domini Ottonis Ducis Bavariæ in castrum ipsius Wartenperch.

d) Ibidem Vol. XIII. pag. 171.

e) Aventinus Annal. boior. pag. 463. num. 18.

f) Monum. boic. Vol. XIII. pag. 170. Statimque per manus ipsius Ottonis Palatini Comitis, qui tunc temporis advocatiam gerit super bonis regni.

g) Ibidem Vol. III. pag. 115.

h) Ibidem Vol. VIII. pag. 418.

i) Ibidem cit. vol. 412.

k) Tol-

k) Tolnerus, Codex diplomaticus pag. 64. Te atque tuum avum ex infimo loco, ego & avus meus ad fastigium summum evexímus.

§. 87.

Nebst diesen eigenthümlichen Erb- und Stammgütern besaß Otto noch als Pfalzgraf bey vielen Kirchen das Advokatenamt, welches einen nicht geringen Beytrag zu den Revenuen seiner Kammer machte.

Vor allem ist die einträgliche Freysingische Advokatie merkwürdig. Weder Otto der Große, noch sein Vater haben sich dieses Vogtrechtes begeben, wie Herr von Lori a), und Herr Scholliner b) irrig behaupten. Der Vater that nur Verzicht auf die Gerichtsbarkeit über die Dienstleute des Stiftes, super Ministeriales c); von Entsagung auf andere advokatische Gerechtsamen, und Vortheile, dergleichen gewisse Zinse an Geld, oder Dienste im Getraide, und das Recht, dreymal Gericht über die auf den Gründen des Stifts sitzenden Unterthanen zu halten, waren, wird in dem Konradinischen Diplome, aus welchem Herr von Lori, und Herr Scholliner ihr Urtheil zogen, kein Wort gemeldet. Oder sollte man glauben, daß diese einsichtsvollen Männer das ganze Advokatenamt nur auf die Gerichtsbarkeit über die Ministeriales einschränken wollten, oder den Unterschied zwischen Ministeriales, und Servi nicht gekannt haben d)? Die Gerichtsbarkeit über diese blieb den Wittelsbachern, über jene mußten sie selbe unter einem Pönfalle anlassen.

Sie haben also nur auf einen geringen Theil der Advokatie Verzicht gethan.

Der Vater sowohl, als der Sohn blieben ihrem Worte getreu, und sprachen von nun an die Gerichtsbarkeit über die Ministeriales nicht mehr an.

Der schlaue Bischof Albert, der auf seine Vergrößerung ungemein bedacht war, fieng wegen der Zinse, und Getraiddienste, des Placitirungsrechts, und der Gerichtsbarkeit über die Colonos (nicht Ministeriales) neue Disputen an. Otto gieng einen recht billigen Vergleich mit dem Bischofe ein; überhaupt aber ließ er von dem advokatischen Ansehen nichts fallen e), und darinn steckt die Ursache, daß Otto, so lang er lebte, das Advokatenamt bey der Freysingischen Kirche in vollem Maaße ausübte.

Im Jahre 1177 bestättigte er als Advokat den Tauschkontrakt zwischen dem Bischofe Otto, und Konrad Probste von Polling f); bald darauf hieß er den Gütertausch gut, den der bemeldte Bischof mit dem Weihenstephischen Abte Rapoto traff g). Als Advokat schlichtete er einen Streit, den der Bischof Albert mit seinen Förstern wegen einer jährlichen Spenta (honorarium) hatte h).

Herr Scholliner trifft den Otto öfters in Ausübung der advokatischen Pflicht an, und wundert sich, daß Otto nicht in die Strafe, die K. Konrad der Zweyte auf Uebertretung des ersten Vergleiches gesetzt hatte, verfallen ist.

Aber da Otto nie die Gerichtsbarkeit über die Ministeriales ausübte, so brach er den Vergleich nicht, welchem die angezo-

ge-

genen Unternehmungen nicht entgegen waren. Darum verfiel er auch nicht in die Strafe.

a) Auszug aus der Geschichte von Baiern Seite 558.

b) Untersuchung der Vorältern Otto des Großen Seite 123.

c) Diploma Conradi II. apud Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. pag. 326. Iudiciariam potestatem, quam *super Ministeriales Ecclesiæ* iure advocatiæ habere videbatur, prorsus abnegavit.

d) Glossarium ad Script. med. & infimæ ætatis Tom. II. part. col. 623. Die Herren, welche Hofämter versahen, nannte man meistentheils Ministeriales. Vid. §. 86.

e) Apud Meichelbeck Tom. I. pag. 360. Hr. Schölliner setzt in der Note c. pag. 123. das ganze Vergleichsinstrument her; nur das läßt er weg, was gerade beweiset, daß Otto die Advokatie nicht nur nicht abgetreten hat, sondern vielmehr dem gemachten Vergleiche gemäß fortzuführen berechtiget war. So wahr ist es, daß man durch verstümmelte Urkunden zu Fehlschlüssen verleitet wird.

f) Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. part. II. pag. 560. num. 1343. Huic concambio interfuit, & assensum præbuit Otto advocatus eiusdem Ecclesiæ. Kein wichtiger Tauschkontrakt mit einem Kirchengute galt ohne den Konsens des Advokaten; die Nothwendigkeit seiner Einstimmung bey jeder Abänderung eines Kirchengutes war eines seiner vornehmsten Vorrechte.

g) Meichelbeck cit. loc. tom. & part. pag. 565. num. 1349. Tandem in præsentia Adilperti Episcopi, quam Ottonis Palatini Comitis, utriusque Ecclesiæ Advocati, & assensu utriusque - - concambium peractum est.

h) Idem

h) Idem cit. loc. tom. & part. pag. 563. num. 1350. Ordinante Domino Ottone Palatino Comite. - - Constitutio inter nos & illos huiusmodi facta, & firmata est. - - -

§. 88.

Nebst dieser Hauptadvokatie versah das Wittelsbachische Haus noch bey sehr vielen andern Kirchen, und Klöstern das nämliche Amt, und zog davon nicht geringe Vortheile. Die merkwürdigsten, und einträglichsten waren die Advokatien von Obermünster a), Scheftlarn b), Weihenstephan c), Scheyern d) und Ranshofen e).

Diese alle besaß Otto noch als Pfalzgraf. Die Advokatie von Polling brachte er nach der Achtserklärung des Herzogs Heinrich, welcher diesem Amte vorstand f), zu seinem Hause; wenigstens kömmt in der Ausübung des Schirmrechts über Polling sein Sohn Ludwig vor g).

Diese Anmerkungen darf man nicht für eine ausschweifende Weitläuftigkeit ansehen. Wir lernen daraus eine nicht geringe Quelle der Wittelsbachischen Einkünfte kennen; denn die Ausübung des Advokatenrechts gab den Wittelsbachern nicht nur eine unbeschränkte Gerichtsbarkeit über alle klösterlichen Unterthanen, wenigstens in allen wichtigen Vergehungen, sondern verschaffte ihnen auch Getraiddienste, und Geldzinse. Wenn wir also diese Einkünfte des Otto mit denen seiner wichtigen Stammgüter vereinigen, so darf uns die Möglichkeit des Aufwandes, den er bey so vielen Feldzügen zu machen hatte, nicht mehr befremden.

a) Hun-

a) Hundius Metrop. salisb. Tom. III. pag. 3.

b) Monum. boic. Volum. VIII. pag. 452.

c) Eadem Vol. IX. pag. 463. & 466.

d) Ibidem Volum. X. pag. 401.

e) Ibidem Volum. III. pag. 294.

f) Ibidem Volum. X. pag. 36.

g) Ibidem cit. vol. pag. 49.

§. 89.

So gerecht der Beruf des Herzogs Otto zum Herzogthume Baiern war, so ungerecht war die Zersplitterung dieses Landes.

Otto hatte durch seine Geburt, und durch die mit seiner Familie getroffene Wahl das Recht zu demjenigen weitschichtigen Baiern, welches einst H. Arnolf beherrschte. — In dieser Rücksicht ist gewiß das Wittelsbachische Haus durch K. Friedrich sehr verkürzt worden.

Doch hat er das Herzogthum Baiern dem Herzoge Otto erblich übergeben. Dieses folgt aus der unstreitigen, und ungehinderten Nachfolge der Söhne in die Staaten der Väter, ohne daß sie dazu eines neuen Berufs, wie die Welfen, nöthig hatten. (§. 72.) Wenn K. Otto der Vierte dem Herzoge Ludwig, und seinen Erben das Herzogthum Baiern schenket, so ist dieses so zu verstehen, daß er und seine Brüder, als Söhne des vertriebenen Herzoges Heinrich, folglich als wahre Erben der Rechte, und Länder ihres Vaters, das Herzogthum Baiern, und alle Länder, die das Wittelsbachische Haus unter dem K. Philipp besaß, weder dem Herzoge Ludwig (der Otto dem Vierten zu dem kaiserlichen Throne

mit

mit Rath und Stimme verhalf) noch seinen Erben streitig machen wollen a), nicht aber, als wenn Baiern erst durch diesen Kaiser dem Wittelsbachischen Hause erblich wäre übergeben worden.

Kurz K. Otto entsagte, als der Sohn des gestürzten H. Henrichs, seinen Ansprüchen auf Baiern, und versprach, bey seinen Brüdern ein gleiches zu bewirken.

a) Donamus, & præsentis paginæ privilegio confirmamus, tam ipsi (Ludovico) quam universim suis successuris heredibus Ducatum Bavariæ cum universis terris, & possessionibus, quas idem Dux adhuc vivente antecessore nostro in manu sua & possessione tenuit tam cum hominibus, quam cunctis eis pertinentibus. Urkundenbuch zur Geschichte des Lechrains. pag. 6.

§. 90.

Sobald Otto zum Herzogthume gelangte, nannte er sich einen Herzog, und wird auch in allen Urkunden mit diesem Titel beehret.

Das berühmte Privilegium, durch welches er dem Kloster Scheftlarn die Hofmarchsgerechtigkeit ertheilte, fängt so an: Otto divina favente gratia Wabarorum Dux a).

Ich fand keine Urkunde von der Epoche seiner Erhebung bis zu seinem Sterbjahre, die ihm nicht diesen Titel gäbe.

Wie hat denn also Marquard Freher behaupten können, er habe sich Landgraf, oder, wie einige wollen, Pfalzgraf genannt?

Vor seinem Ende vermachte er ein herrliches Prädium dem Kloster Scheftlarn. Herzog Ludwig, und die verwittibte Herzoginn voll-

vollbrachten seinen Willen in Scheyern den dritten Tag nach seinem Leichengepränge, welchem nebst seiner Frau, und seinem Sohne auch seine Brüder, und viele Baierische Stände beywohnten.

a) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 519.

b) Marquard Frehers Blutstamm, und Sippschaft der Herzoge in Baiern edirt von Jonathas Fischer in der Collectio noviſſima Scriptorum, ac Monumentorum rerum germanicarum pag. 130.

c) Monum. boic. Vol. VIII. 440.

§. 91.

Das durch Beförderung Otto des Großen leer gewordene Pfalzgrafenamt erhielt Otto der Jüngere. Obwohl sein Bruder auch Pfalzgraf in allen Dokumenten genannt wird, so versah er doch das Amt nicht, sondern führte nur den Titel davon a).

Das Chronicon urspergense giebt nicht nur Zeugniß von der Beförderung Ottonis minoris zu der pfalzgräflichen Würde, sondern setzt noch hinzu, daß ihm sein Bruder Otto maior dieses Amt übertragen habe b).

Oben §. 60. meldete ich schon, daß dieses ein untrügliches Zeichen sey, daß das Pfalzgrafenamt bis auf etwas geringes von dem Herzoge abgehangen, und der Besitzer davon mehr ein herzoglicher, als kaiserlicher Beamter gewesen sey.

Die Güter, die der Pfalzgraf vom Reiche zu Lehen hatte, fielen dem Herzoge Ludwig zu, nachdem sein Vetter den K. Philipp umgebracht hatte c).

a) Abhandlungen der Baierischen Akademie 10. Band 79. Seite.

b) Qui (Otto maior) fretus auxilio fratrum suorum Cunradi scilicet salisburg. Archiepiscopi, Ottonis quoque fratris, quem effecit Palatinum, Ducatum viriliter obtinuit.

c) Item feoda, quæ interfectores Regis Philippi, Marchio Histriæ, & Palatinus Comes de Witlingispach ab imperio tenuere, sepedicto Duci, & heredibus suis concedimus. Urkunde zur Geschichte des Lechrains pag. 6.

§. 92.

Burggraf in Regensburg war in der Epoche der abgeänderten Regenten in Baiern Friedrich a).

Dieser Herr riß von Baiern nicht nur nichts ab, sondern er fieng vielmehr an, ein vom kaiserlichen Hofe vollkommen unabhängiger, und durchaus Baierischer herzoglicher Beamter zu werden. Otto hielt in eben dem Jahre, in welchem er zum Herzogthume gelangt war, mehrere Hoftage, worunter jener den Vorzug hatte, den er in Regensburg kurz vor Andreas versammelte. Die vor dem Herzoge vorgebrachten Klagen entschied im Name des Herzoges Friedrich der Burggraf b).

Da nun der Kaiser Friedrich in seinem den Regensburgischen Bürgern ertheilten Gnadenbriefe selbst sagt, daß der Burggraf im Name des Herzogs die Bürger in die Reichsacht unter gewissen Bedingnissen erklären könne c), so passet das obige Beyspiel auf die königliche Erklärung recht wohl, und aus einem, wie aus dem andern folgt, daß der Burggraf Friedrich nicht nur

in

in dieser finstern Epoche nichts erhalten, sondern vielmehr etwas von seinem Ansehen verloren habe.

Wenn der Notarius von Straubing sagt, daß der Herzog die Burggrafschaft, und was dazu gehört, nämlich das Friedgericht, und das Schultheißamt, verleihen könne, so bestättiget er dadurch die Abhängigkeit des Burggrafen von dem Baierischen Herzoge d).

Daher wird dieses Amtes auch in der ersten mit Baiern vorgenommenen Abtheilung gedacht, wo es Ludwig dem Strengen zufiel e).

Man muß indessen den Burggrafen für nichts geringes ansehen. Er hielt Gericht in der Stadt f), welches Vorrecht doch Friedrich der Zweyte in etwas beschränkte. Er hatte einen Vizthum unter sich g), und seine Erbämter neben sich h).

a) Meichelbeck Hist. frising. Tom. I. pag. 366. Er ließ sich als Zeuge für den Bischof von Freysingen in einer ihm unbekannten Sache gebrauchen.

b) Causam - Duci exposuimus, qua ventilata, & sententia quæsita a Purggrafio ratisbonensi Friderico indicatum est. - - Apud Pez. thes. anecdot. Tom. I. part. III. col. 181.

c) Ex parte Ducis Burgkgrafius in nullum civem sententiam promulgabit, nisi quando publicum habeat placitum. Vide dipl. Frid. II. apud Hundium Metrop. salis. Tom. I. pag. 239.

d) Apud eundem cit. loc. & tom. pag. 268.

e) Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 389.

f) Monum. boic. Vol. XIII. pag. 70.

g) Ibidem cit. vol. & pag. Ulricus vice dominus.

h) Ibidem cit. vol. pag. 41. Wezel Dapifer Comitis.

§. 93.

Ottokar der Fünfte, der Sohn eines Vaters von gleichem Name, und der letzte von seiner Familie, war der erste Herzog in Steyer. In den Admontischen Dokumenten erscheint a) er um das Jahr 1180 sehr oft.

Nach seinem im Jahre 1192 erfolgten Tode erbte seine Staaten Herzog Leopold in Oesterreich, wie dieses aus einer Formbachischen Urkunde erhellet b). Leopold der Glorreiche sagt in einer Admontischen Urkunde, daß sein Vater der erste Besitzer beyder Marken **Osten**, und **Steyer** geworden sey c).

Es fragt sich hier, ob Ottokar auch die Grafschaften Neuburg, und Schärding besessen habe. Dieses behaupten wenigstens Haslbach d), und Calles e).

Der in dem Italiänischen Feldzuge 1158 vor Meyland gebliebene Ekeprecht der Dritte, Graf von Schärding, und Markgraf in Pütten, hinterließ keinen absteigenden Erben, und eben darum zankte sich sein Schwager Graf Berchtold der Dritte von Andechs mit Markgrafen Ottokar dem Vierten von Steyer um die Erbschaft; sie verstanden sich endlich so, daß Graf Berchtold Neuburg und Schärding, mit Einschluß des Antisengaues, Ottokar aber die Grafschaft Pütten erhielt f).

Das

Das erste beweisen mehrere Baierische Dokumente, wovon das vornehmste ein Diplom K. Philipps ist, in welchem er ausdrücklich sagt, daß das Kloster Reichersberg nächst dem Innfluße in dem Antisengau in der Grafschaft des Grafen von Andechs liegt g). Berchtold bekennet in einer von ihm zum Besten des Klosters Reichersberg ausgefertigten Urkunde, daß er die Grafschaft Neuburg von dem Grafen Ekebert geerbt habe h). Berchtold der Fünfte dessen Sohn ertheilt im Jahre 1195 dem Probste von Reichersberg die Mautfreyheit in Neuburg i).

Folglich kamen nach dem Tode des Grafen von Pütten die Grafschaften Schärding, und Neuburg nicht zum Steyerischen, sondern zum Andechsischen Hause.

Das zweyte erhellet aus einem Admontischen Schankungsbriefe, in welchem ausdrücklich gezeigt wird, daß Markgraf Ottokar die Grafschaft Pütten geerbt habe k).

Agnes eine Tochter Otto des Ersten, Herzogs in Dalmatien, brachte beyde Grafschaften als einen Brautschatz dem Herzoge Friedrich dem Zweyten in Oesterreich zu: wenigstens erhellt aus einem Freyheitsbriefe des Klosters Suben, daß im Jahre 1241 Friedrich solche besessen hat l).

Herzog Friedrich ließ sich unter dem Vorwand einer allzu nahen Verwandtschaft von seiner Gemahlinn wieder scheiden, durch welchen Vorfall die ihm zugebrachten Güter an ihren Bruder Otto den Zweyten Herzog in Dalmatien, den letzten seines Geschlechts, wieder zurückgefallen sind.

Als

Als dieser in die Ungnade des Kaisers gefallen, hat Friedrich der Zweyte Herzog Otto den Erlauchten in dem Feldlager vor Parma m) im Jahre 1248 mit Schärding, und Neuburg belehnt n).

Die Babenbergischen Herzoge von Oesterreich haben also beyde Grafschaften nicht länger, als höchstens durch eine Periode von 10 oder 15 Jahren, besessen.

Zuvor waren sie zwo zu dem Baierischen Staatskörper gehörige, und von demselben abhängige Grafschaften, und nachher fast durch einen Zeitraum von 500 Jahren, nur wenige Jahre ausgenommen, ein mit dem Herzogthume Baiern konsolidirtes Pertinenzgut. Aus was für einem Grunde konnte also Herr Schmidt in seiner Geschichte der Deutschen hinschreiben, daß die Grafschaft Schärding endlich wieder durch den Frieden von Teschen 1779 an seine alten Besitzer gekommen sey? — o)

a) Codex admont. apud Pez. thes. anecdot. Tom. III. part. III. col. 750. 753. 756.

b) Dux Austriæ Leopoldus cum Principatum Stirie obtinuisset. Monum. boic. Volum. IV. pag. 94.

c) Codex admont. cit. loc. tom. & part. col. 769. Luipoldus Dux Luipoldi magni utriusque terre *primi Ducis* filius.

d) Pez. rer. austr. Script. Tom. II. pag. 716.

e) Annal. austriac. P. II. pag. 235.

f) Es besaß aber Ottokar doch im Antisengau einige Güter, die dem Hochstifte Bamberg lehenbar gewesen, und von ihm zum Theile wieder als Afterlehen vergeben worden sind, nämlich Steine, Münster

ſter, und eine kleine Strecke Landes an dem Senftenbach. Chronic. reichersberg. ad annum 1151 - 52 - 53.

g) Monum. boic. Vol. IV. pag. 420. Reichersbergenſe cœnobium - - in comitatu Pertholdi Comitis de Andechſe iuxta fluvium Ennum ſitum in pago, quem tranſit fluvius Anteſen.

h) Monum. boic. Vol. IV. pag. 421. Bertholdus D. g. Marchio & filius eius Pertholdus de Andechſen - - ego & filius meus cœnobio reichersbergenſi in caſtro noſtro Newnburg ob remedium animæ noſtræ, ſimul, & Comitis Ekkeberti, cui in hereditatem ſucceſſimus, liberum tranſitum navibus eorum concedimus, ſicut ante nos iam dictus Ekkebertus Comes conceſſerat.

i) Monum. boic. Vol. IV. pag. 424.

k) Codex diplomat. admont. apud Pezium theſaur. anecdot. col. 758. — Pernardus de Erlach miniſterialis quondam Comitis Ekkeberti de Putine tradidit Monaſterio vineas duas ad Rothal, Marchio autem ſtyrenſis, cui hereditas Comitis per mortem acceſſit, - - -

l) Herzog Friedrich ertheilte dem Kloſter Suben die Mautfreyheit apud Neunburgk per Enum fluvium Mon. boic. Vol. IV. pag. 538.

m) Hund bezeugt im Stammbuche Tom. I. pag. 33., daß der Lehenbrief datirt zu Parma im Feldlager i. J. 1248. noch vorhanden ſey.

n) Ich weiß zwar, daß dieſe Konceßion wegen der über die ganze Succeßion des Altöſterreichiſchen Hauſes anfangs mit den Königen Primislaus III., und Ottokar, nachmals aber mit dem Hauſe Habsburg entſtandenen verſchiedenen Kriege ſchwerlich zur Wirkſamkeit gebracht worden ſey. Indeſſen muß doch Schärding den Herzogen in Baiern zugehört haben, weil ſie eine zu ihrer Kammer gehörige Maut allda hatten, von deren Abgaben ſie das Kloſter Seon 1274. (Monum. boic. Vol. II. pag. 138.), und das Kloſter Baumburg 1231 befreyet haben. Ibidem cit. vol. pag. 204.

§. 94.

§. 94.

Oben §. 30. 31. habe ich mich erkläret, warum, und woher Berchtold der Vierte von Andechs ein Herzog genannt worden sey. Hier muß ich meinem Versprechen gemäß untersuchen, wann sein Vater Markgraf geworden sey.

In dem Chronikon von Reichersberg a), welches erzählet, daß Heinrich, ein Schwesterkind des Berchtolds, zum Bischofe in Passau 1170 gewählet worden sey, wird Berchtold nur **Graf** genannt.

In dem folgenden Jahre' entsagte Heinrich seinem Bißthume. Es wird sein Bruder Diepold gewählt. Bey dieser Gelegenheit heißt es wieder: Diepold ein Schwesterkind des **Grafen** Berchtolds b).

Daß **Berchtold** vor dem Jahre 1173 nie anders, als **Graf** betitelt worden ist, könnte ich auch mit sehr vielen Zeugnissen aus den Baierischen Dokumenten bestättigen.

Nur eines, und zwar den vom Herzoge Heinrich dem Kloster St. Zeno gegebenen Gnadenbrief vom Jahre 1172 will ich anführen, in welchem Berchtold ausdrücklich noch ein **Graf von Andechs** genannt wird c).

Ja in einem Diplome K. Friedrichs des Ersten vom Jahre 1173 VI. Idus Iulii tritt er mit keinem andern Titel, als mit dem gräflichen auf d).

Aber im Jahre 1174 kömmt er in dem Briefe, worinn Herzog Heinrich dem Kloster Kremsmünster alle von seinen Vorfahren

ren gemachten Schankungen bestättiget, wirklich mit dem Titel eines Markgrafen von Istrien vor.

Aus dem, was ich sowohl hier als oben §. 30. gesagt habe, folgt sonnenklar, daß weder der Vater, welcher nirgend Herzog heißt, und noch bey der Achtserklärung H. Heinrichs lebte, die Markgrafschaft Istrien, noch sein Sohn Berchtold, welcher nur den Titel eines Herzoges wegen des geerbten Herzogthums Dalmatien führte, das Herzogthum Meranien aus den zertheilten Staaten des geächteten Heinrichs davon gerissen haben. Beyde, Vater, und Sohn, verblieben unter dem neuen Herzoge Otto in Rücksicht auf ihre in Baiern, und Tyrol gelegenen Güter Glieder des Baierischen Staatskörpers.

Uebrigens hatten die Grafen von Andechs sehr viele, und weitschichtige Güter in Baiern, Franken, und Kärnthen, wie sie selbst in einem dem Stifte Dießen ertheilten Gnadenbriefe bekennen f).

Die Söhne Berchtolds, Herzogs in Dalmatien, theilten die Staaten des Vaters. Der jüngere, Namens Heinrich, erhielt die Markgrafschaft Istrien, führte einen verderblichen Krieg mit dem Herzoge Ludwig, und betrug sich in seinen Staaten in jeder Rücksicht als freyer Herr g).

Otto wurde Herzog in Dalmatien. Nach der Achtserklärung seines Bruders Heinrich wurden seine Lehenstücke von K. Otto dem Herzoge Ludwig aus Baiern h) verliehen; die eigenthümlichen Güter aber fielen nach dem Tode Heinrichs im Jahre 1218 dem Herzoge Otto zu.

Der dem Stifte Dießen vom Herzoge Otto erneuerte Fundationsbrief vom Jahre 1229 zeigt sehr auffallend die vollkommene, und unabhängige Freyheit, deren sich die Grafen von Andechs in ihren Staaten bedienten i).

Als Otto der Zweyte ohne einen absteigenden Erben zu hinterlassen im Jahre 1248 verschied, erbten die Grafen von Tyrol Meran, Innsbruck, und die Güter an der Etsch; die in Baiern gelegenen Länder aber kamen an das Haus Baiern.

a) Apud Ludewig Script. Tom. II. col. 282. & sequ.

b) Videlicet Dominus Dietpoldus iuvenis admodum similiter sororius Comitis Bertholdi.

c) Hundius Metrop. salis. Tom. III. pag. 356.

d) Rettner antiquit. quedlinb. pag. 188.

e) Simon Rettenbacher Annal. Cremifanenf. pag. 163.

f) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 167.

g) Arenpek Chron. Bavar. apud Pez. thef. anecd. Tom. III. part. II. col. 262.

h) Otto IV. Verzichtbrief de ao. 1208. In den Urkunden zur Geschichte des Lechrains. n. VII. pag. 6.

i) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 172.

§. 95.

Dem Herzoge Heinrich dem Löwen verblieben doch noch in Baiern viele Allodialstücke.

Dieß

Dieß erhellt aus dem Verzichtbriefe K. Otto auf Baiern vom Jahre 1208 a). Otto schenkte erstens den Curtem Möringen mit allem zugehörigen dem Herzoge Ludwig, so wie ihn sein Vater H. Heinrich besessen hat, nicht minder

Zweytens auch jenen Antheil davon, welcher den Töchtern des Königs Philipp zugefallen ist. Doch soll dieser Antheil zuvor durch ein Excambium (Austausch) frey gemacht werden.

Dieses muß aber nicht geschehen seyn, weil H. Konrad Schongau und Möhring sammt dem ganzen Heibisch, und mit den dazu gehörigen Advokatien dem Herzoge Ludwig 1267 wegen hergeschossenen 1500 Kölner-Mark Silber verpfändet hat b).

Drittens versprach K. Otto dem Herzoge 200 Mark Silber freyes Geld von den Revenüen der ihm zugehörigen Güter in Baiern. Welche waren diese? Dieß ist noch ein Geheimniß. Sie lagen aber gewiß noch an dem Lechstrome herab.

Doch der wichtigste Theil von den Welfischen in Baiern und in Schwaben gelegenen Gütern fiel K. Friedrich dem Ersten nach dem 1196 erfolgten Todfalle des alten Welfen zu, der und dessen Erben selbe mit einer von Baiern unabhängigen Macht beherrschet, und benützt haben. Sieh §. 33.

Der geächtete Heinrich starb 1196 den 6ten Aug. c). Seine Güter erbte sein Sohn Otto nachmaliger Kaiser, wie wir aus dem oben angezogenen Diplome schließen können.

a) Insuper concedimus eisdem Ludovico, & heredibus eius curtem Möringen, que olim illustrissimi Genitoris nostri extitit, cum pertinentiis eius, & partem illam, que contingit filias quondam Philippi Regis - - - - per excambium, vel alio quolibet modo - - sic quoque dispositum est, & statutum, ut dictus Dux cum curte memorata a nobis teneat ducentas Marcas in liberis redditibus, & si de hac summa quicquam defuerit, nos de aliis redditibus nostris in Bavaria defectum illum supplebimus.

b) Urkundenbuch zur Geschichte von Baiern n. XIII. pag. [illegible].

c) Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 94. & Scheidius Orig. guelf. pag. 155.

§. 96.

Unter den Bischöfen, die sich des verwirrten Zeitpunktes vom Jahre 1180 vorzüglich zu bedienen wußten, war Albert Bischof von Freysing. So ungewiß sein Geschlecht ist, so gewiß ist es, daß er vor seiner Erhebung Domdechant in Freysing war a). Durch die Versetzung der Brücke von München nach Vöhring stiftete er sich bey seiner Kirche ein ewiges Denkmal seiner Sorgfalt, bey Baiern aber den unauslöschlichen Charakter eines schlauen, und eigennützigen Staatsmannes.

Kuno, ein geborner Graf von Falkenstein b), Bischof in Regensburg hatte eben die Gesinnungen, und Grundsätze, wie Bischof Albert von Freysing. Die Rechte, die er sich bey der Achtserklärung Heinrichs über die Stadt Regensburg herausnahm (sieh §. 37.), machen den Beweis davon.

Daß der Erzbischof von Salzburg, Konrad der Dritte, Bruder des neuen Herzogs, nichts an sich gezogen hat, hat seine gute

Rich-

Richtigkeit. Aber seine Nachfolger übten öfters überspannte Rechte aus. Sieh §. 35.

Konrad der Dritte durchzog das Land Baiern mit dem neuen Herzoge seinem Bruder, und half ihm die Bürger, Bauern und Beamten in die Pflicht zu nehmen c).

Im Jahre 1183 bestieg Konrad durch Hülfe des K. Friedrichs wieder den Mainzischen Stuhl, wovon er aus Mißgunst verjagt worden d) war.

Obwohl Dietpold Bischof von Passau, geborner Graf von Berg e), von Seite seiner Mutter der nächste Agnat des Andechsischen Hauses, dem kaiserlichen Hause eben so, wie sein Onkel, sehr zugethan war, und die letzten zween Italiänischen Feldzüge mitgemacht hat f), so finde ich doch nicht, daß er, oder der Bischof von Bamberg Otto, geborner Graf von Andechs, oder Hartwich Bischof von Augsburg, oder Heinrich der Zweyte Bischof von Brixen, von Baiern etwas abgezwackt haben; wohl aber machten sie sich in ihren Staaten so frey, daß sie sich bis auf die Verbindlichkeit, die Baierischen Hoftage zu besuchen, von dem Zusammenhange mit dem Baierischen Staatskörper völlig losmachten.

a) Meichelbeck Hist. fris. Tom. I. pag. 349.

b) Laurentius Hochenwart in catalogo episcop. ratisb. apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 197.

c) Hansiz Germ. sacr. Tom. II. 302.

d) Ipse (Imperator) Conradum ad Monguntinensem ecclesiam redire postularet, quod ipse Dominus Conradus maximo desiderio affectabat. Suscipitur ergo tanquam Angelus Dei. *Chron. mogunt.*

e) Han-

e) Hanfiz Germ. fac. Tom. I. pag. 327.

f) Idem cit. loc. & tom. pag. 374. 375.

§. 97.

Die übrigen mit dem geächteten Herzoge Heinrich, und mit dem neuen Herzoge Otto gleichzeitigen Mark- und Landgrafen in Baiern, welche mit den Bischöfen gleiche Gesinnungen hegten, und eben so, wie diese, Zeit und Umstände benützten, sich in ihren Staaten vollkommen frey zu machen, sind folgende:

Die Mark Cham, zu welcher auch Eschlcham gehörte, sammt der Grafschaft Vohburg, besaß Berchtold, welcher eben so, wie Berchtold von Andechs Herzog in Meranien, und Markgraf von Vohburg in den Baierischen Urkunden genannt wird a). So wenig aber die Grafschaft Vohburg eine Markgrafschaft war, so wenig war Meranien ein Herzogthum. Damals hatten die Grafen kein Bedenken, den Haupttitel ihrer Würde dem Orte, wo sie sich aufhielten, oder dem Stammgute ihrer Familie beyzufügen.

Dietpold, Bruder des Berchtolds, tritt mit dem Titel eines Markgrafen, wie sein Bruder, auf. Er wird aber öfters auch nur Comes genannt b).

Das Haus Baiern bekam beyde Landschaften theils durch Erbschaft, theils durch Verwandtschaft. Die Herzoge ließen sie durch Landrichter regieren c).

a) Monum. boic. Vol. VII. pag. 359. Vol. X. pag. 43. & 460.

b) Ibidem Vol. X. pag. 25.

c) Ibidem Vol. XIII. pag. 438.

§. 98.

§. 98.

In Hochenburg auf dem Nordgau war ein gewisser Graf Ernest, wie dieses Hund aus einer Emmeramischen Traditionsurkunde zeigt a). Friedrich sein Bruder, der in einem Diplome K. Friedrichs vom Jahre 1157 vorkömmt b), lebte zur Zeit, als Otto von Wittelsbach das Herzogthum antrat, nicht mehr c).

Da ich diesen Grafen nachspürte, fand ich von ohngefähr, daß die Hochenburger nach Erlöschung der Vohburgischen Familie 1210 den markgräflichen Titel zu führen anfiengen. Vor dieser Epoche treten sie nie anders, als mit dem gräflichen Titel auf d). K. Philipp nennt den Inhaber der Hochenburgischen Grafschaft einen Grafen e) in dem Diplome, worinn der zwischen dem Herzoge Ludwig dem Ersten, und Konrad Bischofe von Regensburg über die Rechte der Stadt Regensburg gemachte Vertrag bestättiget wird.

Dietpold von Hochenburg trägt aber in einer Passauischen Urkunde vom Jahre 1224 den markgräflichen Titel f). Im Jahre 1251 beehrte K. Konrad den Otto von Hochenburg mit eben diesem Titel g).

Ob den Hochenburgern der Kaiser, oder der Baierische Herzog Ludwig den markgräflichen Titel gegönnet, oder ob sie selbst sich desselben nach dem Abgange der Vohburgischen Markgrafen angemaßt haben, kann ich nicht entscheiden.

a) Stammbuch 1. Theil Seite 94.

b) Mausol. S. Emmer. part. II. pag. 151.

c) Friedrich starb 1178. VI. Kalend. Feb. Hund irret sich, wenn er ihm die Andechsische Mathilde zur Gemahlinn giebt. Es muß ein anderer

anderer Herr von eben dieser Familie zu Anfang des 13ten Jahrhunderts gelebt haben, welcher der Gemahl dieser Prinzessinn seyn konnte. Denn sie starb erst im Jahre 1245 den 17ten Juny. — Welcher Abstand von Jahren? —

d) Monum. boic. Vol. VII. pag. 479. Vol. III. pag. 428.

e) Hund. in Metrop. salisb. Tom. I. pag. 234. Beneficio Comitis de Hohenburg.

f) Idem Stammbuch I. Theil Seite 84.

g) Mauf. S. Emm. part. II. pag. 177.

§. 99.

Die Herren, welche damals die Burgen Stephaning, Regenstauf, Lengfeld, Kalmünz und Ror inne hatten, und sich Landgrafen nannten, hießen Otto, und Heinrich; jener wird meist Landgraf von Stephaning a), dieser aber Graf von Rietenburg genannt b). Da sie ohne Erben verschieden, fielen alle ihre Burgen, und Länder, die sie im Nord- und Südgau hatten, dem Herzoge Ludwig heim c), welcher die mehresten davon auf den Fall, wenn er ohne Erben verstürbe, dem Hochstifte Regensburg in dem mit dem Bischofe Konrad geschlossenen Kontrakte vermacht hat i).

Die Landgrafschaft Leuchtenberg stand in der nämlichen Epoche unter einem gewissen Albert e). Landgraf Hermann besuchte den vom Herzoge Ludwig im Jahre 1224 gehaltenen Landtag in Straubing. k).

a) Monum. boic. Vol. VII. pag. 486. Codex tradit. Monast. S. Emmer. apud Pez. thesau. anecdot. Tom. I. part. III. col. 151.

b) Monum. boic. Vol. VIII. pag. 518.

c) Avent.

c) Avent. Annal. boic. pag. m. 655.

d) Hundius Metrop. Tom. I. pag. 234.

e) Pez Thesaur. anecdot. Tom. I. parrt. III. col. 182.

f) Monum. boic. Vol. IX. pag. 559.

g) Ibidem Vol. VII. pag. 487.

h) Codex tradit. Monast. S. Emm. apud Pez. thes. anecdot. Tom. I. part. III. N. N. 197. 198. &c.

i) Hunds Stammbuch II. Theil, Seite 2.

k) Idem 1. Theil, Seite 84.

§. 100.

Die übrigen mit der Achtserklärung H. Heinrichs, und dem Eintritte des Herzogs Otto in sein Erbtheil gleichzeitigen Grafen, die unsere Aufmerksamkeit verdienen, und aus der Regentenabänderung Vortheil zogen, sind folgende:

1. Graf Gebhard in Sulzbach a). Sein Stamme erloschen ohne männliche Erben im Jahre 1185, und seine Güter fielen dem Herzoge Ludwig zu b).

2. Graf Albert der Dritte in Bogen. Seine Grafschaft dehnte sich längst der jenseitigen Donau bis auf Deckendorf aus, und begriff in sich Windberg, Bogen, Bogenberg, Walkenstein, Mitterfels, Weißenstein, Flinsberg, Plädling, Natternberg, Isenhofen, und den ganzen obern Wald. Nach erfolgtem Ableiben seines Sohns Alberts des Vierten im Jahre 1242 ist die ganze Grafschaft von Otto dem Erlauchten geerbt worden.

3. Graf Rapoto von Ortenburg. Er besaß Meßing, Pleinting, Dachenberg, Reichenberg, Rotenberg, Grtesbach, das

Schloß Marquartstein, Gern, nebst Truchtlaching, wo er eine einträgliche Maut hatte c).

Als Rapoto der Dritte ohne männliche Erben starb, und sein Schwiegersohn Graf Hermann von Werdenberg sich bey dem Besitze dieser durch seine Frau Elisabeth erheiratheten Güter nicht erhalten konnte, verkaufte er selbe an H. Heinrich in Niederbaiern d).

Anstatt des Pfalzgrafenamtes in Baiern wurde das Vizthumamt an der Rott errichtet, wie ich schon oben §. 60. bemerkt habe.

4. Graf Gebhard von Hirschberg e). Er war Herr von dem Schloße Hirschberg, und der ganzen Grafschaft, nicht minder von dem Markte Berching, und dem ganzen herumliegenden Gebiete. Gebhard der Dritte erbte durch seine Gemahlinn Elisabeth nach Ableiben des Grafen Alberts des Zweyten von Tyrol das obere, und untere Innthal. Dieß bezeugt eine Benediktbeurische Urkunde, Kraft welcher er dem Kloster alle von dem Herzog Otto von Andechs gemachten Schankungen bestättigt. Er verkaufte aber bald wieder seinen Antheil dem Grafen von Görz Meinhard dem Dritten.

5. Die Grafen Berchtold, und Heinrich von Tyrol g). Diese haben sich nicht nur von der Baierischen Landeshoheit ganz getrennet, sonden auch den Besuch der Baierischen Landtage aufgekündet. Wenigstens traff ich keinen Grafen von Tyrol auf einem dieser Hoftage mehr an, nur einen zweifelhaften Fall ausgenommen.

6. Graf

6. Graf Altmann, und Eberhard von Abensberg h), und Meinrad von Roteneck i). Jene besassen damals nebst Abensberg, und dem dazu gehörigen Gerichte, Altmannstein, Sollern, Hagenhill, Schamhaupten, und Münching, dieser die Burgen Roteneck, und Alnpach nebst allen Pertinenzen. k).

Die Abensbergischen Güter wurden nach dem Tode des Grafen Nikolas, mit welchem die männliche Succession erloschen, von dem Hause Baiern käuflich eingethan l). Bischof Heinrich von Regensburg, geborner Graf von Roteneck, verkaufte bey Lebzeiten seines Vaters das Schloß Roteneck, Train, und Räzhofen mit allen Pertinenzen, und eigenen Stücken dem Herzoge Ludwig aus Baiern m).

7. Konrad und Arnold Grafen von Dachau. Letzterer war des ersten Vormund n), und nannte sich Graf von Greifenstein o); seine bisher unbekannte Gemahlinn hieß Mathilde p). Die Baierischen Monumente, die alles dieß aufdecken, bezeugen auch, daß Herzog Ludwig der Erste die Burg Dachau mit allem Zugehörigen, und den davon abfallenden Einkünften durch Kauf seinen Staaten einverleibt habe q).

8. Heinrich Graf von Frontenhausen, Teyspach, Pilsting, Wördt, und Königswart, heute Hochenburg am Inn r). Diese Güter kamen durch Bischof Konrad, einen Sohn des Grafen Heinrichs, an das Hochstift Regensburg, und von diesem im J. 1386 durch Kauf an das Haus Baiern s).

9. Kuno Graf von Megelingen nächst dem Kloster Au t). Dieser zeugte zwey Zwillinge aus Adelheid, einer Gräfinn von Ep-

pan u), wovon einer Kuno maior, der andere Kuno minor genannt wird. Fast alle ihre Besitzungen, außer der Hauptburg Megelingen, und ihrem Bezirke, welche Ludwig der Zweyte erbte w), fielen den von ihnen gestifteten Probsteyen Gars, Au, und Baumburg zu.

10. Siboth Graf von Neuburg an der Mangwald x), und seine Söhne Kuno, und Siboth. Er besaß Hadesmarsperg, nebst Weyern, Aibling, Herrantstain, Antwördt, Valkenstein am Inn. Er war bey den drey Hoftagen, die Herzog Otto der Große in Pfäter, Pratenwis, und Regensburg im Jahre 1182 hielt, zugegen y). Alle diese Stücke fielen nach Abgang dieser Familie durch Erbschaft dem Hause Baiern zu, und wurden anfangs theils von dem Bischofe von Freysing, theils von dem Bischofe von Bamberg zu Lehen genommen.

11. Graf Dietrich von Wasserburg z). Ihm gehörte nebst Wasserburg, und dem umher liegenden Gebiete die Burg Vichtenstein. Sein Bruder nannte sich Graf von Hall. Dieser war bey dem von Herzog Otto in Ammenberg gehaltenen Gerichtstage zugegen aa). Konrad Graf von Wasserburg, der letzte von dieser Familie, vermachte seine Güter 1246 dem Herzoge Otto dem Erlauchten bb), als dem Enkel seiner mit Otto maior vermählt gewesenen Schwester Agnes, welcher sie auch, als ermeldter Konrad in Fehden verfallen, und hernach bald auf der Flucht gestorben ist, in Besitz genommen hat cc).

12. Die Grafen Friedrich von Leonsberg, und Konrad von Dornberg. Beyde stammen von einem gemeinschaftlichen Vater

ab,

ab, und beyde waren auf dem von Otto dem Ersten in Pitting gehaltenen Landtage (Curia) gegenwärtig dd). Dornberg wurde von dem Hause Baiern unmittelbar ee), Leonsberg aber sammt dem Pfleggerichte nach mehrern erfolgten Veränderungen durch Kauf erlangt.

13. Seifrit, und Otto Grafen von Liebenau an den Salzburgischen Gränzen. Sie kommen in diesem Zeitraume sehr oft in den Baierischen Dokumenten vor ff). Diese Familie war von Einem und demselben Stamme mit den Grafen von Ortenburg. Sie starb im Jahre 1229 aus, und Liebenau kam an Baiern gg).

14. Die Grafen Berchtold, und Heinrich von Eschenloh (oberhalb Murnau). Sie kommen in den Benediktbeurischen Dokumenten zu Anfange des 13ten Jahrhunderts hh) vor. Von ihren Gütern erhielt das Stift Freysing durch Schankung Werdenfels, Partenkirchen, und Mittenwald sammt der Landeshoheit, die das Stift darüber noch ausübt. Aus diesem erhellt, daß die Grafen in dem Besitze der nämlichen Hoheit gewesen sind; denn wie hätte sonst Freysing selbe sich in spätern Zeiten zueignen können? Eschenloh kam durch Kauf von dem Stifte Augsburg, dem es geschenkt worden ist, an Ludwig ii), von diesem durch Schankung an das Kloster Ettal kk).

15. Die Grafen, und Brüder Heinrich, und Dietpold von Lechsmünde. Beyde finde ich im Jahre 1180 in dem alten Saalbuche der Grafen von Neuburg ll).

Graf

Graf Dietpold ist mit dem Herzoge Otto 1183 Zeuge bey einem von Kaiser Friedrich mit dem Kloster Scheftlarn gemachten Gütertausche mm).

Sie besassen Graysbach, und Lechsmünde nebst Mauerstetten, Burgeck, und Weißenhorn. Nach Abgang des letzten Grafen Berchtolds, genannt Neuffen, sind diese Güter durch dessen Tochter Anna, welche K. Ludwig an seinen Enkel Friedrich verlobte, und durch Blutsverwandtschaft, indem die Grafen von Lechsmünde von den Grafen von Scheyern abstammten, erblich an das Haus Baiern gekommen nn).

16. Heinrich oo), und Leopold pp) Grafen von Plain (heute Playn im Salzburgischen). Sie treten nicht selten in den Baierischen Urkunden, der erste auch in Gesellschaft des neuen Herzoges qq) auf. Er war auch bey dem in Scheyern gehaltenen Leichbegängniße des Herzogs Otto mit dessen Brüdern, und dem Landgrafen von Stephaning zugegen rr).

17. Konrad Graf von Mittersil im obern Pünzgau. Kurz zuvor, als Pfalzgraf Otto das Herzogthum erlangte, war er mit ihm Zeuge bey dem zwischen dem Erzbischofe Konrad dem Dritten, und dem Domkapitel durch Vermittelung des Bischofs Albert von Freysing, und Abts vom h. Kreuz getroffenen Vergleiche ss).

Im J. 1198 erscheint auf dem von Herzog Ludwig in Reichenhall gehaltenen Hoftage ein Heinrich Graf von Mittersil; sowohl er, als die übrigen gegenwärtigen Grafen werden Principes genannt tt).

Ich

Ich schließe daraus **erstens**, daß die Grafen von Mitterfil eben sowohl, als die Grafen von Plain, obwohl sie mitten im Salzburgischen lagen, zu dem Baierischen Staatskörper gehörig, und die Hoftage zu besuchen verbunden waren, **zweytens** daß sie, wie alle andere Grafen in ihren Staaten eine unabhängige Gewalt ausgeübt haben. Auf dieses zielt der Titel Principes, der ihnen in der Urkunde beygelegt wird.

Die Grafen von Mitterfil, und Plain mußten ihre Güter vom Herzoge aus Baiern zu Lehen nehmen; deßwegen wollte Herzog Ludwig nach Erlöschung beyder Familien ihre Grafschaften seinen Staaten einverleiben, begnügte sich aber vermög eines mit dem Erzbischofe Eberhard getroffenen Vergleiches anstatt dieser Grafschaften mit dem Grunde zu Altenburg in Tyrol uu).

18. Albrecht, Walkun, und Alram Grafen von Hals. Alle drey erscheinen mit einander auf dem von Herzog Otto dem Ersten gehaltenen Gerichtstage zu Ammenprech ww). Letzterer war auch bey dem Hoftage in Hall im Jahre 1198 zugegen xx).

Die Brüder trafen um diese Zeit eine Abtheilung ihrer Güter. Albrecht schrieb sich Graf von Hals, die beyden andern von Cham yy).

Walkun versah das Advokatenamt in Aspach zz), und Alram in Alderspach; letzterer wurde im Jahre 1183 durch K. Friedrich von seinem Posten verjagt aaa).

Die

Die Söhne Alberts waren Schirmvögte in Osterhofen. Im Jahre 1228 verloren sie dieses Amt, und es wurde mit den von der Advokatie abhängenden Lehen Herzog Ludwig, und seine Erben von dem Bischofe Ekkebert belehnet bbb).

Das Gesamthaus der Grafen von Hals hatte eine Menge Burgen, und Schlösser inne, die sie theils von dem Stifte Passau, wo sie das Marschalamt versahen, theils von verschiedenen Klöstern, und Stiftern zu Lehen empfangen haben. Ihre Macht stieg so hoch, daß sie sich in die wichtigsten Geschäfte der Baierischen Landesvertheilungen mengten. Deßwegen wurde auch Graf Ulram von Herzog Heinrich dem Jüngern bekrieget ccc).

19. Chalhoh, Graf von Kirchberg. Das älteste von ihm zeugende Dokument ist vom Jahre 1207 ddd). Er lebte noch im Jahre 1224 eee), war aber im Jahre 1228 schon todt. Denn Herzog Ludwig der Erste bezeugt in einer Urkunde vom nämlichen Jahre, daß ihm die Prædia der Grafen von Kirchberg zugefallen sind fff).

Die Hauptburg Mallerstorf schuf Graf Heinrich, und sein Sohn Ernest in der Mitte des 12ten Jahrhunderts in ein Kloster um ggg).

Die Güter dieser Grafen waren Eggmühl und Kirchberg sammt dem Landgerichte, in welchem die Märkte Geislhöring und Pfaffenberg eingegränzt sind hhh).

20. Kun-

20. Konrad, Graf von Roningen (heute Reining unterhalb Abensberg) und Rotenburg an der Laber sammt dem dazu gehörigen Pfleggerichte. Dieser Herr erscheint selten in den Baierischen Dokumenten; doch daß er in der Epoche der merkwürdigen Regentenveränderung in Baiern gelebt habe, erhellet aus den wenigen Urkunden, die seiner gedenken iii).

Ludwig der Erste eignete nach dem Tode des letzten Grafen aus dieser Familie die Burgen, und was dazu gehörte, seinem Fiskus zu kkk).

21. Konrad der Zweyte Graf von Phaley. Er war bey dem Leichbegängniße des Herzogs Otto in Scheyern zugegen, und machte bey dieser Gelegenheit dem Kloster ein herrliches Opfer lll). Der Widerstand, den er dem anrückenden Herzoge Leopold von Oesterreich that, zeuget von der großen Macht, die er in diesem Zeitalter in Baiern hatte mmm). Sein Vater Konrad der Erste führte Kriege mit dem Bischofe von Brixen, den er gefangen nahm nnn).

Als diese Familie mit Otto abgieng, fielen ihre Güter dem Hause Baiern zu ooo).

22. Die Grafen von Tollenstein stammen mit den Grafen von der Phaley von einem gemeinschaftlichen Vater, Otto von Scheyern, ab.

Zur Zeit der Achtserklärung Herzogs Heinrich war Graf in Tollenstein Gerard der Zweyte. Er war ein zu dem Baierischen Staatskörper gehöriger Stand; denn im Jahre 1181 wohnte er

dem von dem Herzoge Otto in Ammenprech gehaltenen Gerichtstage bey ppp), wo er aber Gebehardus Comes de Tolenſteine genannt wird.

23. Endlich Graf Konrad von Mosburg. Er war bey dem von Herzog Otto im Jahre 1181 in Pittingen gehaltenen Landtage zugegen qqq). Es erſcheint in den Baieriſchen Dokumenten nicht leicht ein Graf ſo oft, als dieſer. — Hieraus läßt ſich auf ſeinen allgemeinen Einfluß in die Landesgeſchäfte ſchließen.

Als Konrad, der letzte dieſer Familie, ohne Kinder 1281 verſtarb, ſetzte ſich Heinrich Herzog in Niederbaiern in den Beſitz dieſer Grafſchaft, welche vermuthlich aus dem heutigen Mosburgiſchen Landgerichte beſtand rrr).

Dieſe ſind nun diejenigen Herren, welchen, wenn keine Länder von Baiern, doch viele Gerechtſamen nach der Achtserklärung des Herzogs Heinrich zufielen, und welche, wenn ſie nicht ausgeſtorben wären, heute in Baiern eben jene Figur machen würden, welche die erlauchten Grafen von Ortenburg machen, die ſich nebſt dem durchlauchtigſten Regentenhauſe aus ſo vielen alten Familien allein bis auf unſre Zeiten erhalten haben.

Alle dieſe Grafen haben, wenn nicht eher, doch gewiß zur Zeit, als das Wittelsbachiſche Haus zum Herzogthume gelangte, die Kunſt verſtanden, ſich in Rückſicht auf ihre Staaten (doch nicht auf ihre Perſonen; denn die Pflicht lag ihnen noch immer ob, auf Berufen die herzoglichen Hoftage zu beſuchen) von den Herzogen loszumachen.

In-

Indessen müssen wir die musterhafte Politik der ersten Regenten aus dem Wittelsbachischen Hause bewundern. Welcher Abstand zwischen diesen und den Schwäbischen Herzogen! Die Baierischen Prinzen brachten es durch Klugheit, Vorsichtigkeit, und gute Oekonomie in kurzer Zeit dahin, daß zu Ende des 13ten Jahrhunderts fast kein einziger mächtiger Herr in Baiern vorhanden war, und auf solche Weise das ganze Land im eigentlichen Verstande ihnen zugehörte sss), da es mit den Schwäbischen Herzogen aus dem Hochenstaufischen Hause dahin kam, daß zu Ende dieses Zeitraumes ihre Herren, und Grafen alles, die Herzoge aber nur den leeren herzoglichen Titel besaßen ttt).

Wie weit würden nicht die nachfolgenden Baierischen Prinzen ihre Macht ausgedehnt haben, wenn allzeit Einigkeit im Hause, und Freundschaft unter den Agnaten geherrscht hätte? —

a) Meichelbeck Hist. frisc. Tom. I. pag. 366. Monum. boic. Vol. XIII. pag. 67.

b) Aventinus Annal. boic. pag. m. 655.

c) Monum. boic. Vol. I. pag. 177.

d) Baierische akademische Abhandlungen 10. Band, 235. Seite.

e) Hunds Stammbuch I. Theil, pag. 89.

f) Monum. boic. Vol. VII. pag. 126.

g) Ibidem vol. cit. pag. 365.

h) Ibidem Vol. X. pag. 245.

i) Ibidem vol. cit. pag. 403.

k) Hundius in Metrop. salisburg. Tom. III. pag. 248.

l) Hunds Stammbuch erster Theil pag. 20. Avent. Annal. boic. pag. 689.

m) Hunds Stammbuch I. Theil pag. 50.

n) Monum. boic. Vol. IX. pag. 470.

o) Ibidem Vol. VIII. pag. 428.

p) Ibidem vol. cit. pag. 435.

q) Ibidem Vol. X. pag. 47.

r) Ibidem Vol. VIII. pag. 485.

s) Hunds Stammbuch I. Theil pag. 70.

t) Monum. boic. Vol. I. pag. 171.

(n Ibidem vol. cit. pag. 223. & 224.

w) Eberhard. Altahensis Annales in Canisii lect. antiquis edit. Basnage Tom. IV. pag. 234.

x) Monum. boic. Vol. VII. pag. 468. & 481.

y) Ibidem Vol. IX. pag. 470.

z) Ibidem Vol. VII. 481.

aa) Ibidem Vol. VIII. pag. 426.

bb) Ibidem Vol. II. pag. 202.

cc) Hunds Stammbuch I. Theil, Seite 154.

dd) Monum. boic. Vol. VII. pag. 487.

ee) Aventin. Annal. boic. pag. 753.

ff) Codex tradit. S. Emmeram. apud Pezium thes. anecdot. Tom. I. part. III. col. 165. Monum. boica vol. VII. pag. 487.

gg) Aventinus Lib. VII. pag. VI. §. 27.

hh) Monum. boic. Vol. VII. pag. 80. & 113.

ii) Ibidem cit. vol. pag. 233.

kk) Hunds Stammbuch 1. Theil pag. 44.

ll) Monum. boic. Vol. VII. pag. 476. & 490. & Vol. X. pag. 245.

mm) Ibidem Vol. VIII. pag. 518.

nn) Churſächſiſche Anſprüche auf die Allodialien in den Beylagen Seite 11. Avent. Annal. boic. pag. 752.

oo) Mo-

oo) Monum. boic. Vol. I. pag. 164. 171. & 177. Vol. II. pag. 337. & 347.

pp) Ibidem Vol. II. pag. 392. Vol. III. pag. 273. & 557.

qq) Ibidem Vol. VIII. pag. 518.

rr) Ibidem cit vol. pag. 440.

ss) Hanſiz Germ. ſac. Tom. II. pag. 301.

tt) Monum. boic. Vol. II. pag. 357.

uu) Hundius in Metrop. ſalisb. Tom. I. pag. 12.

ww) Monum. boic. Vol. I. pag. 485.

xx) Ibidem Vol. II. pag. 357.

yy) Ibidem Vol. IV. pag. 424.

zz) Ibidem Vol. V. pag. 125.

aaa) Ibidem cit. vol. pag. 357.

bbb) Ibidem Vol. XII. pag. 374.

ccc) Hunds Stammbuch I. Theil pag. 83. Chronicon de Ducibus Bavariæ apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 40.

ddd) Monum. boic. Vol. XI. pag. 178.

eee) Ibidem Vol. V. pag. 370.

fff) Ibidem Vol. IX. pag. 577. De prædiis Comitis Chalhohi de Kirc-perc - - - ad nos devolutis.

ggg) Laurentius Hochenwart apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. p. 186.

hhh) Eberhardus Altah. in Caniſ. lect. antiqu. edit. Baſnage Tom. IV. pag. 234.

iii) Meichelbeck Hiſt. friſ. Tom. I. part. II. pag. 363. Monum. boic. Vol. V. pag. 317. & Vol. IX. pag. 428.

kkk) Adlzreiter Annal. boic. part. I. lib. XXIII. §. III.

lll) Monum. boic. Vol. X. pag. 401. Vol. VII. pag. 72. & 109. Codex tradit. S. Emmer. apud Pez. theſ. anecdot. Tom. I. part. III. col. 166.

mmm) Avent. Annal. boic. pag. 627.

unn)

nnn) Compilatio chronol. rer. boic. apud Oef. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 332.

ooo) Avent. Annal. boic. pag. m. 693.

ppp) Monum. boic. Vol. VII. pag. 486.

qqq) Ibidem Vol. VII. pag. 487.

rrr) Oefel. rer. boic. Script. Tom. I. pag. 689.

sss) Nebst den in dieser Abh. angezogenen Beweisen sehe man Aettenkofers Geschichte von Baiern, Seite 13. und folgende.

ttt) Philippus cum non haberet pecunias, quibus solaria sive solda præberet militibus primus cœpit distrahere prædia, quæ pater suus Fridericus Imperator late acquisierat in Alemannia - - sicque factum est, ut nihil sibi remaneret, præter inane nomen Domini terræ. Chronicon Ursperg. CCCXXVI.